Die Entwicklung der Steuerpolitik 1933—1938 im Spiegel des Steueraufkommens.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Helmut Teschner

Diplom-Volkswirt

BRESLAU 1940

Buchdruckerei Otto Ludwig, Breslau 1
Antonienstraße 15, Fernsprecher 51106

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

1. Referent: Prof. Dr. G. Schmölders
2. Referent: Geh. Reg. Rat. Prof. Dr. Dr. H. Helfritz
Tag der mündlichen Prüfung: 6. Juli 1940

Literatur-Verzeichnis.

Andreae: Ständisches Geld und Steuerwesen, Braune Wirtschaftspost III, Heft 38.

Albrecht: Zur Frage der Besteuerung der kapitalgesellschaftlichen Gewinne, Finanzarchiv, Neue Folge, Band 6, Heft 3.

Barth: Das Bevölkerungsproblem und seine Auswirkungen in der neuen deutschen Steuerreform, Diss. 1936.

Baumgarten (I): Reichsfinanzen heute und morgen, Der deutsche Volkswirt, 9. Jahrgang, Nr. 17.

(II): Steuerpolitik als Konjunkturregulator, Der deutsche Volkswirt, 9. Jahrgang, Nr. 30.

(III): Der Weg der Reichsfinanzen, Der deutsche Volkswirt, 9. Jahrgang, Seite 2085 ff.

Becker: Erläuterungen zur Rechtssprechung, Steuer und Wirtschaft, 18. Jahrgang, Nr. 2.

Blümich: Finanzen und Steuern, Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, III. Band, Beitrag 62.

Boesler: Die deutsche Finanzwirtschaft seit 1933, Weltwirtschaftliches Archiv 42. Band, (1935 II).

Bonus: Das Steuersystem im Dienst der Arbeitsbeschaffung, Die Bank, 30. Jahrgang, Heft 15.

Bühler (I): Lenkung der Unternehmer durch Steuerrecht und Steuerpolitik, Der praktische Betriebswirt, 18. Jahrgang, Nr. 6.

(II): Steuertafel, Berlin 1938.

Eulenburg: Allgemeine Wirtschaftspolitik, Staat und Wirtschaft, Zürich — Leipzig 1938.

Friesecke: Steuermoral im nationalsozialistischen Staat, Deutsche Steuer-Zeitung, 24. Jahrgang, Nr. 4.

Gebhardt: Die Finanzkraft des Reiches, Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft, München 1937.

Grost: Steuerpolitische Grundsätze im Dritten Reich, Diss. 1937.

Groth: Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfungen, Deutsche Steuer-Zeitung, 27. Jahrgang, Nr. 42.

Günther: Steuergerechtigkeit, gegründet auf Gleichheit der Lebenseinbuße, Jena 1937.

Harmsen: Ziele und Möglichkeiten deutscher Bevölkerungspolitik, Zeitschrift für Geopolitik, 10. Jahrgang, Heft 4.

Heinen: Kommunale Finanzpolitik am Wendepunkt, Sparkasse, 56. Jahrgang, Heft 11.

Hermann: Nationalsozialistische Steuerpolitik, Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft, München 1937.

Hesse: Die bevölkerungspolitischen Maßnahmen im nationalsozialistischen Steuersystem, Diss. Bonn 1938.

Hoch: Die Bedeutung der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft und die steuerlichen Maßnahmen der Hitlerregierung zu ihrer Förderung, Diss. Bonn 1938.

Jecht: Umrisse der Finanzpolitik, Der deutsche Volkswirt, 8. Jahrg., Nr. 1.

Jessen: Grundlagen der Volkswirtschaftspolitik, Hamburg 1937.

Jung: Wirtschaftspolitisch motivierte Steuerpolitik im Deutschen Reich, Diss. Frankfurt a. M. 1933.

Koppe: Die Steuervorschriften im neuen Arbeitsbeschaffungsprogramm, Deutsche Steuer-Zeitung, 22. Jahrgang, Seite 223 ff.

Kluge: Auszüge aus einer Arbeit über die Konjunkturempfindlichkeit der Steuern (Manuskript).

Lademann: Entwicklung des Steueraufkommens im Reiche, insbesondere bei der Einkommensteuer, Finanzarchiv, Neue Folge, Band 7, Heft 2.

Lampe: Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der nichtfiskalischen Steuergestaltung, insbesondere der Steuerbegünstigung, Festgabe für Georg Schanz, Tübingen 1928, Band 1.

Mann: Steuerpolitische Ideale, Jena 1937.

Oeftering: Wesen und Bedeutung der Wehrsteuer, Deutsche Steuer-Zeitung, 27. Jahrgang, Nr. 49.

Prion: Das deutsche Finanzwunder, Berlin-Wilmersdorf 1938.

Raab (I): Die Reichssteuerpolitik, Der deutsche Oekonomist, 52. Jahrgang, Seite 243 ff.

(II): Der öffentliche Haushalt, Reclam Leipzig.

Reinhardt (I): Finanz- und Steuerpolitik im nationalsozialistischen Staat, Schriften der deutschen Hochschule für Politik, Berlin 1934.

(II): Die Arbeitsschlacht der Reichsregierung, Berlin 1934.

(III): Die neuen Steuergesetze, Berlin 1934.

(IV): Realsteuerreform, Berlin 1937.

(V): Die Steuerpflicht im neuen Deutschen Reich, Deutsche Steuer-Zeitung, 22. Jahrgang.

(VI): Der erste Abschnitt der nationalsozialistischen Steuerreform, Deutsche Steuer-Zeitung, 23. Jahrgang, Nr. 32.

(VII): Die wirtschaftliche Bedeutung der neuen Steuergesetze, Deutsche Steuer-Zeitung, 23. Jahrgang, Nr. 34.

(VIII): Der glänzende Aufstieg der deutschen Wirtschaft im Spiegel des Steueraufkommens, Deutsche Steuer-Zeitung, 23. Jahrgang, Nr. 20.

(IX): Nationalsozialistischer Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit, Deutsche Steuer-Zeitung, 23. Jahrg., Nr. 27.

(X): Leitsätze für die Gestaltung und Auslegung der Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung, Deutsche Steuer-Zeitung, 24. Jahrgang, Nr. 19 ff.

(XI): Finanzpolitische, wirtschaftspolitische und sozialpolitische Bedeutung der Umsatzsteuer, Deutsche Steuer-Zeitung, 24. Jahrgang, Nr. 5.

(XII): Finanz- und steuerpolitische Aufgaben der Gegenwart, Deutsche Steuer-Zeitung, 25. Jahrgang, Nr. 1.

(XIII): Eisenacher Grundsätze für die Betriebsprüfung der Reichsfinanzverwaltung und für die Beurteilung und Bestrafung von Steuerzuwiderhandlungen, Deutsche Steuer-Zeitung, 25. Jahrgang, Nr. 39.

Rentrop: Preisbildung und Preisüberwachung in der gewerblichen Wirtschaft, Hamburg 1937.

Saekel: Steuer-Schichtung, Berliner Börsenzeitung, Nr. 97 v. 26. 2. 1939.

Seyfarth: Die Bekämpfung der Steuerzuwiderhandlungen, Steuer-Warte, 7. Jahrgang, Nr. 7.

Siebert: Die neuen Wege in der deutschen Wirtschaft, München/Berlin 1938.

Steimle: Volkseinkommen und öffentliche Abgaben in Deutschland, Die Bank, 31. Jahrgang, Heft 9.

Strathus: Finanzpolitik als Teil der Wirtschaftpolitik, Die deutsche Volkswirtschaft, 6. Jahrgang, Nr. 18.

Schimming: Die Steuerpolitik des Staates als Mittel zur Förderung der Arbeitsbeschaffung, Diss. 1936.

Schmölders (I): Höchstleistungsepochen der Reichsfinanzwirtschaft, Bank-Archiv 1939, Nr. 6.

(II): Der sozialpolitische Gehalt der deutschen Wirtschaftspolitik, Die deutsche Volkswirtschaft, 8. Jahrgang, Nr. 12.

(III): Die pädagogische Aufgabe der „Allgemeinen Steuerlehre", Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 59. Jahrgang (1935), Seite 459 ff.

(IV): Steuermoral und Steuerbelastung, Berlin 1932.

(V): Steuerpolitik und Wirtschaftsordnung, Finanzarchiv, Neue Folge, Band 7, Heft 2.

Schmidt: Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung, Tübingen 1926.

Schulze-Teichert: Die Umsatzsteuer als Mittel der Wirtschaftspolitik, Diss. Breslau 1937.

Schwalm: Die Grundsätze der Steuerpolitik im Wechsel der staats- und wirtschaftspolitischen Anschauungen vom Zeitalter des Kameralismus bis zur Gegenwart, Diss. 1936.

Schwarz: Die Steuerbelastungsstatistik, Diss. Frankfurt a. M. 1934.

Schwerin von Krosigk:

(I): Reichshaushalt u. Reichsfinanzen, Probleme des deutschen Wirtschaftslebens, Berlin und Leipzig 1937.

(II): Steuerpolitik, Die deutsche Volkswirtschaft, 6. Jahrg., Nr. 1.

(III): Finanzpolitik, Die deutsche Volkswirtschaft, 7. Jahrg., Nr. 1.

Thost: Ertragsgestaltung und Steuerkraft der Körperschaften, Die deutsche Volkswirtschaft, 8. Jahrgang, Heft 7.

Timm: Möglichkeiten und Probleme konjunkturorientierter Steuerpolitik, Rostock 1936.

Tschannen: Die deutsche Steuerpolitik als Faktor der staatlichen Konjunkturpolitik, Diss. Berlin 1937.

Veiel: Steuerpolitik im nationalsozialistischen Deutschland, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935.

Wagemann: Wirtschaftspolitische Strategie, Hamburg 1937.

Weber: Die „typische Betrachtungsweise" im Steuerrecht, Deutsche Steuer-Zeitung, 28. Jahrg., Nr. 45.

Weddigen: Ertragstheorie und Steuerwirkungslehre, Finanzarchiv, Neue Folge, Band 5.

Wilken: Die Besteuerung der Einkommens- und Kapitalverwendung, Finanzarchiv, Neue Folge, Band 3.

Will: Die Finanz- und Steuerpolitik im neuen Staat, Diss.

Wuth: Besteuerungsgrundsätze und -formen im neuen Staat, Deutsche Steuer-Zeitung, 22. Jahrgang, Seite 229.

Deutschlands wirtschaftliche Lage an der Jahreswende 1938/39, überreicht von der Reichs-Kredit-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Berlin.

Verbrauch und Einkommen in der Steuerwirtschaft, Berlin 1937, Einzelschrift zur Statistik des deutschen Reiches Nr. 35, (zitiert: Verbrauch und Einkommen).

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.

Reichssteuerblatt.

Wirtschaft und Statistik.

Industrie und Steuer.

Steuer und Wirtschaft.

Deutsche Steuer-Zeitung.

Steuer-Warte.

Der deutsche Volkswirt.

Die deutsche Volkswirtschaft.

Bank-Archiv.

Die Bank.

Berliner Tageblatt.

Bericht des Statistischen Reichsamtes vom 9. 12. 1939, (enthaltend die Ergebnisse der Länder- und Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1938/39).

Nachweisungen des Reichsministers der Finanzen über die Ergebnisse der Buch- und Betriebsprüfung für die Rechnungsjahre 1933/34 bis 1938/39.

Nachweisungen des Reichsministers der Finanzen über die Ergebnisse des Lohnsteueraußendienstes für die Rechnungsjahre 1935/36 und 1937/38.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Literaturverzeichnis	3—6
Einleitung	
Abgrenzung und Aufbau der Arbeit	9
I. Kapitel:	
Die Entwicklung des Steueraufkommens 1933—1938	10
1. Gegenüberstellung der Steuereinnahmen des Reiches und der Länder und Gemeinden	10
a) Die Reichssteuern	11
b) Die Länder- und Gemeindesteuern	13
2. Die Verschiebung der Steueransprüche zu Gunsten des Reiches	14
3. Strukturwandel im Steueraufkommen	16
II. Kapitel:	
Das Steueraufkommen als Ergebnis mehrerer zusammenwirkender Faktoren	20
1. Die beeinflussenden Faktoren	20
a) Der steuerrechtliche Einfluß	21
b) Der konjunkturelle Einfluß	23
2. Die Wirkungen der steuerpolitischen Maßnahmen auf den fiskalischen Erfolg	25
a) Der direkte Einfluß	25
b) Der indirekte Einfluß	26
3. Das Problem der Isolierung ihrer anteiligen Wirkung auf das Steueraufkommen	30
III. Kapitel:	
Die Höhe der steuerlichen Beanspruchung des Volkseinkommens als Erkenntnisquelle für die steuerpolitische Entwicklung	32
1. Sinkende Steuerlast als Zeichen steuerlicher Entlastung der deutschen Volkswirtschaft	33
a) Grenzen und Schwierigkeiten der Lastensenkung	33
b) Die Lastensenkung unter der Voraussetzung zukünftigen Steuermehraufkommens	34

c) Die Methoden der Lastensenkung 36
aa) Die Beseitigung von Steuern 37
bb) Die Steuervergünstigungen 37
cc) Die Steuersenkungen 39
d) Die Entwicklung einzelner Steuern unter dem Einfluß dieser Lastensenkung 40
e) Gesamtumfang und -ergebnis der steuerlichen Lastensenkung 47

2. Steigende Steuerlast als Zeichen für eine Anspannung der Steuerschraube 50
a) Grenzen und Schwierigkeiten der Mehrbelastung . . . 50
b) Die Methoden der Mehrbelastung 53
aa) Der Ausfall der steuerlichen Vergünstigungen . . 53
bb) Die Einführung neuer Steuern 54
cc) Die Erhöhung der Körperschaftsteuer 55
dd) Die neuen Steuererhöhungen im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1938/39 62

3. Die vollständigere Realisierung der Steueransprüche als Steigerungsfaktor des Steueraufkommens 64
a) Die Maßnahmen zur restlosen Ausschöpfung der Steueransprüche 64
aa) Die vorbeugende und strafende Erziehungstätigkeit . . 65
bb) Die verfeinerte Anlagungstechnik 67
cc) Der Ausbau des Betriebsprüfungsdienstes 72
dd) Die Hebung der Steuermoral 74
b) Der fiskalische Erfolg 76

4. Die Entwicklung der Reichssteuerpolitik zum Mittel der Konjunkturpolitik 80
a) Die erste Periode im Zeichen der Depressionsüberwindung 81
b) Die zweite Periode im Zeichen der Anstiegsverlängerung 81
c) Die veränderte Bedeutung der Steuerpolitik im Konjunkturzyklus 83

Schlußbetrachtung 85

Anlagen 1—3

Einleitung

Abgrenzung und Aufbau der Arbeit.

Die Arbeit ist durch ihre Themenstellung zeitlich auf die Jahre 1933 bis 1938 begrenzt. Die steuerpolitischen Maßnahmen im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1938/39 werden noch berücksichtigt, obwohl sie sich in dem Aufkommen des bezeichneten Zeitraumes nicht mehr ausgewirkt haben. Erst der Ausbruch des Krieges brachte weitere grundlegende Maßnahmen für die Steuerpolitik, die unter rein kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verstehen sind. Die Steuerpolitik ist daher mit den Maßnahmen im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1938/39 zu einem gewissen Abschluß in der Entwicklung gekommen, was dazu berechtigt, diesen Zeitraum ohne Berücksichtigung der neuesten Ereignisse rückschauend zu betrachten, um die zahlreichen Maßnahmen in den großen politischen Rahmen einzuordnen.

Die Arbeit geht von der Darstellung des Steueraufkommens in den Rechnungsjahren 1932 bis 1938 aus, um im zweiten Kapitel darzustellen, welche Faktoren und wie diese auf das Steueraufkommen einwirkten. Unter Zugrundelegung dieser Erkenntnisse werden im folgenden die praktischen Maßnahmen untersucht. Der Vergleich der steuerlichen Beanspruchung des Volkseinkommens im dritten Kapitel führt zu einer Zusammenfassung der Vielzahl steuerlicher Maßnahmen unter den Kategorien der steuerlichen Entlastung und steuerlichen Mehrbelastung. Im 3. Unterabschnitt dieses Kapitels wird versucht, nachzuweisen, daß die Mehrbelastung in der zweiten Hälfte des beobachteten Zeitraumes nicht allein das Ergebnis des Wirtschaftsaufschwunges und der Steuererhöhungen ist, sondern daß durch eine Reihe von Maßnahmen hinsichtlich des Steueraufkommens dieselben Wirkungen erzielt wurden, ohne daß durch Gesetzesänderungen die Absicht der Reichsfinanzverwaltung, den Steuerdruck weiter zu erhöhen, rein äußerlich erkennbar gemacht wurde. Wenn im 4. Unterabschnitt eine zusammenfassende Übersicht über die Entwicklung der Steuerpolitik, wie sie sich im Spiegel des Steueraufkommens gezeigt hat, versucht wird, dann gilt die Fragestellung dem Grund der steuerlichen Entlastung in der ersten Periode des beobachteten Zeitraumes und der Einordnung der im zweiten und dritten Unterabschnitt behandelten Maßnahmen, die eine steuerliche Mehrbelastung bewirkten. Diese Betrachtung veranschaulicht die veränderte Bedeutung der Reichssteuerpolitik im Konjunkturzyklus.

1. Kapitel

Die Entwicklung des Steueraufkommens 1933—1938.

Das Steueraufkommen des Reiches, der Länder und der Gemeinden ist unter der Wirkung der Steuerpolitik und des Wirtschaftsaufschwunges, den die aktive Wirtschaftspolitik der nationalsozialistischen Regierung seit der Machtübernahme ausgelöst hat, stark gestiegen. Während es im Rechnungsjahr 1932/33 noch rund 10,2 Milld. RM betrug, sind es 1938/39 schon 22,8 Milld. RM.

Steuereinnahmen des Reiches, der Länder und Gemeinden.

Rechnungsjahr	in Mill. RM	1932 = 100	Zuwachs in Mill. RM
1932/33	10 167,6	100,--	—
1933/34	10 579,4	104,1	411,8
1934/35	11 828,--	116,3	1 248,6
1935/36	13 265,2	130,5	1 437,2
1936/37	15 457,--	152,--	2 191,8
1937/38	18 532,1	182,3	3 075,1
1938/39	22 831,8	224,6	4 299,7

Anmerkung: Wenn keine besondere Quellenangabe erfolgt, dann sind die Zahlen den Anlagen 1) und 2) entnommen oder aus diesen errechnet.

Das Steueraufkommen ist in dem beobachteten Zeitraum fast auf das 2¼-fache gestiegen, wobei zu beachten ist, daß der Anstieg von Jahr zu Jahr schneller geworden ist. Im ersten Jahr des Einsatzes aktiver Steuerpolitik sind die Steuereinnahmen mit einem Zuwachs von rund 412 Mill. RM nur zögernd angewachsen; der Zuwachs hat aber in den folgenden Jahren schnell zugenommen und beträgt 1938/39 sogar rund 4 300 Mill. RM, sodaß die letzten beiden Rechnungsjahre zur Verdoppelung mehr beitragen konnten als die vorangegangenen vier.

1. Gegenüberstellung der Steuereinnahmen des Reiches und der Länder und Gemeinden.

Zu diesem schnellen Anstieg der Steuereinnahmen haben die Steuern des Reiches, der Länder und Gemeinden in verschieden starkem Maße beigetragen.

Rechnungsjahr	Reich	1932 = 100	Länder und Gemeinden	1932 = 100
1932/33	6 646,4	100,--	3 521,2	100,--
1933/34	6 844,8	103,--	3 734,6	106,1
1934/35	8 217,1	123,6	3 610,9	102,5
1935/36	9 654,1	145,3	3 611,1	102,6
1936/37	11 492,4	172,9	3 964,6	112,6
1937/38	13 964,3	210,1	4 567,8	129,7
1938/39	17 712,1	266,5	5 119,7	145,4

Während die Reichssteuern, denen nach der Größenordnung bei weitem die erste Stelle zukommt, um 166,5 % gestiegen sind, haben die Länder- und Gemeindesteuern in ihrer quantitativ geringeren Bedeutung nur einen Anstieg um 45,4 % zu verzeichnen.

a) Die Reichssteuern.

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß den Reichssteuern im Rahmen des Gesamtsteueraufkommens die weitaus überragende Bedeutung zukommt. Aber auch hier sind es einige wenige Steuern, die durch ihren schnellen Anstieg dem gesamten Reichssteueraufkommen ihr Gepräge aufzwingen.

Zunächst zeigt die in den amtlichen Steuerstatistiken übliche Zusammenfassung in Besitz- und Verkehrsteuern und Zölle und Verbrauchsteuern, daß diese Gruppen in recht unterschiedlichem Maße zum Reichssteueraufkommen beigetragen haben. Während die Verbrauchsteuern und Zölle mit 86,6 % bzw. 64,4 % den durchschnittlichen Steigerungsgrad des gesamten Reichssteueraufkommens von 166,5 % nicht erreichen, weisen die Besitz- und Verkehrsteuern eine anfangs gegenüber den Verbrauchsteuern zwar wesentlich langsamere, dann aber umso schnellere Aufwärtsentwicklung auf.

Rechnungsjahr	Besitz- u. Verkehrsteuern		Verbrauchsteuern		Zölle	
	Milld. RM	1932 = 100	Milld. RM	1932 = 100	Milld. RM	1932 = 100
1932/33	4,02	100,--	1,52	100,--	1,11	100,--
1933/34	4,06	101,--	1,72	113,1	1,07	96,3
1934/35	4,97	123,5	2,10	138,3	1,15	103,9
1935/36	6,18	153,5	2,23	146,8	1,25	113,--
1936/37	7,84	194,9	2,32	152,8	1,33	120,6
1937/38	9,82	244,2	2,55	167,7	1,60	144,2
1938/39	13,06	324,7	2,83	186,6	1,82	164,4

In den ersten zwei Jahren haben die Verbrauchsteuern die schnellste Ertragssteigerung zu verzeichnen und wachsen im Rechnungsjahr 1935/36 im Verhältnis zum Gesamtertrag der Reichssteuern auch noch überproportional an. Im Rechnungsjahr 1936/37 tritt insofern eine Wendung ein, als trotz weiteren Ansteigens dieser Zuwachs hinter dem der gesamten Reichssteuern zurückbleibt. Dafür rücken die Besitz- und Verkehrsteuern stärker auf und gestalten in zunehmendem Maße die Entwicklung der Reichssteuern. Hier sind die ergiebigsten Steuern gleichzeitig diejenigen, die am meisten zu diesem Anstieg beigetragen haben.

1932/33 = 100	32/3	33/4	34/5	35/6	36/7	37/8	38/9
Lohnsteuer	100	98	120	182	206	235	279
veranl. Einkommenst.	100	96	143	198	292	409	583
Körperschaftsteuer	100	198	302	560	990	1 468	2 284
Vermögensteuer	100	93	92	92	109	111	118
Erbschaftsteuer	100	120	117	122	126	153	196
Umsatzsteuer	100	112	138	149	176	203	248
Pers.-Beförderungsst.	100	95	101	107	114	138	164
Güterbeförderungsst.	100	111	131	141	160	191	222

Es zeigt sich, daß das Ausmaß, in dem die einzelnen Reichssteuern zur Aufwärtsbewegung des Steueraufkommens beigetragen haben, bei der Körperschaftsteuer bei weitem am größten ist. Sie ist von 106 Mill. RM im Rechnungsjahr 1932/33 auf 2 417 Mill. RM im Rechnungsjahr 1938/39 gestiegen; das ist fast das 23-fache. In weitem Abstand folgt die veranlagte Einkommensteuer, deren Aufkommen in demselben Zeitraum von 543 Mill. RM auf 3 166 Mill. RM gestiegen ist und sich damit annähernd versechsfacht hat. Dann folgt die Lohnsteuer mit einer knappen Verdreifachung von 748 Mill. RM auf 2 091 Mill. RM und die Umsatzsteuer mit einer Vermehrung von 1 354 Mill. RM auf 3 357 Mill. RM um das $2^1/_2$-fache.

Auffallend ist, daß die Einkommensteuer neben einer Reihe anderer Steuern im ersten Jahre hinter den Erträgen des Rechnungsjahres 1932 zurückbleibt, während wieder andere, so die Körperschaft- und die Umsatzsteuer, einen erheblichen Mehrertrag aufweisen. Hier zeigt sich, daß sich im Anlaufsjahr 1933/34 die Nachwirkungen der Krise und die Einwirkungen der produktions-, bevölkerungs- und sozialpolitisch begründeten Steuerermäßigungen und die beginnende Aufstiegstendenz der Wirtschaft noch kreuzen. Es bleibt noch darauf hinzuweisen, welche Bedeutung die in den Mehrerträgen bereits des Anlaufsjahres zutage tretende Reagibilität der Steuern für die Entschlüsse der Steuerpolitik gehabt hat.

b) Länder- und Gemeindesteuern.

Während die unmittelbar mit Umsatz-, Ertrags- und Einkommensbildung zusammenhängenden Reichssteuern Erträge gebracht haben, die 1938/39 gegenüber 1932/33 das $2^2/_3$-fache betragen, sind die Einnahmen aus den überwiegend an Realbesitz und Verbrauch anknüpfenden Landes- und Gemeindesteuern in langsamerem Tempo gestiegen.

Von den Landes- und Gemeindesteuern steigen nur die Erträge der Gewerbesteuer schneller an als die gesamten Reichssteuern. Das günstige Ergebnis des Rechnungsjahres 1938/39 ist vor allem auf die Entwicklung der letzten Jahre zurückzuführen, in denen sich die Änderungen der Realsteuerreform vom Dezember 1936 ausgewirkt haben. Danach ist die Gewerbesteuer grundsätzlich auf Ertrags- und Kapitalbesteuerung abgestellt und hat durch Anknüpfen an die steigende Ertragslage der Gewerbebetriebe zu dieser günstigen Aufkommensentwicklung geführt.

1932/33 = 100	32/3	33/4	34/5	35/6	36/7	37/8	38/9
Grund- u. Gebäudesteuer	100	105	103	107	112	116	123
Hauszinssteuer (lfd. Aufk.)	100	103	104	79	80	86	95
Gewerbesteuer	100	99	101	129	168	247	314
Grunderw.-, Wertzuwachsst.	100	85	105	132	159	185	207
Bürgersteuer	100	142	159	169	189	205	220
Gem.- Bier-u. Getränkest.	100	99	112	120	126	142	116

Zu den ergiebigsten Steuern unter den Länder- und Gemeindesteuern gehören ferner noch die Grund- und Gebäudesteuer, die Hauszinssteuer, die in ihrer Bedeutung infolge des mehrfachen Abbaues immer mehr zurückgeht, und schließlich die Bürgersteuer. Diese ist gewissermaßen zu einer kommunalen Einkommensteuer geworden und bildet neben den Realsteuern die dritte bewegliche Einnahmequelle der Gemeinden. Ihr Steigen ist nicht zuletzt auf die Tatsache zurückzuführen, daß immer mehr Gemeinden sich zur Erhebung der Bürgersteuer entschlossen haben. Während 1934 1 431 Gemeinden dazu übergingen, waren es 1935 2 348 und 1936 3 175 Gemeinden. Der geringe Zugang von 1 334 im Kalenderjahr 1937 erklärt sich daraus, daß es nur noch eine geringe Zahl von Gemeinden gibt, die bürgersteuerfrei sind. [1]) Die zunehmende Ausschöpfung der Bürgersteuer wird nicht nur durch die steigende Zahl der Gemeinden, die Bürgersteuer erheben, sondern auch durch die Anspannung der Hebesätze veranschaulicht. [2])

1) Die deutsche Volkswirtschaft, 7. Jahrg., Nr. 29, S. 1060.
2) Desgleichen.

Die Ausschöpfung der Bürgesteuer.

Jahr	ohne Bürgersteuer	Zahl der Gemeinden mit Hebesätzen		
		niedrigen 50-250%	mittleren 300-500%	hohen 550% u. darüb.
1936	5 612	12 438	11 421	773
1937	4 278	11 722	13 349	845

2. Die Verschiebung der Steueransprüche zu Gunsten des Reiches.

Die günstige Entwicklung der Reichssteuern gegenüber den Länder- und Gemeindesteuern ist zu einem geringen Teil auch auf die Übernahme einiger Steuern auf das Reich zurückzuführen. Diese Tatsache ist zur Beurteilung der unterschiedlichen Entwicklung im Steueraufkommen des Reiches und der Länder und Gemeinden in Rechnung zu stellen. Maßgebend für diesen Umbau mag in erster Linie die Notwendigkeit gewesen sein, dem Reiche neue Einnahmequellen zu verschaffen. Zugleich spielt aber die Vereinfachung im Steuersystem, die damit erreicht wird, eine wichtige Rolle.

Die erste Maßnahme seit 1933 auf diesem Gebiete war die Vereinheitlichung der landesgesetzlichen Schlachtsteuern, die im Schlachtsteuergesetz vom 24. 3. 1934 durch eine einheitliche reichsrechtliche Regelung ersetzt wurden. Dem schloß sich die Übernahme der bisherigen Landesstempelsteuern auf das Reich in Form der Reichsurkundensteuer mit Wirkung vom 1. 6. 1936 und später die Übernahme der Wandergewerbesteuer an, die am 1. 1. 1938 als Reichssteuer neu erscheint, und schließlich noch die Übernahme der Gemeinde-Biersteuer. Diese ist in die vom Reich erhobene Biersteuer eingebaut worden. Dieser Einbau trat nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, schon am 1. 10. 1938, sondern erst mit Wirkung vom 1. 1. 1939 in Kraft. Die im Rechnungsjahr 1938/39 als „Reichsanteile an der Biersteuer" ausgewiesene Einnahme ist dadurch entstanden, daß die der Aufhebung dieser Steuer vorausgehende Übergangsregelung [3]) eine Abführung von 96 % des Gemeinde-Biersteueraufkommens an das Reich vorsah, das zur Begleichung einer nach dem 30. 9. 1938 bis zum 31. 12. 1938 entstandenen Steuerschuld einging.

Die Umwandlung dieser Länder- und Gemeindesteuern in Reichssteuern erbringt dem Reich einen Mehrertrag, der aber im Rahmen der gesamten Reichssteuern ohne Bedeutung ist.

3) Gemäß den Bestimmungen des 4. Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 30. September 1938 R. G. Bl. I, S. 1321.

	in Mill. RM				
	34/5	35/6	36/7	37/8	38/9
Schlachtsteuer [4])	199,8	193,--	198,2	208,9	204,1
Urkundensteuer			30,7	52,6	55,9
Wandergewerbesteuer				3,2	4,8
Reichsanteile an Bierst.					48,6
	199,8	193,--	228,9	264,7	313,4

Die absoluten Mehreinnahmen fallen bei dem verhältnismäßig geringen Aufkommen dieser Steuern im Gesamtergebnis wenig ins Gewicht; sie betragen im Rechnungsjahr 1938/39 ungefähr 1,8 % des Reichssteueraufkommens.

Zu berücksichtigen ist, daß ab Januar 1939 die Mehreinnahmen an Reichs-Biersteuer infolge Einbaues der Gemeinde-Biersteuer nicht feststellbar sind, da sie nicht isoliert ausgewiesen werden. Desgleichen beruht die Zunahme bei der Grunderwerbsteuer seit dem dritten Viertel des Rechnungsjahres 1938/39 auf Mehreinnahmen, die durch Zuweisung des Grunderwerbsteueraufkommens in voller Höhe an das Reich entstehen. [5])

Den gleichen Erwägungen, wie die Übernahme von Steuern durch das Reich, verdanken die sogenannten Plafondgesetze mit der Verkürzung der Reichsüberweisungs-Steuerbeträge ihre Entstehung. Da die staatliche Auftragserteilung in erster Linie vom Reich ausgeht, war es ein Gebot ordnungsgemäßer Finanzwirtschaft, die sich aus der Wirtschaftsbelebung ergebenden steuerlichen Mehreinnahmen in erster Linie dem Reich zuzuführen, um sie so den staatspolitischen Aufgaben dienstbar zu machen.

Ein Umbau des deutschen Steuersystems ist aber nicht nur mit der Übernahme einiger Steuern auf das Reich herbeigeführt worden; auch die Gemeinden sind auf Kosten der Länder auf eine erweiterte Finanzgrundlage gestellt worden. In diesem Zusammenhange ist die Realsteuerreform vom 1. 12. 1936, die eine Neugestaltung und Vereinheitlichung der Grundsteuer und Gewerbesteuer brachte, von ganz besonderer Bedeutung. Bisher war die Ausschöpfung der Realsteuern den Ländern überlassen mit der Folge, daß eine unübersehbare Vielgestaltigkeit die Erhebung dieser Steuern erschwerte. Nun sind durch die Reform beide Steuern, die Gewerbesteuer ab 1. 4. 1937 und die Grundsteuer ab 1. 4. 1938,

4) Einschließlich Schlachtausgleichsteuer.
5) 3. Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. 7. 1938, R. G. Bl. I, S. 966.

nicht nur vereinheitlicht, sondern auch in vollem Umfange den Gemeinden zugewiesen worden, wodurch die Gemeinden eine beträchtliche Erweiterung ihrer Finanzgrundlage erhalten. Die Gemeindewirtschaft stützt sich fortan auf drei große Steuern, die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Bürgersteuer, zu denen noch eine Anzahl kleiner Steuern hinzutreten. Lediglich die Gebäudeentschuldungssteuer, deren Uneinheitlichkeit weiterhin bestehen bleibt, und deren Ertrag — wie bereits erwähnt — infolge des schrittweisen Abbaues mehr und mehr zurückgeht, ist den Ländern als bedeutsame Steuereinnahme noch überlassen.

3. Strukturwandel im Steueraufkommen.

Entsprechend der unterschiedlichen Entwicklung im Aufkommen der einzelnen Steuern ist im Laufe des beobachteten Zeitraumes ein Strukturwandel im gesamten Steueraufkommen eingetreten.

Die Gegenüberstellung der Reichssteuern und Länder- und Gemeindesteuern hatte gezeigt, daß die Reichssteuern um 166,5 %, die Länder- und Gemeindesteuern dagegen nur um 45,4 % gestiegen sind. Demzufolge hat sich auch der Anteil dieser Steuern am Gesamtaufkommen verändert.

Anteil am Gesamtbetrage der Steuern in %.

	32/3	33/4	34/5	35/6	36/7	37/8	38/9
Reichssteuern	65,4	64,7	69,5	72,8	74,4	75,4	77,6
Länder- u. Gemeindesteuern	34,6	35,3	30,5	27,2	25,6	24,6	22,4
	100,--	100,--	100,--	100,--	100,--	100,--	100,--

Der Anteil der Reichssteuern ist nur im Rechnungsjahr 1933/34 um einen geringen Betrag zurückgegangen, hat dann aber stark zugenommen. Insgesamt ist er in den beobachteten Zeitraum um 12,2 % von 65,4 % auf 77,6 % gestiegen, der der Länder- und Gemeindesteuern um den entsprechenden Prozentsatz gefallen.

Unter den Länder- und Gemeindesteuern entspricht der sinkende Anteil der Hauszinssteuer ihrer abnehmenden Bedeutung.

Anteil an den Länder- und Gemeindesteuern.

	32/3	33/4	34/5	35/6	36/7	37/8	38/9
Grund- u. Gebäudesteuer	37,5	37,1	37,6	39,--	37,2	33,4	31,8
Hauszinssteuer (lauf. Aufk.)	24,8	24,2	25,2	19,2	17,6	16,4	16,3
Gewerbesteuer	15,4	14,4	15,3	19,4	23,--	29,4	33,4
Bürgersteuer	7,1	9,5	11,--	11,7	11,9	11,2	10,8
Gemeinde-, Bier- und Getränkesteuer	4,7	4,4	5,1	5,5	5,2	5,1	3,8
	100,--	100,--	100,--	100,--	100,--	100,--	100,--

Der anfangs steigende Anteil einzelner Steuern, wie der Grund- und Gebäudesteuer und der Bürgersteuer, wird in den letzten Jahren von dem sprunghaften Anstieg des Anteils der Gewerbesteuer unterbrochen. Die Gewerbesteuer ist seit 1937/38 die einzige Steuer, die ihren Anteil am Aufkommen der Länder und Gemeinden vergrößert.

Innerhalb der Reichssteuern hat sich gleichfalls infolge des unterschiedlichen Steigerungsgrades ein Strukturwandel durchgesetzt.

Anteil an den Reichssteuern in %.

	32/3	33/4	34/5	35/6	36/7	37/8	38/9
Besitz- u. Verkehrssteuern	60,5	59,4	60,5	64,--	68,2	70,3	73,7
Verbrauchsteuern	22,8	25,1	25,5	23,1	20,2	18,2	16,--
Zölle	16,6	15,6	14,--	12,9	11,6	11,4	10,3
	100,--	100,--	100,--	100,--	100,--	100,--	100,--

Der Anteil der Besitz- und Verkehrsteuern steigt nach kurzem Absinken im Rechnungsjahr 1933/44 von 60,5 % auf 73,7 % an. Während der Anteil der Zölle sofort absinkt, konnten sich die Verbrauchsteuern bis zum Rechnungsjahr 1934/35 etwas erholen, um dann aber um so schneller nachzulassen, sodaß der überragende Anteil am Reichssteueraufkommen den Besitz- und Verkehrsteuern zufällt.

Unter diesen zeigten die einzelnen Steuern eine so unterschiedliche Entwicklung, daß eine Änderung in der strukturellen Zusammensetzung des Steueraufkommens nicht überrascht.

Anteil einzelner Besitz- und Verkehrssteuern am Reichssteueraufkommen in %.

	32/3	33/4	34/5	35/6	36/7	37/8	38/9
Lohnsteuer	11,3	10,7	10,9	14,1	13,4	12,6	11,8
veranl. Einkommensteuer	8,2	7,6	9,4	11,1	13,8	15,9	17,8
Körperschaftsteuer	1,6	3,1	3,9	6,1	9,1	11,1	13,6
Vermögensteuer	5,--	4,5	3,7	3,1	3,1	2,6	2,2
Umsatzsteuer	20,4	22,2	22,8	20,9	20,8	19,7	19,--

Während die Umsatz- und Lohnsteuer im Rechnungsjahr 1932/33 noch an erster bzw. zweiter Stelle stehen, rückt die veranlagte Einkommensteuer seit dem Rechnungsjahr 1936/37 an die zweite Stelle auf. Das sehr schnelle Ansteigen des Anteils der Körperschaftsteuer von 1,6 % auf 13,6 % des Reichssteueraufkommens bewirkt, daß die Umsatz- und Lohnsteuer in den letzten Jahren ständig sinkende Anteile aufweisen. Damit rückt die Körperschaftsteuer, die 1932 nur ungefähr ein Siebentel des Lohnsteueranteils am Reichssteueraufkommen betrug, 1938/39 noch vor die Lohnsteuer und wird zur drittgrößten Ertragsquelle.

Anteil an den Reichssteuern in Prozent

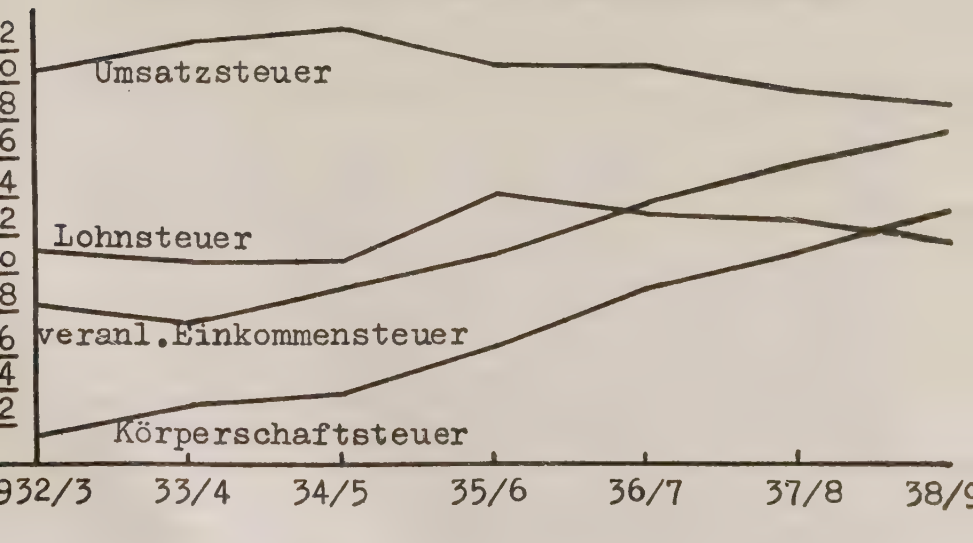

Damit sind die veranlagte Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer diejenigen Steuern, die im Verhältnis zu den gesamten Besitz- und Verkehrsteuern, die innerhalb der Reichssteuern an sich schon die höchste Steigerung aufweisen, ein überproportionales Anwachsen zu verzeichnen haben.

Daraus ergibt sich aber die Schlußfolgerung, daß diese beiden Steuern für die Entwicklung des gesamten Steueraufkommens von maßgebendem Einfluß gewesen sind, und daß sie, da sie wiederum die freien Unternehmereinkommen erfassen, im Zusammenwirken von Wirtschaftsaufschwung und Steuerpolitik zu den ergiebigsten Steuerquellen des deutschen Steuersystems gehören, deren Ausschöpfung am fühlbarsten für den öffentlichen Haushalt zu Buch schlägt. Die Erfolge der Steuerpolitik sind daher zu einem großen Teil diesen beiden Steuern zuzuschreiben, die im Verhältnis zu den übrigen Steuern zu dem erhöhten Steueraufkommen ungleich mehr beigetragen haben.

2. Kapitel

Das Steueraufkommen als Ergebnis mehrerer zusammenwirkender Faktoren.

Ehe nun dazu übergegangen wird, das Steueraufkommen als Erkenntnisquelle für die steuerpolitische Entwicklung auszuwerten, d. h., diese Entwicklung im Spiegel des soeben betrachteten Steueraufkommens zu erkennen, empfiehlt es sich, zunächst grundsätzlich die Faktoren herauszustellen, die auf die Gestaltung des Steueraufkommens einwirken. Dies erscheint um so wichtiger, als das Steueraufkommen selbst noch nichts über die Ursachen der eingetretenen Einnahmevermehrung aussagt, andererseits aber gerade diese Erscheinung die Grundlage für Rückschlüsse auf die steuerpolitische Entwicklung abgeben soll. „Hohe Steuereinnahmen können nämlich sowohl ein Zeichen einer gesunden Wirtschaft, als ein Zeichen stärkster Steuerbelastung des produktiven Teils der Bevölkerung sein.“ [6]) Wenn also das Gesamtaufkommen an sich ungeeignet ist, schlüssige Auskunft darüber zu geben, warum die Steuereinnahmen gestiegen sind, dann erscheint es um so dringlicher, die beeinflußten Faktoren zu kennen. Die Kenntnis von deren Wirkung ebnet den Weg zur Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Steueraufkommen das Spiegelbild solcher Faktoren ist.

1. Die beeinflussenden Faktoren.

Die Höhe und Entwicklung des Steueraufkommens hängt in der Hauptsache von zwei Momenten ab:

a) von der steuerrechtlichen Ausgestaltung der Steuer, die den Kreis der Steuerpflichtigen bestimmt und die Höhe der zu entrichtenden Steuer festlegt, und

b) davon, wie dieser Kreis der der Steuerpflicht unterliegenden Steuerobjekte und -subjekte sich nach Größe und Umfang im Wirtschaftsablauf entwickelt.

Das gestiegene Steueraufkommen kann also nicht allein als ein Ergebnis der Steuerpolitik angesehen werden; es ist auch eine Folge des Wirtschaftsaufschwunges, der die deutsche Wirtschaft

6) Die deutsche Volkswirtschaft, 7. Jahrg. (1938), Nr. 17, S. 650.

seit 1933 kennzeichnet. Es ist daher „die Steuerpolitik für diese Entwicklung nur zu einem Teil verantwortlich zu machen".[7] Das bedeutet aber, daß die Entwicklung der Steuerpolitik nicht im „Spiegel" des Steueraufkommens erkannt werden kann, ohne daß man sich der anderen mitwirkenden Faktoren, die im Rahmen dieses Themas nur erwähnt werden können, bewußt wird.

Es ist hier nicht die Aufgabe, zu untersuchen, inwieweit die Steuerpolitik zur Ankurbelung der Wirtschaft beigetragen hat. Das ist übrigens unmöglich, da die Erwägungen der wirtschaftenden Menschen statistisch nicht erfaßt werden können. Der Wirtschaftsaufschwung wird also als durch die Steuerpolitik mit verursacht angesehen, ist aber eben so sehr wiederum ein Faktor für die beispiellose Aufkommensentwicklung selbst.

a) Der steuerrechtliche Einfluß.

Die Ergiebigkeit der Steuern ist zunächst von steuerrechtlichen Einflüssen abhängig. Sie „unterscheiden sich von anderen Faktoren der Steuerertragsbildung dadurch, daß sie einerseits in ihren Veränderungen lediglich von dem Willen des Gesetzgebers abhängen, und daß sie andererseits die Art und Weise bestimmen, in der die wirtschaftlichen Vorgänge im Ertrag zum Ausdruck kommen".[8] Denkt man sich zur Vereinfachung der hier zu behandelnden Vorgänge die Wirtschaft im Ruhestand, dann ist der fiskalische Erfolg zunächst davon abhängig, wie weit der Kreis der Steuerpflichtigen gespannt wird.

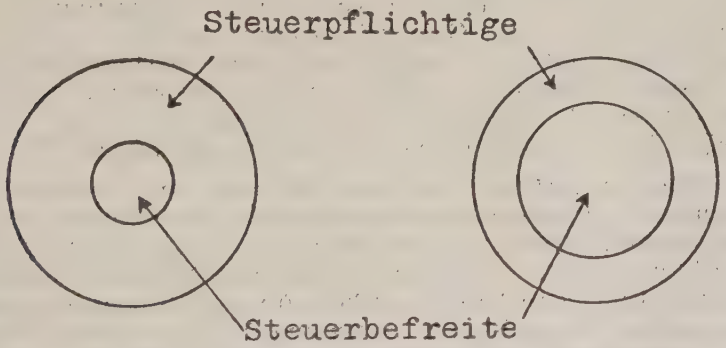

Zur Veranschaulichung dienen zwei konzentrische Kreise, deren äußerer nicht durch das Steuerrecht, sondern durch die

7) Tschannen: a. a. O., S. 53.
8) Verbrauch und Einkommen: a. a. O., S. 60.

größten Einkommen, die höchsten Erträge und Umsätze und den größten Verbrauch gezogen wird. Er begrenzt also die Steuerpflicht nach oben nicht, sondern schließt vielmehr gerade die ergiebigsten Steuerquellen restlos ein. Der innere Kreis wird durch das Steuerrecht gezogen. Das hier verwaltungstechnische, bevölkerungs- und sozialpolitische Momente und andere berücksichtigt werden, bleibt zunächst unbeachtet. Diese untere Grenze wird gezogen durch die Steuerfreiheit des Existenzminimums, durch abzugsfähige Beträge usw. Je enger dieser Kreis ist, umso größer wird die Zahl der Steuerpflichtigen und damit das Steueraufkommen und umgekehrt. Nur dieser Kreis ist gemäß den Zielen der Steuerpolitik Veränderungen unterworfen.

Daneben ist der Aufbau und die Zusammensetzung der wirtschaftlichen Vorgänge, an die das Gesetz eine Leistungspflicht knüpft, von außerordentlicher Bedeutung und spiegelt sich im Steueraufkommen wider. Ganz besonders gilt das für Größe und Veränderungen im Aufbau des Einkommens. Die steuerliche Ergiebigkeit „stellt sich umso höher, je größer sich unter sonst gleichen Voraussetzungen die verfügbare Einkommenskraft gestaltet und je stärker die wirtschaftlich leistungsfähigen Verdienerschichten und steuerlich ergiebigen Gewerbezweige am Steueraufkommen beteiligt sind". [9]) Dieser fiskalische Erfolg wird durch eine Progression in der Besteuerung überproportional erhöht. Höhe und Schichtung, z. B. der Einkommen, wirken sich umso mehr in Steuererträgen aus, je schärfer die Progression ist und je mehr die jeweils größten Einkommen mit ihrer überdurchschnittlichen Belastung zum Gesamteinkommen beitragen. „Auch der Aufbau des Tarifs, wie beispielsweise eine Durchstaffelung nach der Produktionsmenge oder die Aufstellung besonderer Steuersätze für bestimmte Betriebsformen, beeinflußt die Art, in der sich die wirtschaftlichen Vorgänge im Aufkommen widerspiegeln." [10])

Diese steuerlichen Einflüsse, die sich bei Annahme unveränderter Anwendung bereits bestehender Steuergesetze ergeben, treten im fiskalischen Gesamtergebnis zwar zutage, können aber im einzelnen erst nach Aufgliederung des Gesamtaufkommens erkannt werden, was bei der Unzulänglichkeit des zur Verfügung stehenden statistischen Materials nicht immer möglich ist. Anders dagegen die Einflüsse, die bei Veränderungen des Steuerrechts eintreten. Sie lösen eine sofortige und deutlich erkennbare Reaktion durch unmittelbare Ertragsvermehrung oder -verminderung aus. Günstig-

9) Verbrauch und Einkommen: a. a. O., S. 10.
10) Verbrauch und Einkommen: a. a. O., S. 60.

stenfalls lassen sich die zahlenmäßigen Auswirkungen im Anfangsstadium steuerrechtlicher Veränderungen genau berechnen. Aber auch dann bestehen bereits Schwierigkeiten, denn es „ergibt sich als Folge einer gesetzlichen Neuordnung fast immer ein Zeitraum, in dem Beträge sowohl auf Grund der alten, wie der neuen Bestimmungen eingehen . . ." [11]) Sofern wir auf eine exakte ziffernmäßige Erfassung solcher Ertragsdifferenzen verzichten können und diese genügend in Erscheinung treten, wird der Erkenntniswert sprunghafter Veränderungen im Steueraufkommen nicht beeinträchtigt. Solange wir noch von der Voraussetzung ausgehen, daß sich die wirtschaftlichen Tatbestände als Grundlagen der Besteuerung nicht verändern, kann hier auf eine Veränderung steuerrechtlicher Art und damit weiter auf eine Entwicklung in der steuerpolitischen Grundhaltung geschlossen werden.

Nun spielen sich aber die wirtschaftlichen Vorgänge nicht so einfach ab. Wirtschaft und Volk leben. Die Veränderungen in der Größe und im Aufbau der Bevölkerung und die Schwankungen des Wirtschaftslebens können die steuerrechtlichen Einflüsse auf das Steueraufkommen verstärken oder kompensieren.

b) Der konjunkturelle Einfluß.

Wie bereits erwähnt, ist die Entwicklung des Steueraufkommens nicht allein das Ergebnis steuerpolitischer Maßnahmen, sondern ebenso allen Einflüssen unterworfen, die der Wirtschaftsablauf auf die Höhe der Steuereingänge ausübt. In dem gleichen Sinne, in dem sich die wirtschaftlichen Tatbestände im Laufe der Wirtschaftsentwicklung verändern, reagiert auch das Steueraufkommen. Es entwickeln sich also die Steuererträge unter sonst gleichbleibenden Bedingungen — insbesondere wenn von Veränderungen steuerrechtlicher Natur abgesehen wird — wie die volkswirtschaftlichen Faktoren, die die Grundlagen der Besteuerung abgeben. Die im Verlauf eines Wirtschaftsaufschwunges sich ergebende Erhöhung der Einkommen und Erträge, der Umsätze und des Verbrauchs findet auch ihren Niederschlag in der Höhe der Steuereinnahmen. Desgleichen sinken im Konjunkturabschwung mit der Schrumpfung dieser Steuerquellen die gesamten Steuererträge. Dieser Einfluß der Konjunkturschwankungen auf die Höhe der Steuern ist kein unmittelbarer. „Erst über die konjunkturell veränderten steuerpflichtigen Vorgänge und Tatbestände wirken sie auf das gesamte Steueraufkommen ein, und zwar je nach ihrer Heftigkeit und Dauer in mehr oder minder starkem Maße." [12])

11) Kluge: a. a. O., S. 18
12) Timm: a. a. O., S. 24.

Aber selbst wenn von Veränderungen des Steuerrechts abgesehen wird, so ergibt das Steueraufkommen noch keinen Maßstab für die Größe der Konjunkturschwankungen ab, denn die Entwicklung der Steuererträge ist nach Ausmaß und Zeitpunkt des fiskalischen Erfolges nicht immer identisch mit der des Wirtschaftsverlaufs.

Einmal bewirkt das durch Progression verursachte Aufrücken in höhere Besteuerungsklassen ein überproportionales Ansteigen der Steuererträge und ist der Grund für ein ebenso rasches Abfallen bei entgegengesetzter Entwicklung. Konjunkturschwankungen kommen in diesen Fällen somit im Steueraufkommen verschärft zum Ausdruck.

„Vielfach tritt im Gefolge der Progression des Tarifs eine Verschärfung der Konjunkturempfindlichkeit auch deshalb ein, weil gerade die am höchsten belasteten Teile der steuerpflichtigen Materie, wie z. B. die großen Einkommen, dem Einfluß der Konjunkturschwankungen in besonderem Umfange ausgesetzt sind.“ [13])

In demselben Sinne wirken die Steuerfreibeträge. Sie erhöhen in ähnlicher Weise die konjunkturmitläufige Tendenz des Steueraufkommens, da sie ja erst schlechthin darüber entscheiden, inwieweit konjunkturelle Veränderungen sich in den Steuereinnahmen niederschlagen. „Der Ausfall der Steuererträge wird umso größer sein, je höher die Freigrenze gesteckt ist, und je mehr sie sich in stark konjunkturempfindliche Einkommensarten vorschiebt (z. B. in die Arbeitseinkommen).“ [14]) Diese Faktoren sind nicht allein entscheidend für die Divergenz in den Entwicklungen der Konjunktur und des Steueraufkommens. Andererseits ist das Tempo, in dem die einzelnen Steuern mit ihren Erträgen auf die Konjunkturschwankungen reagieren, verschieden. Bei einigen Steuern spiegelt sich die Wirtschaftsentwicklung im Steueraufkommen sofort wider, bei anderen wieder machen sich diese Auswirkungen erst in längeren Abständen bemerkbar. [15]) Diese zeitliche Differenz wird auch durch die angewendeten Veranlagungs- und Erhebungsmethoden verursacht. „Packt der Steuergläubiger schnell zu, erfaßt er die steuerpflichtigen Tatbestände und Vorgänge sogleich in ihrem Entstehen und ihren Veränderungen, dann schlagen sich eben auch die konjunkturellen Bewegungen der Steuergegenstände recht schnell im Steueraufkommen nieder.“ [16]) Je nach dem Grade, in

13) Kluge: a. a. O., S. 50.
14) Timm: a. a. O., S. 32.
15) Kluge: a. a. O., S. 11.
16) Timm: a. a. O., S. 35.

dem also die Steuern mit den wirtschaftlichen Vorgängen verknüpft und diese selbst wieder während des Wirtschaftsablaufs Veränderungen unterworfen sind, gestaltet sich das Steueraufkommen. Dabei ist es natürlich auch von Bedeutung, inwieweit gerade die quantitativ größten Steuern diese Reagibilität aufweisen oder nicht. Hohe Konjunkturempfindlichkeit der ertragreichsten Steuern beeinflußt den Gesamtertrag der Steuern am nachhaltigsten und verändert die strukturelle Zusammensetzung des Steueraufkommens am meisten.

Gewiß wirken daneben noch viele andere Faktoren ein; so Konsumtionsgewohnheiten, Zusammensetzung und Entwicklung des Bevölkerungsbestandes usw. Fast immer lassen sich Zusammenhänge mit dem konjukturellen Ablauf feststellen, selbst bei Faktoren, die nicht wirtschaftlicher Natur sind. So hat unzweifelhaft auch die wirtschaftliche Gesundung seit 1933 zu einer Vermehrung der Eheschließungen und Geburten beigetragen. Inwieweit durch diese Erscheinungen in Verbindung mit dem verstärkten Einsatz bevölkerungspolitischer Grundsätze in der Steuerpolitik ein retardierendes Moment in die aufwärtsstrebende Entwicklung des Steueraufkommens hineingetragen wurde, bleibt noch zu zeigen.

Desgleichen bleiben zunächst noch alle psychologischen Faktoren, wie die Steuermoral, unberücksichtigt. Es wird hierbei zunächst vorausgesetzt, daß dem Staat die ihm zustehenden Steueransprüche im Steueraufkommen restlos anfallen. Daß dies in Wahrheit nicht der Fall ist, und inwieweit hier Maßnahmen von der Reichsfinanzverwaltung getroffen wurden, um diese Lücke zu schließen und auf diesem Wege eine Vermehrung des Steueraufkommens herbeizuführen, wird im dritten Unterabschnitt des folgenden Kapitels gezeigt.

2. Die Wirkung der steuerpolitischen Maßnahmen auf den fiskalischen Erfolg.

Bei der Untersuchung der Frage, auf welche Weise die Steuerpolitik auf das Steueraufkommen einwirkt, ist zwischen einem direkten und einem indirekten Einfluß zu unterscheiden.

a) Der direkte Einfluß.

Bei den hier zu schildernden Wirkungen kann auf die Ausführungen über den steuerrechtlichen Einfluß auf das Steueraufkommen hingewiesen werden. Alle Veränderungen des Steuerrechts, die die Höhe und den Umfang der Steuerpflicht betreffen,

wirken auf das Steueraufkommen unmittelbar vermehrend oder vermindernd. Veränderungen in der Höhe des Steueraufkommens sind damit andererseits ein Spiegelbild für die Entwicklung der Steuerpolitik, insbesondere, wenn dieses Aufkommen sich anders gestaltet, als die Entwicklung des Wirtschaftsverlaufs vermuten läßt. Es stellen aber nicht nur sprunghafte Bewegungen der Steuereingänge einen Ausdruck für eine unmittelbare Reaktion auf steuerpolitische Maßnahmen dar; darauf kommt es nicht an, um die Tatsache des direkten Einflusses festzustellen, denn die steuerliche Veränderung kann in ihrem Ausmaß so gering sein, daß sich die Auswirkungen auf das Steueraufkommen nicht ohne weiteres erkennen lassen. Andererseits können derartige Abweichungen im Steueraufkommen durch andere Einflüsse überdeckt sein. Ausschlaggebend im Rahmen dieser Betrachtung ist nur festzustellen, daß die Steuerpolitik unmittelbar auf das Steueraufkommen einwirkt, d. h., daß die bestehenden Steuergesetze und ihre Veränderungen ihren Einfluß auf die Steuereinnahmen direkt und sofort wirksam werden lassen. Daran kann nicht gezweifelt werden. Diese Betrachtung geschieht nur unter dem Gesichtspunkt des unmittelbaren fiskalischen Erfolges.

Einnahmevermehrung wie Einnahmeverminderung können zunächst ein gewolltes Resultat steuerpolitischer Maßnahmen sein. Da sie als Ergebnis der „Sofortwirkungen" der Steuerpolitik zutagetreten und gegebenenfalls in Veränderungen zu erkennen sind, die dadurch entstehen, daß die erwartete Entwicklung der Steuererträge unter dem Einfluß der Konjunktur nicht eintritt, ergibt sich umgekehrt die Möglichkeit, diese Abweichungen als Erkenntnisquelle steuerpolitischer Veränderungen auszuwerten. Diese Möglichkeiten sind indessen begrenzt. Sie versprechen nur Erfolg, wenn die tatsächliche Entwicklung der Steuererträge mit der verglichen werden kann, wie sie sich unter Zugrundelegung typischer Symptome der Konjunkturgestaltung entwickelt hätte. Auch dann wird es sich nur um Erkenntnisse handeln, die ganz allgemein einen Einblick in die Tatsache gewähren, ob die Steuerschraube gelockert oder angezogen worden ist. Fast nie werden sich Aussagen über einzelne steuerpolitische Maßnahmen machen lassen.

b) Der indirekte Einfluß.

Die Erkenntnis der Auswirkungen der Steuerpolitik auf das Steueraufkommen ist jedoch mit der Darstellung der „Sofortwirkungen" keineswegs erschöpft. Daneben gibt es noch Wirkungen, die erst nach längerer Zeit im Steuerertrage in Erscheinung

treten und damit schwerer zu erkennen sind und deren beabsichtigter Erfolg auch immer eine Planung auf weite Sicht erfordert. Es bestehen nicht nur direkte Beziehungen zwischen Steuerpolitik und Steueraufkommen, sondern auch solche zwischen Steuerpolitik und Wirtschaft, die über den Weg veränderter wirtschaftlicher Tatbestände das Steueraufkommen mittelbar beeinflussen. Die Steuerpolitik kann durch Einsatz ihrer Mittel die Wirtschaft hemmen oder fördern und damit die Voraussetzungen verändern, die die Grundlagen der Steuerertragsbildung abgeben. Die Steuerpolitik ordnet sich somit in die Reihe aller der Maßnahmen ein, die die Gestaltung des Wirtschaftsablaufs zum Ziele haben. Sie bestimmt den Steuerertrag nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar, da das Aufkommensergebnis von der Art und Weise abhängt, wie die Steuerpolitik durch ihre Maßnahmen die Wirtschaft beeinflußt. „Die Bewegungen des (Verbrauchs-)[17]) Steueraufkommens stehen zu den Vorgängen der öffentlichen Finanzgebarung und der Wirtschaft in unmittelbarem und mittelbarem Abhängigkeitsverhältnis, die Einwirkungen wirtschaftlicher Natur sind wiederum zum Teil durch steuerpolitische Maßnahmen bedingt.“[18]) Somit erweist sich die Steuerpolitik als hervorragendes Mittel zur Beeinflussung der Konjunktur und ruft dieselben Wirkungen hervor, die bei den Untersuchungen über den konjunkturellen Einfluß auf das Steueraufkommen bereits festgestellt wurden.

Dabei ist zu beachten, daß die steuerpolitischen Maßnahmen mit ihren mittelbaren und unmittelbaren Wirkungen gegenläufige Tendenzen in der Entwicklung des Steueraufkommens auslösen. Was im Augenblick für den Fiskus einen Einnahmeverlust bedeutet, verursacht auf die Dauer gesehen durch die damit verbundene steuerliche Entlastung der Wirtschaft einen Konjunkturauftrieb, günstige Entwicklung der Steuerquellen und Vermehrung der Einnahmen. Umgekehrt bewirkt eine steuerliche Anspannung zunächst eine Einahmevermehrung und je nach ihrem Grade eine Verlangsamung oder rückläufige Tendenz der Wirtschaftserträge, die den fiskalischen Erfolg der Steuererhöhung mehr als kompensieren kann. Steigende Steuerbelastungen in Verbindung mit stagnierender Wirtschaftsentwicklung erbringen dann keine Aufkommenssteigerung mehr. Es treten dann die Wirkungen auf, die unter dem Swift'schen Steuereinmaleins bekannt sind und die an anderer Stelle noch eingehender behandelt werden.

---

17) Klammer von mir.

18) Verbrauch und Einkommen: a. a. O., S. 60. Was hier für den Bereich der Wechselbeziehungen zwischen Steuertarifpolitik, Verbrauch und Steueraufkommen nachgewiesen ist, gilt ganz allgemein.

Diese Erscheinungen, für die das Steueraufkomen des letzten Jahrzehnts ein Beispiel bietet, dürfen nicht verallgemeinert werden. Sie treten nur unter bestimmten Voraussetzungen auf. Eine nachhaltige Vermehrung des Steueraufkommens ist nur dann ein erreichbares Ziel, wenn die wirtschaftlichen Vorbedingungen günstig sind. Eine Verminderung der Steuereinnahmen tritt dann ein, wenn bei Überschreiten einer gewissen Belastungsgrenze der Unternehmer aus Rentabilitätsgründen zu produzieren aufhört oder der Verbraucher seinen Konsum einschränkt. Diese Wirkungen und insbesondere die Grenzen und Voraussetzungen, unter denen sie auftreten, muß der Steuerpolitiker kennen; er muß steuerliche Belastung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Einklang halten, wenn er seine gesteckten Ziele erreichen will. [19])

Hierbei ist zu beachten, daß außerfiskalische Zielsetzungen die Ausgestaltung der Steuern vielfach bestimmen und ihrerseits Wirkungen und Nebenwirkungen aller Art hervorrufen können. Inwieweit hierdurch auch das Steueraufkommen beeinflußt wird, sollen nachstehende Beispiele zeigen:

Je nach dem Grade, in dem die Vergünstigungen, die der bevölkerungspolitische Ausbau des Steuersystems gewährt, in Anspruch genommen werden, wird die aufsteigende Tendenz der Steuereinnahmen mehr oder weniger gehemmt. Ein Steigen der Heirats- und Geburtenziffern wird „unter sonst gleichen Umständen eine Verminderung des Aufkommens bei allen den Steuern bedeuten, wo die Gestaltung des Tarifs auf die familiären Verhältnisse des Steuerpflichtigen Rücksicht nimmt." [20])

Davon gibt nachstehende Aufstellung ein Bild:

Steuerpflichtige nach Umfang der in Anspruch genommenen Kinderermäßigung. [21])

Veranlagungsjahr	Steuerpflichtige	Gesamtzahl der Ehefrauen	Kinder, für die eine Kinderermäßigung gewährt wird
1934	2 131 576	1 640 246	1 292 468
1935	2 414 559	1 861 170	1 469 869
1936	2 792 141	2 173 932	1 787 384

19) Verbrauch und Einkommen: a. a O., S. 63.
20) Kluge: a. a. O., S. 52.
21) Diese Zahlen sind auf Grund der Veröffentlichungen in „Wirtschaft und Statistik" zusammengestellt.

Steuerpflichtige in % der Gesamtsumme. [22])

Veranlagungsjahr	Ledige	Nichtledige	Verheiratete ohne Kinderermäßigung	Kinderermäßigung für ..... Kinder 1	2	3	4 u. mehr
1934	14,2	7,6	40,4	21,1	11,9	3,6	1,2
1935	15,6	6,1	40,7	20,8	11,9	3,7	1,2
1936	13,8	7,--	40,1	21,3	12,4	4,--	1,4

Während der Anteil der Ledigen und kinderlos Verheirateten an der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen zurückging, ist der Prozentsatz der Steuerpflichtigen mit Kinderermäßigung um den gleichen Betrag gestiegen Die ständig wachsende Zahl der Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung gewährt wurde, und damit des Kreises, dem steuerliche Vorteile aus bevölkerungspolitischen Gründen zufielen, läßt erkennen, daß das hier erstrebte außerfiskalische Ziel ein retardierendes Moment in die Aufkommensentwicklung hineingetragen hat. Wenn anfangs der Einnahmeverlust bei Kinderreichen durch eine Mehrbelastung der Ledigen annähernd ausgeglichen wurde, so tritt durch diese Entwicklung eine Verschiebung des Schwergewichts zu Gunsten der Verheirateten und Kinderreichen und damit zu Ungunsten des fiskalischen Erfolges ein. Die Beziehungen sind hier wechselseitige. Einmal wirkt die Höhe der Steuern auf die Entwicklung der Heirats- und Geburtenziffern ein. Dieser anteilmäßige Einfluß kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, weil gleichzeitig auch andere Faktoren einwirken und die Zunahme der Heirats- und Geburtenzahlen nicht allein auf steuerliche Maßnahmen bezogen werden kann. Andererseits wirken sich Größe und Aufbau der Bevölkerung in der Höhe und der Entwicklung des Steueraufkommens aus.

Aber noch in anderer Weise machen die bevölkerungspolitischen Maßnahmen ihren indirekten Einfluß auf das Steueraufkommen geltend. Der Staat schont Einkommen und Vermögen kinderreicher Familien vor steuerlichem Zugriff, überläßt ihnen damit Kaufkraft, erhöht die Nachfrage nach Gütern und Leistungen, steigert die Beschäftigungszahl und damit zwangsläufig Umsätze, Einkommen und Verbrauch und demgemäß auch das Aufkommen an Steuern. Somit gehen steuerliche Entlastungen dem Fiskus nicht verloren, sondern treten als zusätzliche Nachfrage nach Gütern und Leistungen auf und fließen auf dem Umwege über

22) Diese Zahlen sind auf Grund der Veröffentlichungen in „Wirtschaft und Statistik“ zusammengestellt.

Umsatz, Verbrauch und Einkommen zum Teil in die Reichskasse zurück.

Die gleiche Wirkung lösten die produktionspolitischen Maßnahmen der Reichsregierung aus. Inwieweit die steuerpolitischen Maßnahmen die tatsächlich eingetretene Belebung herbeigeführt haben, ist natürlich nicht zu sagen. Auftragserteilungen und Erhöhung der Nachfrage hatten eine Vermehrung der Arbeit zur Folge. Diese führte zur Erhöhung der Umsätze, der Lohnsummen und der Einkommen. Daraus ergibt sich aber wiederum eine Verbesserung der Einnahmen des Reiches, der Länder und Gemeinden.

Diese Beispiele zeigen, daß die indirekten Wirkungen auf das Steueraufkommen, die — zum Teil gewollt — zunächst eine Veränderung der wirtschaftlichen Tatbestände herbeiführen, bei einer Betrachtung der steuerpolitischen Entwicklung im Spiegel des Steueraufkommens nicht ungeachtet bleiben können.

3. Das Problem der Isolierung ihrer anteiligen Wirkung auf das Steueraufkommen.

Das Steueraufkomen erweist sich als das Ergebnis einer Vielzahl ineinandergreifender Faktoren. Es erhebt sich nun die Frage, ob es möglich ist, diese zu isolieren und ihnen die anteilige Wirkung am Gesamtergebnis zuzurechnen. Die vorangegangenen Betrachtungen haben gezeigt, daß das Steueraufkommen sowohl im Zusammenwirken mehrerer steuerpolitischer Maßnahmen wie durch gemeinsamen Einfluß von Steuerpolitik und Konjunktur entsteht. Sie haben auch gezeigt, daß ein Versuch, das Steueraufkommen einzelnen steuerpolitischen Maßnahmen zuzuordnen, ihre anteilige Wirkung auf das Steueraufkommen also zu bemessen, notwendigerweise scheitern muß. Das Mißlingen ist der Vielzahl der wirksamen Faktoren und den oft geringen Möglichkeiten, sie im einzelnen quantitativ zu erfassen, zuzuschreiben.[23]) Allenfalls könnte das bei den unmittelbar wirkenden Maßnahmen im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gelingen, ohne jedoch auch hier mit Sicherheit das quantitative Ausmaß zu bestimmen. Solche Untersuchungen können nur unter Vorbehalten durchgeführt werden, da der Einfluß steuerpolitischer Maßnahmen natürlich stets mit andersartigen Wirkungen auf das engste verflochten ist. [24])

Andererseits wird auch der empirische Nachweis von Konjunktureinflüssen auf bestimmte Steuern vielfach dadurch erschwert,

23) Kluge: a. a. O., S. 12.
24) Verbrauch und Einkommen: a. a. O., S. 60.

daß im Laufe eines Konjunkturzyklus Änderungen der Tarife, der Bewertungsgrundlagen, der Zahlungsfristen, Vollzugsanweisungen usw., stattgefunden haben, deren Einwirkung auf die Steuererträge sich meist nicht eliminieren und also auch von dem Einfluß der Konjunkturschwankungen nicht exakt scheiden läßt. Selbst dann, wenn die Voraussetzungen für die Errechnung einer Schlüsselzahl für den konjunkturellen Einfluß günstig sind, weil Veränderungen steuerrechtlicher Natur nicht stattgefunden haben, erscheint es sehr problematisch, dieses Verhältnis bei anderen Steuern zu Grunde zu legen. Es liegt — ganz abgesehen von der Empfindlichkeit der Steuer hinsichtlich Ausmaß und Zeitpunkt — keine Veranlassung zu der Annahme vor, daß ein anderer Steuergegenstand unter dem Einfluß der Konjunktur den gleichen Schwankungen unterworfen ist, wie sie in der Schlüsselzahl zum Ausdruck kommen.

Insbesondere ist es gänzlich unmöglich, Aussagen darüber zu machen, in welchem Grade im Verlaufe mehrerer Jahre steuerpolitische Maßnahmen den Wirtschaftsablauf beeinflußt haben, inwieweit also z. B. Steuervergünstigungen zum Wirtschaftsaufschwung beigetragen haben und ein Grund für die Erhöhung der Einkommen, der Umsätze und des Verbrauchs und damit wieder für die Erhöhung der Steuereinnahmen sind. Allgemeine Aussagen lassen sich genau so wenig wie bei der Steuerüberwälzung machen. Jede dieser „Fernwirkungen" müßte von Fall zu Fall untersucht werden, wenn sie sich nicht empirischer Beobachtung überhaupt entziehen. Die Bewußtseinsvorgänge des wirtschaftenden Menschen lassen sich nicht statistisch erfassen; es läßt sich nicht feststellen, inwieweit die Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg die Unternehmerinitiative angeregt hat oder der Anreiz durch steuerliche Erfassung des zu erzielenden Gewinnes gehemmt wird.

In Ermangelung entsprechender Unterlagen ist es daher unmöglich, „die einzelnen Ursachenreihen im fiskalischen Erfolg getrennt zu behandeln . . . ". [25])

25) Verbrauch und Einkommen: a. a. O., S. 59.

3. Kapitel

Die Höhe der steuerlichen Beanspruchung des Volkseinkommens als Erkenntnisquelle für die steuerpolitische Entwicklung.

Aus den absoluten Zahlen des gesamten Steueraufkommens läßt sich nicht ohne weiteres die Entwicklung der Steuerpolitik herauslesen. Die Zahlen müsesn zu anderen in Beziehung gesetzt oder aufgegliedert werden, um die gewünschten Erkenntnisse zu vermitteln. Eine solche Erkenntnis bringt bereits das Verhältnis des Steueraufkommens zum Volkseinkommen.

Dieses Verhältnis entspricht nicht genau der Wirklichkeit. Das geht schon daraus hervor, daß der steuerrechtliche Einkommensbegriff nicht dem wirtschaftlichen entspricht. Außerdem sind solche Ergebnisse noch mit allen Mängeln behaftet, die derartigen Durchschnittsberechnungen eigen sind. [26]) Trotzdem bleibt ein zeitlicher Vergleich der jährlichen Ergebnisse dazu geeignet, Erkenntnisse zu vermitteln, da angenommen werden kann, daß die Fehlerquellen in jedem Jahre annähernd gleich stark zum Ausdruck kommen.

Ausgehend von der Entwicklung des Volkseinkommens kann rein theoretisch festgestellt werden, daß unter der Voraussetzung unveränderter steuergesetzlicher Bestimmungen die Steuerbelastung nicht nur gleich bleiben, sondern leicht ansteigen müßte. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß bei aufwärtsgerichteter Tendenz des Volkseinkommens die kleinen Einkommen über die kritische Grenze in den Kreis der steuerbelasteten Einkommen hineinwachsen und diese wieder in höhere Besteuerungsklassen einrücken.

Die tatsächliche Entwicklung zeigt aber ein anderes Bild.

Anteil der Steuern am Volkseinkommen.

Kalenderjahr	Volks- 1) einkommen Milld. RM.	Steuer- 2) einnahmen Milld. RM.	Steuerlast in % d. Volkseinkommens
1932	45,2	10,3	22,8
1933	46,5	10,1	21,7
1934	52,7	10,5	20,7
1935	58,6	12,5	21,3
1936	64,9	14,5	22,3
1937	71,0	17,2	24,2
1938	77,0	20,5	26,6

26) Schwarz: a. a. O., S. 25 ff.

Anmerkung zu:

1) Nettowerte zum jeweiligen Preisstand, seit 1936 einsschl. Saarland, aber ohne Österreich und Sudetenland. (Deutsche Wirtschafts-Zeitung 36. Jahrgang, Nr. 21, S. 642.)
2) Steuereinnahmen im Kalenderjahr.

In dem beobachteten Zeitraum sind deutlich zwei Abschnitte erkennbar. Seit 1933 sinkt die steuerliche Belastung; der langsame Anstieg im Jahre 1935 auf 21,3 % ist so unbedeutend, daß der erste Abschnitt bis dahin gerechnet werden kann. Das schnelle Ansteigen in den folgenden Jahren berechtigt dazu, diesen Zeitraum wiederum als einen geschlossenen Abschnitt in der Entwicklung der Steuerpolitik zu betrachten. Unter Zugrundelegung dieser Einteilung wird in diesem Kapitel den Ursachen dieser unterschiedlichen Steuerbeanspruchung nachgegangen.

1. Sinkende Steuerlast als Zeichen steuerlicher Entlastung der deutschen Volkswirtschaft.

Trotz des schnellen Anstiegs des Steueraufkommens hat dessen Entwicklung mit der des Volkseinkommens zunächst nicht Schritt halten können, sodaß die prozentuale steuerliche Belastung des Volkseinkommens in den ersten Jahren gesunken ist. Da das Volkseinkommen als typisches Symptom konjunktureller Entwicklung gewertet werden kann und das Steueraufkommen nicht die Entwicklung genommen hat, wie sie unter Zugrundelegung der angestellten theoretischen Erkenntnis hätte erfolgen müssen, müssen tiefgreifende steuerpolitische Maßnahmen die Abweichung verursacht haben. Aus der sinkenden Steuerlast im Verhältnis zum Volkeinkommen ist ersichtlich, daß die Steuerpolitik hier andere Wege eingeschlagen hat, und daß sie auf Steuereinnahmen verzichtet hat, die sich bei Beibehaltung ihrer bisherigen Politik in noch höherem Aufkommen hätte niederschlagen können. Dieser Einnahmeausfall an Steuern ist die Ursache für die sinkende Steuerbelastung und stellt für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen eine Entlastung dar. Tatsächlich war die Steuerpolitik der ersten Jahre seit 1933 im wesentlichen darauf abgestellt, der deutschen Volkswirtschaft eine Entlastung von den drückenden Steuern der Krisenjahre zu bringen.

a) Grenzen und Schwierigkeiten der Lastensenkung.

Zur Unterscheidung der öffentlichen von der privaten Wirtschaft wird geltend gemacht, daß sich im öffentlichen Haushalt im

Gegensatz zum privaten die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten hätten. Das ist nur bedingt richtig, insofern, als zwischen Ausgabenwirtschaft und Steueraufkommen Wechselwirkungen bestehen. Die Einnahmen können sich nicht einfach nur nach den Ausgaben richten, sondern die Ausgaben müssen sich auch den Einnahmemöglichkeiten anpassen. Die Grenze, bis zu der ein Staat durch Besteuerung sein Bedürfnis an Mitteln zur Ausgabendeckung befriedigen muß, liegt da, wo er als Organisationsform des Volkes durch Einsatz dieser Mittel seinen Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit gerade noch gerecht werden kann. Seine steuerpolitischen Maßnahmen werden daher letztlich immer durch die Sorge um den notwendigen Finanzbedarf mit bestimmt sein. In einer Zeit, in der die Wirtschaftsentwicklung durch staatliche Initiative getragen wird, ist es erst recht unerläßliche Aufgabe der Steuerpolitik, sämtliche nur verfügbaren Mittel bereit zu stellen. Aus diesem Grunde war 1933 eine allgemeine Lastensenkung undurchführbar. Die mögliche Voraussetzung, eine entsprechende Verminderung des Finanzbedarfs, war in Anbetracht des erst beginnenden Einsatzes staatlicher Mittel zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit nicht gegeben. Andererseits hatte sich aber die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Wirtschaft von sich aus unter dem bestehenden Steuerdruck keinen Ausweg aus der wirtschaftlichen Erstarrung finden würde. Es ergab sich die Notwendigkeit, durch Verzicht auf augenblickliche Steuereinnahmen eine Verminderung der überhöhten Lasten herbeizuführen, um die private Initiative anzuregen und den wirtschaftlichen Aufschwung mit Hilfe steuerlicher Vergünstigungen auszulösen und anzukurbeln.

Der Nachteil einer auf steuerliche Entlastung ausgerichteten Steuerpolitik „liegt in der Vernachlässigung der fiskalischen Interessen. Und es ist leicht verständlich, daß sie in der Praxis ihre Grenzen in den Belangen der Staatsfinanzen finden wird," [27]) denn „die Praxis muß stets die Belange der Wirtschaft und des öffentlichen Haushalts warnehmen. Sie wird meist die Resultante verschiedener oft gegenläufiger Interessen sein müssen." [28])

b) Die Lastensenkung unter der Voraussetzung zukünftigen Steuermehraufkommens.

Die Politik darf ihr Augenmerk nicht nur auf den augenblicklichen Erfolg richten, sondern muß ebenso vorausschauend auf

27) Tschannen: a. a. O., S. 9.
28) Desgleichen.

lange Sicht abgestellt sein. Das gilt ebenso für die Steuerpolitik. Was im augenblicklichen fiskalischen Verlust der Lastensenkung als Nachteil angesehen wird, ist aber gerade auf die Dauer gesehen, ihr Vorteil. Hier zeigt sich die Gegenläufigkeit in der Entwicklung des Steueraufkommens als Folge des direkten und indirekten Einflusses der Steuerpolitik. Wenn der Eintritt dieser Wirkung auch an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, so ändert das grundsätzlich nichts an der Tatsache. Sofern die wirtschaftlichen Vorbedingungen einer solchen Entwicklung günstig sind, kann die Senkung der Steuerlast zu einer Vermehrung der Steuereinnahmen führen.[29]) „Entscheidend für den Erfolg sind Zeitpunkt, Richtung und Dosierung des Einsatzes. Der Einsatz der Staatswirtschaft muß in der Höhe, in der Richtung und dann erfolgen, daß die private Wirtschaft schrittweise wieder in die Aufwärtsbewegung hineingezogen wird und sich später selbst an die Spitze des Aufschwungs stellt."[30])

Bei der Auswahl der zu treffenden Maßnahmen, die für den Nutznießer den Steuerdruck vermindern, war der Gesichtspunkt maßgebend, ob derartige Schritte geeignet erschienen, alsbald einen wirksamen wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen. Die Gewährung von Steuervergünstigungen, die Senkung oder gar Beseitigung von Steuern war nur angebracht, sofern die Möglichkeit bestand, den durch Lastensenkung auf der einen Seite zunächst entstehenden Einnahmeausfall durch Einnahmesteigerung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Der Verzicht auf augenblickliche Einnahmen mußte geeignet sein, vorhandenen Bedarf in dem Maße als Nachfrage auf dem Markt auftreten zu lassen, daß die sich daraus ergebende Mehrbeschäftigung und damit Erhöhung der Einkommen, des Verbrauchs und der Umsätze, zu einer fühlbaren Steigerung des Steueraufkommens führte.

Um den Erfolg einer steuerlichen Entlastung sicher zu stellen, war eine Auswahl in doppelter Hinsicht erforderlich. Zunächst mußte erstrebt werden, daß die durch die steuerliche Entlastung freiwerdenden Einkommensteile in der gewünschten Richtung eingesetzt wurden. Das wurde erreicht, indem in den meisten Fällen einer Steuerermäßigung oder Steuervergünstigung die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gefordert wurde. Zum anderen mußten solche Maßnahmen getroffen werden, die aller Wahrscheinlichkeit nach den größten Erfolg versprachen. Diese Möglichkeit

29) Verbrauch und Einkommen: a. a. O., S. 63.
30) Jessen: a. a. O., S. 120.

sah man in der hauptsächlichen Förderung der Investitionsgüterindustrie. „Man ging also nicht auf eine allgemeine Senkung der Steuerlast aus, sondern auf ganz bestimmte, in ihrer Zielsetzung verschieden geartete und in ihrer Auswirkung übersehbare Erleichterungen.“ [31])

Der Erfolg dieses Einsatzes entschied über die Zweckmäßigkeit des neu eingeschlagenen Weges überhaupt, denn „eine Steuersenkung mußte die gewünschte Stoßkraft ausüben, wenn verhindert werden sollte, daß ihre Wirkung nach der hilfsbedürftigen Seite gleich Null, der Ausfall in den Staatsfinanzen aber erheblich war. Die Gesamtlage verbot es, daß ihr kein Aufkommenmehr bzw. Ausgabeminderung in irgend einer Form entsprach.“ [32])

Die Steuervergünstigungen, Senkungen und Beseitigungen von Steuern sollten zu folgenden Entwicklungen führen: [33])

a) Erhöhung der Nachfrage nach Gütern und Leistungen.

b) Verminderung der Arbeitslosigkeit infolge erhöhter Nachfrage nach Gütern und Leistungen.

c) Vergrößerung der Umsätze, der Einkommen und des Verbrauchs in der deutschen Volkswirtschaft infolge erhöhter Nachfrage nach Gütern und Leistungen und erhöhten Einkommens der Gesamtheit aller Schaffenden.

d) Verminderung des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe infolge Verminderung der Arbeitslosigkeit und Vergrößerung der Ergiebigkeit der Steuerquellen infolge erhöhter Umsätze, erhöhter Einkommen und erhöhten Verbrauchs.

c) Die Methoden der Lastensenkung.

Die Reichsregierung hat gleich Anfang 1933 eine Fülle von Maßnahmen getroffen, die den geschilderten Anforderungen entsprachen und hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Steueraufkommen im krassen Gegensatz zu der vor 1933 verfolgten Steuerpolitik standen. Während früher die Besteuerung rein fiskalisch ausgerichtet war, während man also den Staatshaushalt nur durch Drosselung der Ausgaben und Anziehen der Steuerschraube ins Gleichgewicht bringen zu können glaubte, ging die Reichsregierung

31) Schwerin v. Krosigk (I): a. a. O., S. 472.
32) Tschannen: a. a. O., S. 11.
33) Reinhardt (VI): a. a. O., S. 919.

seit 1933 den genau umgekehrten Weg. „Es gehört zu dem Gesamtplan der Regierung, daß sie in der Steuerpolitik ebenfalls die bisherige rein fiskalisch ausgerichtete Linie verließ, und den Weg einer aktiven Politik einschlug.“ [34])

So sind eine Reihe von Gesetzen erlassen worden mit dem Ziel, die die Wirtschaft hemmenden Steuern zu beseitigen oder zu ermäßigen.

aa) Die Beseitigung von Steuern.

Eine gänzliche Beseitigung von Steuern ist bei der Schaumwein- und bei der Mineralwassersteuer zu beobachten, die aber gegenüber den anderen Steuerentlastungen keinen so spürbaren Einnahmeverlust für den öffentlichen Haushalt darstellen, daß sie die Gesamthöhe der steuerlichen Entlastungen wesentlich beeinflussen. Immerhin erbrachte die Schaumweinsteuer im Rechnungsjahr 1932/33 noch 4,8 Mill. RM. und die Mineralwassersteuer noch 0,3 Mill. RM. Hier ist teils die Tatsache maßgebend gewesen, daß die Erhebungskosten in keinem Verhältnis zu den erzielten Erfolgen standen, teils die Notwendigkeit, auf diesem Wege den Zusammenbruch dieser Industrien zu verhindern.

bb) Die Steuervergünstigungen.

Bedeutend erheblicher ist der Verzicht auf Steuereinnahmen, den die Maßnahmen durch Steuerermäßigung und Steuervergünstigung erbrachten.

Zeitlich das erste und wohl auch das wichtigste Gesetz dieser Art ist das Gesetz über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. 4. 1933, das eine Steuerbefreiung für neue Personenkraftfahrzeuge brachte, soweit diese nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden. Es muß bedacht werden, ob diese Vergünstigung für das Reich überhaupt in voller Höhe einen Einnahmeverlust darstellt. Es handelt sich ja hier nicht um den Verlust einer Einnahmequelle, die vorher schon einen Teil zum Gesamtsteueraufkommen beigetragen hat. Dadurch, daß dieser für den Staat ausfallende Steuerbetrag nur die Personenkraftfahrzeuge betrifft, die nach dem 31. 3 1933 zugelassen wurden, entsteht ein Verlust nur insoweit, als der normale Zugang, d. h. der vor 1933 zu beobachtende Zugang an Kraftfahrzeugen, überschritten wurde. Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, daß die Motorisierung nach 1933 schnelle Fortschritte gemacht hat, was im wesentlichen

34) Schwerin v. Krosigk (I): a. a. O., S. 472.

auf die von der Reichsregierung veranlaßte steuerliche Begünstigung auf dem Gebiete der Motorisierung und auf die Arbeitsbeschaffungspolitik überhaupt zurückzuführen ist.

Auch die Belebung insbesondere der Bau- und Investionstätigkeit wurde durch eine Reihe steuerlicher Erleichterungen gefördert, die für den Staat einen Verzicht auf Steuereinnahmen bedeuteten.

So sah das Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen Steuervergünstigungen für alle Aufwendungen vor, die der Anschaffung oder betriebseigenen Herstellung von Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals dienten und bis Ende 1934 erfolgten. Die Möglichkeit der sofortigen Absetzung dieser Beträge von der Einkommen- und Körperschaftsteuer bedeutet zwar für den Staat einen augenblicklichen, aber keinen dauernden Verlust auf Steuereinnahmen. Es wird gewissermaßen ein steuerliches und zinsloses Darlehen dadurch gewährt, daß die sofortige Abschreibung der Aufwendungen im Jahre der Ersatzbeschaffung die Möglichkeit ausschließt, in den folgenden Jahren der Nutzungsdauer dieses betreffenden Gegenstandes den erhöhten betriebswirtschaftlichen Erfolg der Besteuerung zu entziehen. Der Gewerbetreibende oder Landwirt zahlt also „dieses Darlehen durch Erhöhung der Einkommensteuer usw. in den kommenden Jahren insofern zurück, als er dann nicht mehr über Abschreibungsmöglichkeiten verfügt." [35])

Während nach diesem Gesetz die Steuerfreiheit sich nur auf Ersatzbeschaffungen erstreckte, trat ein unbefristeter Verzicht auf Steuereinnahmen im Rahmen des neuen Einkommensteuergesetzes von 1934 für Neuanschaffungen bestimmter beweglicher Gegenstände des gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagevermögens zum Zwecke der Ergänzung und Erweiterung ein, bei denen die Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht überschritt. Während Ersatzbeschaffungen auch dann steuerfrei waren, wenn es sich um langlebige Wirtschaftgüter handelte, wurde die Bewertungsfreiheit nur auf den Kreis der kurzlebigen Wirtschaftsgüter beschränkt. Diese spielen im Rahmen des gesamten Anlagekapitals eine geringere Rolle. [36]) Das so infolge Steuervergünstigung für kurzlebige Anlagegegenstände geschätzte Minderaufkommen betrug jährlich 100 Mill. RM. [37])

35) Reinhardt (VII): a. a. O., S. 915.
36) Schwerin v. Krosigk (II): a. a. O., S. 33.
37) Reinhardt (VII): S. 919.

Die für die Investitionstätigkeit gewährten Steuerermäßigungen ergänzt das Gesetz über Steuererleichterungen vom 15. 7. 1933 durch Bestimmungen über die Steuerfreiheit für Instandsetzungen und Ergänzungen an Betriebsgebäuden. Der hier entstehende Einnahmeverlust an Einkommen- und Körperschaftsteuer betrug ein Zehntel des für diese Zwecke aufgewendeten Betrages. Das Gesetz glich aber den entstehenden Verlust wenigstens teilweise dadurch aus, daß es die Höhe der Ermäßigung von dem Grade der Lohnsummensteigerung abhängig machte. Eine Inanspruchnahme der zehnprozentigen Steuerermäßigung trat also nur dann ein, wenn die Erhöhung der Lohnsummen gegenüber dem vorangegangenen Steuerabschnitt größer war als die für Instandsetzungen und Ergänzungen gemachten Aufwendungen. Diesen steuerlichen Entlastungen schlossen sich Vergünstigungen des Gesetzes über die Befreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime vom 31. 7. 1933 an. „Von einem Ausfall an Steuer kann nicht die Rede sein, denn es handelt sich ja in den neuen Kleinwohnungen und Eigenheimen um Steuerquellen, die vorher nicht vorhanden waren." [38])

Einen Ausfall an Steuern brachte ferner das Gesetz zur Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft, das eine gleichartige Ermäßigung der im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Kinderermäßigung auch für die Hausgehilfinnen vorsah, und die Vergünstigungen bei Aufwendungen für Zwecke des zivilen Luftschutzes und des Sanitätsdienstes, durch die eine volle Absetzung der dafür aufgewendeten Beträge bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer gewährt wurde.

cc) Die Steuersenkungen.

Im folgenden werden die Steuersenkungen behandelt, die dem Staat gleichfalls einen unmittelbaren Einnahmeausfall brachten. Einen unmittelbaren Verzicht bedeutete die Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Halbierung der landwirtschaftlichen Umsatzsteuer, [39]) durch die die Umsatzsteuer für die Umsätze in der Landwirtschaft mit Wirkung vom 1. 1. 1933 auf 1 % gesenkt wurde. Einen weiteren Einnahmeverlust zu Gunsten einer Sanierung der Landwirtschaft brachte das Gesetz über Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer vom 21. 9. 1933. Den Gemeinden

38) Reinhardt (V): S. 401.
39) Gesetz über die Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft vom 21. 9. 1933.

entstanden durch diese bis zu einem Jahresbetrage von 100,— RM. gewährte Senkung zunächst keine Verluste, da das Reich bis zum 31. 3. 1935 eine Entschädigung in Höhe des entsprechenden Betrages zahlte. Schließlich ist zu Gunsten des Binnengroßhandels noch insofern ein Einnahmeverlust an Umsatzsteuer entstanden, als eine einheitliche Besteuerung in Höhe von 1/2 % für Großhandelslieferungen eingeführt wurde.

Es können aus der Fülle der steuerlichen Vergünstigungen nur die wichtigsten herausgegriffen werden, die zu einem unmittelbaren Verlust an Steueraufkommen geführt haben. Die Darstellung beschränkt sich daher nur auf die Maßnahmen, die vom Standpunkt des Steueraufkommens gesehen für die Entwicklung von Bedeutung sind. Wie schwierig es an sich schon ist, an diesen hauptsächlichsten Veränderungen der Steuerpolitik ihren Einfluß auf das Steueraufkommen zu erkennen, sollen die folgenden Darlegungen zeigen.

d) Die Entwicklung einzelner Steuern unter dem Einfluß dieser Lastensenkung.

Angesichts der Fülle der steuerlichen Erleichterungen bewegen sich einzelne Steuern unter dem Stande des Rechnungsjahres 1932/33. Eine Untersuchung, ob und inwieweit die geschilderten Maßnahmen auf das Aufkommen einzelner Steuern gewirkt haben, kann sich nur auf die erste Zeit nach Inkrafttreten dieser Erleichterungen erstrecken, weil die direkt fiskalischen Auswirkungen mit zunehmendem Wirtschaftsaufschwung verwischt werden. Es ist immer ein Ineinandergreifen zahlreicher Ursachen zu beobachten, die in ihrem quantitativen Einfluß auf die Gestaltung des Steueraufkommens nicht genau abzugrenzen sind.

Die hauptsächlich von den Maßnahmen zur Lastensenkung der Volkswirtschaft betroffenen Steuern sind die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaft-, Grund- und Gebäudesteuer, die Umsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und die Hauszinssteuer, die in ihrer Entwicklung hier näher untersucht werden.

Der Ertrag der Lohnsteuer im Rechnungsjahr 1933/34 ist gegeüber 1932/33 in der Gesamtsumme gesunken. Die Veränderungen von Vierteljahr zu Vierteljahr zeigen aber bereits, daß eine Besserung sich durchsetzt, die im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1933/34 sogar zu einem Überschreiten des entsprechenden Vorjahresbetrages führt.

Entwicklung der Lohnsteuererträge[40])

in Mill. RM

Rechnungsjahr	1. Viertelj.	2. Viertelj.	3. Viertelj.	4. Viertelj.	Insgesamt
1932/33	196,8	186,2	182,8	182,2	748,5
1933/34	182,4	179,6	180,3	187,7	730,1
1934/35	197,7	202,1	209,2	290,5	899,4

Wenn eine Erhöhung des Lohnsteueraufkommens sich erst verhältnismäßig spät zeigte, „so liegt dies einmal an den bekannten Änderungen des Steuerrechts (Steuerbegünstigung der Hausgehilfinnen, Steuerfreiheit für freiwillige Spenden, Wegfall des Ledigenzuschlages) und zum andern daran, daß die Erhöhung der Gesamtlohnsumme anfänglich noch keine proportionale Erhöhung des vollversteuerten Lohneinkommens zur Folge haben konnte, denn die Mehrzahl der Neueingestellten rückte zunächst in die unterste Lohnklasse ein, deren Einkommen entweder ganz unter dem steuerfreien Betrag von mindestens 100 RM bleiben oder ihn nur wenig überschreiten.“ [41]) Diese Entwicklung veranschaulichen nachstehende Zahlen:

Beschäftigung und Einkommen der Arbeiter nach der Invalidenversicherung.[42])

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in v. H.

		Zahl der Wochenbeiträge	Beitragsleistendes Einkommen
1932	1. Vierteljahr	— 16,3	— 31,--
	2. „	— 15,2	— 30,7
	3. „	— 15,8	— 31,--
	4. „	— 6,9	— 21,6
1933	1. „	+ 0,8	— 7,2
	2. „	+ 4,7	— 0,7
	3. „	+ 13,2	+ 8,5

Während die Zahl der Wochenbeiträge seit Anfang 1933 die Vorjahreszahlen übersteigt, folgen die beitragsleistenden Einkommen selbst erst im 3. Viertel des Jahres 1933 in entsprechendem Abstand nach.

40) Diese Zahlen und die im folgenden noch ausgewiesenen Aufkommen für die einzelnen Vierteljahre sind den Statistischen Jahrbüchern entnommen.
41) Wirtschaft und Statistik, 14. Jahrg., Nr. 11, S. 355.
42) Wirtschaft und Statistik, 14. Jahrg., Nr. 2, S. 60.

Auch bei der veranlagten Einkommensteuer ist ein Rückgang des Steueraufkommens im Rechnungsjahr 1933 zu beobachten, und zwar „infolge des Zeitraums, der zwischen dem Einkommensbezug und der Steuerveranlagung liegt.“ [43])

Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer-Erträge in Mill. RM

Rechnungsjahr	1. Viertelj.	2. Viertelj.	3. Viertelj.	4. Viertelj.	Insgesamt
1932/33	155,9	105,2	137,8	144,2	543,2
1933/34	139,5	96,1	131,--	152,4	520,--
1934/35	156,4	210,9	221,9	185,5	774,6

Weiter ist der Minderertrag aus der Einkommensteuer eine Folge der Inanspruchnahme der Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen, für kurzlebige Wirtschaftsgüter, für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden, der Steuerbefreiung für neuerrichtete Kleinwohnungen und Eigenheime usw. Bereits das Rechnungsjahr 1934/35 bringt aber einen Einnahmezuwachs von 254,6 Mill. RM, d. i. ein Mehr von rund 49 % gegenüber dem Vorjahre.

Bei der Körperschaftsteuer sind gleichfalls wie bei der Einkommensteuer eine Reihe von Steuervergünstigungen gewährt worden. Hier zeigt sich aber das erstaunliche Bild, daß bereits im ersten Jahr eine Zunahme von rund 100 % zu verzeichnen ist. Die Körperschaftsteuererträge in den einzelnen Vierteljahren des Rechnungsjahres 1933/34 haben die Einnahmen der entsprechenden Zeiträume des vorangehenden Rechnungsjahres bei weitem überschritten und bleiben gegenüber den folgenden Vergleichszeiträumen um weitere erhebliche Beträge zurück.

Entwicklung der Körperschaftsteuer-Erträge in Mill. RM.

Rechnungsjahr	1. Viertelj.	2. Viertelj.	3. Viertelj.	4. Viertelj.	Insgesamt
1932/33	41,6	13,5	10,3	40,4	105,8
1933/34	46,7	56,7	52,2	54,3	210,--
1934/35	66,4	88,4	86,5	78,3	319,5

43) Wirtschaft und Statistik, 14. Jahrg., Nr. 11, S. 355.

Die Aufkommensentwicklung der Umsatzsteuer zeigt, wenn man die Jahresbeträge betrachtet, daß die Senkung des Steuersatzes für die Landwirtschaft auf 1 % ab 1. 10. 1933 keinen Einfluß auf den Umsatzsteuerertrag erkennen läßt.

Entwicklung der Umsatzsteuer-Erträge in Mill. RM.

Rechnungsjahr	Vierteljahr	Beträge		
1932/33		1 354,4		
	1.	319,5		
	2.	329,5		
	3.	360,3		
	4.	354,1		
1933/34		1 516,2		
	1.	354,1		
	2.	410,3	1. 10. 1933	Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft
	3.	374,--		
	4.	395,9		
1934/35		1 872,5		
	1.	428,8		
	2.	462,5		
	3.	503,6	1. 1. 1935	Senkung der Umsatzsteuer für den Binnengroßhandel
	4.	477,6		
1935/36		2 020,--		
	1.	459,4		
	2.	492,6		
	3.	536,9		
	4.	532,2		

Dem von Reinhardt geschätzten Einnahmeausfall von 100 Mill. RM [44]) steht sogar ein Zuwachs von 161,8 Mill. RM im Rechnungsjahr 1933/34 gegenüber. Die Erträge steigen weiter auf 1 872,5 Mill. RM und 2 020 Mill. RM im Rechnungsjahr 1935/36, sodaß sogar die Änderungen des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 16. 10. 1934 mit einer einheitlichen Ermäßigung des Steuersatzes

44) Reinhardt (VI): a. a. O., S. 920.

für den Großhandel auf 1/2 % und Nichterhebung der Umsatzsteuer bis zu einem jährlichen Betrage von 20,— RM den geschätzten Minderertrag von weiteren 100 Millionen RM [45]) bei weitem kompensieren. Eine Betrachtung der Umsatzsteuererträge in den einzelnen Vierteljahren zeigt aber ab 1. 10. 1933 und 1. 1. 1935, den Terminen, an denen die Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft bzw. für den Großhandel in Kraft getreten ist, einen Einschnitt in der steigenden Aufkommensentwicklung. Die alten Beträge sind jedoch schnell wieder erreicht und überholt worden. Die Umsatzsteuer-Statistik von 1935 ermöglicht einen weiteren Einblick in die Auswirkungen der Tarifbestimmungen und der Steuerbefreiungsvorschriften des neuen Umsatzsteuergesetzes. Wie sich der versteuerte Umsatz und das veranlagte Steuersoll zusammensetzen, zeigt nachstehende Aufstellung:

	Umsatz	Umsatzst. [46])
	in Mill. RM	
Steuerermäßigte Großhandelslieferungen (Steuersatz 1/2 %)	18 247,6	91,2
Lieferungen und Eigenverbrauch von Gegenständen, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt sind (Steuersatz 1%)	5 516,2	55,2
Sonstige Lieferungen und Eigenverbrauch von Mehl, Schrot, Kleie, von Getreide und von daraus hergestellten Backwaren (Steuersatz 1%)	4 594,5	45,9
Erhöht steuerpflichtige Umsätze (Steuersatz 2 1/2 %)	5 130,8	128,8
Sonstige Umsätze (Steuersatz 2 %)	78 660,3	1 573,2
	112 149,4	1 893,8

Errechnet man das Umsatzsteueraufkommen unter Zugrundelegung eines einheitlichen Steuersatzes von 2 %, dann erkennt man daraus, daß der Ausfall an Umsatzsteuer in Höhe von rund 350 Mill. RM infolge Herabsetzung des Steuersatzes die Reinhardt'sche Schätzung, jedenfalls was die Umsätze des Jahres 1935 betrifft, bei weitem übersteigt.

45) Reinhardt (VI): a. a. O., S. 919.
46) Wirtschaft und Statistik, 17. Jahrg., Nr. 14, S. 566.

	in Mill. RM
Umsatzsteuer bei einheitlichem Prozentsatz von 2 %	2 243,--
„ lt. vorangegangener Aufstellung	1 893,8
	349,2
Reinhardt'sche Schätzung	200,--

Dieses Minderaufkommen wird auch nicht im entferntesten ausgeglichen durch eine Zusatzbesteuerung, wie sie das neue Umsatzsteuergesetz für gewisse Unternehmungen eingeführt hat. Trotz dieser Umsatzsteuersenkungen sind die Erträge bis in die Gegenwart gestiegen. „In der Entwicklung der Umsatzsteuer spiegelt sich die Entwicklung der Umsätze, die in der deutschen Volkswirtschaft getätigt werden", [47] um so mehr eigentlich, als infolge des schrittweisen Einsatzes der Senkungsvorschriften für die Landwirtschaft (ab 1. 10. 1933 auf 1 %) und für den Großhandel (ab 1. 1. 1935 einheitlich auf ½ %) das steigende Aufkommen an Umsatzsteuer eine verstärkte Vermehrung der getätigten Umsätze selbst vorausgesetzt.

Die Abschaffung der Umsatzsteuer ist im Laufe der Jahre oftmals erörtert worden. Es besteht aber kein Zweifel darüber, daß das Reich in Anbetracht seines fiskalischen Bedarfs auf diese Einnahmequelle nicht verzichten kann. Das Bestehen der Umsatzsteuer bildete bei Inkrafttreten der anderen Lastensenkungsmaßnahmen geradezu die Voraussetzung dafür. Zwar sind andere Steuern, insbesondere die Körperschaftsteuer, seit 1933 noch schneller gestiegen als die Umsatzsteuer; sie erbringt aber die absolut höchsten Beträge. So konnte Staatssekretär Reinhardt im Februar 1935 mit Berechtigung feststellen: „Die Umsatzsteuer steht jedoch an Bedeutung an der Spitze derjenigen Steuern, deren Vorhandensein es zur Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und zur Gewährung von Steuervergünstigungen, Steuerbefreiungen und Steuersenkungen im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit bedarf." [48]

Die Statistik der Kraftfahrzeugsteuer zeigt, daß die Erträge aus dieser Steuer seit 1934 ständig fallen. Die Tatsache, daß trotz bereits zu Beginn des Rechnungsjahres 1933/34 bestehenden Ausfalls an Kraftfahrzeugsteuer für neue Personenkraftfahrzeuge die Kraftfahrzeugsteuer gegenüber 1932/33 um 39,6 Mill. RM gestiegen ist, kann damit erklärt werden, daß zur Erhöhung der Verkäuflichkeit der Altwagen das Gesetz vom 31. 5. 1933 die Möglichkeit schuf, die Kraftfahrzeugsteuer abzulösen. Diese Vergün-

47) Reinhardt (VIII): a. a. O., S. 579.
48) Reinhardt (XI): a. a. O., S. 114.

stigung für den Altwagenbesitzer bot in den Fällen einen Anreiz zur Ablösung, in denen der einmalige Ablösungsbetrag geringer war als die während der voraussichtlichen Lebensdauer des Altwagens noch zu zahlenden Steuern.

Erträge aus der Kraftfahrzeugsteuer.

Rechnungsjahr	Mill. RM.
1932/33	172,--
1933/34	211,6
1934/35	145,3
1935/36	135,3
1936/37	135,3
1937/38	136,4
1938/39	140,8

Diese Möglichkeit war bis zum 30. 9. 1933 begrenzt und konnte sich daher nur in einer einmaligen Erhöhung des Kraftfahrzeugsteueraufkommens im Rechnungsjahr 1933/34 niederschlagen. So brachte die Ablösungsmöglichkeit, deren Betrag sich auf 53,8 Mill. RM. beläuft, [49]) eine einmalige Einnahme im ersten Jahre der Lastensenkung. Mit dieser Steuerbefreiung neuer Personenkraftfahrzeuge ist eine Entwicklung eingeleitet, die auf „Beseitigung des Begriffs „Kraftfahrzeugsteuer" abgestellt ist," [50]) aber eben nur insoweit, als dieser Begriff mit neuen Personenkraftwagen in Zusammenhang gebracht wird. „Die künftige Ertragsgestaltung wird neben der Entwicklung des Lastwagenbestandes vor allem davon abhängen, wie rasch der Verschleiß der heute noch steuerpflichtigen Personenkraftwagen vor sich geht." [51]) Im Rechnungsjahr 1937 ist gegenüber dem Vorjahr sogar ein kleiner Zuwachs von 1,1 Mill. RM. und 1938 ein solcher von weiteren 4,4 Mill. RM. zu verzeichnen, der die Vermutung zuläßt, daß der Abgang an Altwagen durch den Zugang neuer Lastkraftwagen bereits kompensiert ist.

Sehr deutlich wirkt sich die Hauszinssteuersenkung per 1. 1. 1935 um 25 % aus.

Einnahmen aus der Hauszinssteuer.

Rechnungsjahr	Mill. RM.	Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr
1933/34	902,7	3,2
1934/35	910,4	0,1
1935/36	692,9	— 23,9
1936/37	647,8	0,1

49) Wirtschaft und Statistik, 14. Jahrg., Nr. 10, S. 320.
50) Reinhardt (II): a. a. O., S. 15.
51) Wirtschaft und Statistik, 14. Jahrg., Nr. 11, S. 355.

Die Steuer, deren Erträge sich nur um geringe Beträge verändern, bringt nach dem Inkrafttreten dieser Senkung ein Weniger, das fast genau den Senkungssatz erreicht.

e) Gesamtumfang und -ergebnis der steuerlichen Lastensenkung.

Zur Beurteilung, welche Bedeutung die steuerlichen Entlastungen für die deutsche Volkswirtschaft darstellten, werden die Schätzungen von Staatssekretär Reinhardt wiedergegeben, nach denen sich der unmittelbare Ausfall an Steuereinnahmen für 1935 gegenüber 1933 wie folgt stellt: [52])

Mill. RM.

100	Beseitigung der Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen, die nach dem 21. 3. 1933 erstmalig zugelassen wurden;
40	Steuerermäßigung für Hausgehilfinnen;
100	Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft;
100	Senkung der Grundsteuer für die Landwirtschaft;
50	Senkung der Grundsteuer für den älteren Neuhausbesitz;
25	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch Begünstigung für Aufwendungen des zivilen Luftschutzes und des zivilen Sanitätsdienstes;
25	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden;
300	Senkung der Abgabe für Arbeitslosenhilfe gemäß Gesetz vom 24. 3. 1934;
	Dazu kommt der unmittelbare Ausfall infolge der Steuerreform von Oktober 1934 in Höhe von 320 Mill. RM., der sich wie folgt zusammensetzt:
100	Minderaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer infolge Steuervergünstigungen für kurzlebige Anlagegüter;
85	Minderaufkommen an Umsatzsteuer infolge der Festsetzung der Umsatzsteuer für den Binnengroßhandel auf einheitlich 1/2 %;
15	Minderaufkommen infolge Nichterhebung der Umsatzsteuer bis zum Steuerbetrage von 20,— RM. jährlich;
60	Minderaufkommen an Einkommensteuer insofern, als die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe in den Tarif der neuen Ein-
1 000	Übertrag

52) Reinhardt (VI): a. a. O., S. 919 und 920.

1 000	Übertrag
	kommensteuer mit einem Betrage eingebaut worden ist, der um 60 Mill. RM. unter dem Aufkommensbetrage des Jahres 1934 liegt;
40	Minderaufkommen an Bürgersteuer infolge Berücksichtigung des Familienstandes und infolge Erhöhung der Freigrenze;
20	Minderaufkommen an Erbschaftsteuer durch Einführung von Freibeträgen für Kinder und Enkel;
	Außerdem:
225	Senkung der Hauszinssteuer um 25 Prozent ab 1. 4. 1935.
1 285	Insgesamt

Zu berücksichtigen ist außerdem noch, daß das Reich in den Jahren 1934 bis 1938 jährlich rund 300 Mill. RM Steuergutscheine auf Steuerschulden in Zahlung nahm, die eine Belastung aus der Zeit der Papen-Regierung darstellten und dem Zwecke dienten, zu Lasten der Zukunft schon in der Gegenwart eine Steuersenkung herbeizuführen.

Es ist bereits angedeutet worden, daß diese steuerlichen Vergünstigungen, die für die Wirtschaft unzweifelhaft eine Entlastung bedeuten, für den öffentlichen Haushalt noch nicht notwendigerweise als ein Steuerausfall zu betrachten sind. Diese Lastensenkungen sind nämlich in allen den Fällen nicht indentisch mit einem Einnahmeausfall, in denen angenommen werden kann, daß erst die steuerliche Vergünstigung zur Schaffung neuer Steuerquellen geführt hat, auf deren Ausschöpfung der Staat verzichtet. Das gilt sowohl hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer für neue Personenkraftfahrzeuge als auch für die Steuerbefreiung in der Bauwirtschaft und andere Maßnahmen. Hier hat der Anreiz, daß die Anschaffung eines neuen Kraftwagens die Zahlung einer Kraftfahrzeugsteuer ausschließt bzw. die Errichtung eines Neubaues eine Ermäßigung der Steuerschuld auslöst, eben insofern zum mindesten nicht in voller Höhe zu einem fiskalischen Verlust geführt, als die Tatbestände, an die die Besteuerung hätte anknüpfen können, erst durch die Zusicherung der Nichtbesteuerung enstanden sind. Soweit ein tatsächlicher und endgültiger Verzicht, wie bei der Senkung der Umsatzsteuer und Grundsteuer, oder ein vorübergehender Verzicht (Steuerdarlehn), wie bei den Steuerbefreiungen für Ersatzbeschaffungen, vorliegt, hat die der Wirtschaft überlassene Kaufkraft zu Mehreinnahmen auf anderen Gebieten, insbesondere durch Erhöhung der Umsatzsteuer und der Steuern vom Einkommen geführt.

Angesichts der Ungewißheit, ob mit den Lastensenkungsmaßnahmen der damit beabsichtigte Erfolg erzielt werden würde, verdient dieser Schritt besondere Würdigung. Es ist hier ein Weg eingeschlagen worden, der völliges Neuland darstellt, bei dessen Beschreiten sich die Reichsregierung nicht auf entsprechende Erfahrungen der Vergangenheit zu stützen vermochte.

Die Entwicklung hat inzwischen bewiesen, daß dieser Einsatz nicht umsonst war. Diese Beträge gingen der Reichskasse keineswegs verloren, sondern kehrten infolge der damit verbundenen Wirtschaftsbelebung in Form neuer Steuereingänge verstärkt zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu den Einnahmen des Reiches zurück. Es kann sogar bezweifelt werden, ob die staatliche Ausgabenpolitik allein diesen erzielten Erfolg herbeigeführt hätte, wenn nicht die Steuersenkung die private Initiative in gleiche Bahnen gelenkt hätte. Wenn die Anstrengungen zur Wirtschaftsankurbelung nicht allein auf den Schultern des Staates ruhten, sondern die privaten Unternehmungen ihre Mithilfe nicht versagten, dann ist das nicht zuletzt aus dem Anreiz verständlich, den die Steuerentlastungen für die Erwägungen der wirtschaftenden Menschen boten.

Das Verdienst und das Risiko dieses Schrittes werden auch dadurch nicht vermindert, wenn versucht wird, den Erfolg anderen als steuerpolitischen Maßnahmen zuzuordnen, mit der Begründung, „daß das Risiko, die geplante Maßnahme könnte eine volkwirtschaftlich schädliche Wirkung haben, kaum bei Erlaß des Gesetzes vorhanden gewesen ist. Im ungünstigsten Fall wäre der Zweck auf dem Papier stehen geblieben und hätte gar keine Folge ausgelöst.“ [53]) Damit ist das Problem noch nicht erschöpft, denn es genügt nicht, festzustellen, daß volkswirtschaftliche Schäden nicht entstanden wären; vielmehr ist hier auch die fiskalische Seite zu sehen, sodaß das Risiko darin bestand, den auf Grund der Entlastungen geleisteten Verzicht auf Steuereinnahmen mit zukünftigem Mehraufkommen kompensieren zu können.

Wenn die Lastensenkung bei den einzelnen Steuern auch vorübergehend eine Verminderung des Aufkommens bedeutet hat, so zeigt doch die Gesamtwirkung der Steuerentlastungen auf das Steueraufkommen, daß diese Steuerermäßigungen, Vergünstigungen und Abschaffungen von Steuern zu einem fühlbaren Einnahmeverlust nicht geführt haben, da sie z. T. erst die Voraussetzung für eine Erhöhung des Gesamtaufkommens schufen. Den Beweis er-

53) Schulze-Teichert: a. a. O., S. 40.

bringt bereits der Ertrag aus Reichs-, Länder- und Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1933/34, der sich mit 10 579,4 Mill. RM nicht nur gegenüber dem Vorjahr gehalten hat, sondern sogar noch um 411,8 Mill. RM gestiegen ist und seitdem unaufhörlich weiter steigt.

2. Steigende Steuerlast als Zeichen für eine Anspannung der Steuerschraube.

Die nähere Untersuchung der Steuerpolitik in den ersten Jahren nach der Machtübernahme hat die Ansicht bestätigt, daß trotz Steigens der Steueraufkommen die deutsche Volkswirtschaft steuerlich entlastet worden ist. Es bleibt nun darzustellen, daß das schnelle Ansteigen der Steuerbelastung in der zweiten Hälfte des zu untersuchenden Zeitraumes nicht allein auf die Tatsache des fortschreitenden Wirtschaftsaufschwungs und des Einrückens der Einkommen in höhere Besteuerungsklassen zurückzuführen ist.

a) Grenzen und Schwierigkeiten der Mehrbelastung.

Eine steuerliche Mehrbelastung birgt immer die Gefahr der Überspannung in sich. Die Höhe, bis zu der eine Steuerbelastung vorgetrieben werden darf, ohne volkswirtschaftlich schädliche oder unerwünschte Wirkungen auszulösen, schwankt. Abgesehen davon, daß die Feststellung ihrer absoluten Höhe bereits auf Schwierigkeiten stößt, verändert sie sich mit der wirtschaftlichen Gesamtsituation.

Solange der Staat in gleicher Weise auf Inanspruchnahme des Kapitalmarktes und der Besteuerung angewiesen ist, hat er sowohl die Interessen des Sparers wie des Steuerzahlers zu berücksichtigen. Erzwungene Abgabe von Ersparnissen in Form der Besteuerung ist bei übermäßiger Beanspruchung bedenklich und veranlaßte die Steuerpolitik, „der Besteuerung dort eine Grenze zu setzen, wo sie die Kapitalbildung durch freiwillige Ersparnis noch zuließ". [54]) Sie hat also den „Schlüssel zum Erfolg in einer harmonisch abgestimmten Synthese von freiwilligen Ersparnissen und Steuern" zu sehen. [55])

54) Freiwilliges od. erzwungenes Sparen?, Bank-Arch., 37. Jahrg., Nr. 3, S. 45.
55) desgl. S. 46.

Genau so, wie in der Skala der steuerlichen Entlastungen ein Moment eintritt, von dem ab die private Initiative angeregt wird, von dem ab es also lohnt, die Steuervergünstigungen in Anspruch zu nehmen, genau so ist dem Grad der Steuerbelastung nach oben eine Grenze gesetzt. Mit ihrer Erreichung ist nicht mehr eine entsprechende Vermehrung der Steuereinnahmen verbunden, weil sich die steuerlichen Tatbestände und Vorgänge der Besteuerung zu entziehen beginnen; „bei Überschreiten einer gewissen Belastungsstufe tritt an Stelle einer Ertragszunahme eine Verminderung des Steuerertrages ein". [56]) Vor allem darf eine steuerliche Mehrbelastung nicht die Grenze erreichen, „wo es dem Einzelunternehmer privatwirtschaftlich vorteilhafter dünkt, keine Gewinne zu machen und keine Risiken einzugehen, also Risiken zu laufen, ohne Gewißheit zu haben, daß er ungehindert von der Steuer entsprechende Rückstellungen und Sicherungen gegen die Risiken zu stellen vermag". [57])

Der Steuerpolitiker hat daher bei seinen Entschließungen darauf zu achten, daß Mehrerträge auf der einen Seite nicht durch Mindererträge auf der anderen aufgezehrt werden. Ob nun mit einer Steuererhöhung fiskalische oder außerfiskalische Ziele verfolgt werden, ob also bestimmte wirtschaftliche Wirkungen gewollt sind oder nicht, immer müssen diese Wirkungen berücksichtigt werden, weil sie ja gleichzeitig den fiskalischen Erfolg beeinflussen. „Ein Steuerpolitiker, der auf die Produktivität der von ihm besteuerten Wirtschaft keine Rücksicht nimmt, sägt den Ast ab, auf dem er sitzt." [58])

Dieses Beispiel einer die Wirtschaft hemmenden Besteuerung bieten die Jahre vor 1933, die trotz Anspannung der Steuerschraube sinkende Erträge brachten, „denn die Anziehung der Steuerschraube schwächt die ohnehin unrentabel gewordene Wirtschaft und läßt den Ertrag der alten wie der neuen Steuern alsbald weiter zurückgehen. Zugleich schmälert die Kürzung der persönlichen wie der sächlichen Ausgaben die Kaufkraft aller Beamten, Angestellten, Arbeiter, Rentenbezieher und Lieferanten des Staates und verringert damit wiederum Verbrauch, Umsatz und Ertrag der gesamten Wirtschaft". [59])

Warum sind nun diesmal nicht dieselben Folgen wie in der Krise eingetreten?

---

56) Verbrauch und Einkommen: a. a. O., S. 63.
57) Der deutsche Volkswirt, 12. Jahrg., Nr. 45, S. 2187.
58) Weddigen: a. a. O., S. 561.
59) Raab (II): a. a. O., S. 76—77.

Die Voraussetzungen sind ganz andere. Überraschend schnell war der deutschen Reichsregierung die Überwindung der wirtschaftlichen Krise gelungen. Die Ausgabenpolitik hatte zu einer fast gänzlichen Beseitigung der Arbeitslosigkeit geführt. Es werden mehr Güter und Leistungen umgesetzt, es wird mehr verdient, und das Volkseinkommen steigt. So sind durch Erhöhung der Einkommen, die auf die Dauer gesehen nur für einen steuerlichen Zugriff des Staates in Frage kommen, die Voraussetzungen geschaffen, um mit Hilfe der Besteuerung auch einen erhöhten Teil der Kaufkraft für staatliche Zwecke abzuzweigen. Aus der Tatsache, daß die Wirtschaft im wesentlichen auf Grund staatlicher Initiative wieder in Schwung gebracht wurde, ergibt sich zugleich die innere Berechtigung, zur Abdeckung der daraus entstandenen Vorbelastung einen steigenden Anteil der durch den Staat selbst verursachten Gewinne wieder in Anspruch zu nehmen. „Die in der Ertrags- und Einkommensgestaltung ausgedrückte Leistungsfähigkeit der Pflichtigen ([60] hat die materielle Voraussetzung für das Maß geliefert, in dem dieser Anspruch geltend gemacht wird." [61])

Die Mehrbelastung ist nicht nur in diesen veränderten Voraussetzungen gerechtfertigt, sie ist aus demselben Grunde auch notwendig. Nun galt es, den finanziellen Bedarf für weitere wichtige staatspolitische Aufgaben, den Wiederaufbau der deutschen Wehrmacht, den Ausbau des Reichsarbeitsdienstes und den Bau von Reichsautobahnen zu sichern. Allmählich „mußte wieder der Grundsatz in den Vordergrund treten, zur Bestreitung der Staatsausgaben alle finanziellen Möglichkeiten zu erschöpfen", [62]) also „diese Ausgaben so weit wie irgend möglich auf den ordentlichen Haushalt zu übernehmen . . .". [63]) Auch wurde der Spielraum für eine Mittelbeschaffung mittels zusätzlicher Kreditschöpfung mit zunehmendem Beschäftigungsgrad immer geringer, denn „selbst die vollendeste Technik des Anfangens der zusätzlichen Kaufkraft durch Sonderbanken, durch Zwang zur Zeichnung von Staatsanleihen, Preiskontrolle und anderes, vermag auf die Dauer die schädlichen Folgen einer übermäßigen Kreditschöpfung nicht zu verhindern". [64]) Auch die Anleihepolitik hat ihre Grenzen da, wo die Aufbringung der Verzinsung und Rückzahlung in Frage gestellt wird. Lange vor Erreichung dieser Grenzen hat die Reichs-

60) Gemeint sind hier in erster Linie die Körperschaftsteuerpflichtigen.
61) Die Bank, 31. Jahrg., Heft 31, S. 1020.
62) Blümich: a. a. O., S. 9.
63) Schwerin v. Krosigk (II): a. .a O., S. 34.
64) Jessen: a. a. O., S 121.

regierung die Steuerpolitik in steigendem Maße zur Aufbringung der öffentlichen Mittel vorbereitet und eingeschaltet.

Sieht man von dem fiskalischen Bedarf ab, so werden die veränderten Voraussetzungen noch durch die Tatsache beleuchtet, daß die Gewinne — und das gilt besonders für die vollbeschäftigte Wirtschaft — weder in der Konsumtionsgüter- noch in der Investitionsgüterproduktion restlos untergebracht werden konnten, da der Kapitalmarkt zu Gunsten der Emission staatlicher Anleihen gesperrt war. Die Steuerpolitik schöpfte gewissermaßen die durch sie selbst verursachten erhöhten Gewinne ab, „die sonst als neue Vermögen am Geld- und Kapitalmarkt umherfließen würden, ohne Ruhe zu finden", [65]) und sah sich dazu infolge der „völlig veränderten wirtschaftlichen und etatpolitischen Lage" im Herbst 1936 genötigt. [66])

b) Die Methoden der Mehrbelastung.

Bei der Auswahl und dem Einsatz der Maßnahmen, die hinsichtlich des fiskalischen Erfolges ein unmittelbares Steigen des Steueraufkommens zur Folge hatten, sind verschiedene Methoden verfolgt worden, die nicht chronologisch aufeinanderfolgen, sondern zeitlich ineinandergreifen. Für alle gilt, daß sie nicht, wie die Entlastungsmaßnahmen, auf einen kurzen Zeitraum zusammengedrängt eingesetzt wurden, um eine möglichst schnelle Wirkung auszulösen, sondern langsam und tastend die Wirtschaft auf den vermehrten Steuerdruck vorbereiteten, um ihr Zeit zu lassen, sich der steigenden Steuerlast anzupassen.

aa) Der Ausfall der steuerlichen Vergünstigungen.

Eine allmähliche Mehrbelastung ist zunächst durch den schrittweisen Abbau der steuerlichen Vergünstigungen entstanden. Z. T. waren diese zeitlich begrenzt und waren daher in ihrem Ablauf voraussehbar. Andere dagegen wieder waren zeitlich unbegrenzt, wurden aber vorzeitig aufgehoben, weil ihre weitere Inanspruchnahme wegen veränderter Voraussetzungen nicht mehr angebracht erschien. Dadurch wurde der Kreis der seinerzeit begünstigten steuerlichen Tatbestände und Vorgänge wieder enger gezogen und löste die Wirkungen aus, die bei Betrachtung des steuerrechtlichen Einflusses auf das Steueraufkommen untersucht wurden.

---

65) Der deutsche Volkswirt, 12. Jahrg., Nr. 45, S. 2187.
66) Schwerin v. Krosigk (I): a. a. O., S. 474.

Zu diesen Maßnahmen gehört die Bestimmung über die Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen. Das Steueraufkommen ist nicht nur mit dem Ausfall dieser Vergünstigungen gestiegen; dadurch, daß der Staat damit gewissermaßen ein zinsloses Steuerdarlehn gewährt hatte, mußten in den in Anspruch genommenen Fällen die Steuereinnahmen in den folgenden Jahren wachsen, da die Unternehmungen für diese Gegenstände über keine Abschreibungsmöglichkeiten mehr verfügten. Ähnliches gilt für die im Einkommensteuergesetz von 1934 anfangs zeitlich unbegrenzte Steuerfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter, die im Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes von 1938 wieder eingeschränkt wurde. Andere Maßnahmen sind die Aufhebung der Steuerfreiheit für gewisse Bauten, für Hausgehilfinnen u. a. Die Entwicklung der letzten Jahre ist durch die Tatsache gekennzeichnet, daß die Steuerpolitik jede Vergünstigung beseitigt, sobald die der Gewährung zugrundeliegenden Zielsetzungen erreicht sind, und sich Einnahmequellen erschließt, sofern ihre Ausschöpfung zu wirtschaftlichen Störungen keine Veranlassung gibt.

bb) Die Einführung neuer Steuern.

Betrachtet man das Bild der seit 1933 ausgewiesenen Steuereinnahmen, so fällt auf, daß im Laufe der Jahre einige Steuern neu erscheinen, die z. T. zu nicht unbeträchtlichen Einnahmen geführt haben.

Das Bild der Steuereinnahmen wird zunächst bereichert durch die Abgabe der Aufsichtsratmitglieder,[67]) die ab Rechnungsjahr 1933/34 ein ununterbrochenes Aufsteigen der Erträge aufweist. Von den Verbrauchsteuern ist die Einführung der Fettsteuer zu nennen, die ab Mai 1933 vom Reich erhoben wird. Im Rechnungsjahr 1937/38 erscheint die am 1. 9. 1937 eingeführte Wehrsteuer. Sie wird amtlicherseits als eine Ausgleichssteuer angesehen, um den Vorteil, der sich für den Dienstbefreiten im bürgerlichen Leben aus seiner Freistellung ergibt, durch eine zusätzliche geldliche Leistung aufzuwiegen. „Der letzte Grund dieser Wehrsteuer ist daher nicht so sehr ein steuerlicher, als ein wehrerzieherischer (wehrpädagogischer)." [68]) Im Laufe des Rechnungsjahres 1938/39, und zwar am 1. 1. 1939, ist die Feuerschutzsteuer als Reichssteuer neu eingeführt worden.

---

67) Geregelt durch Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratmitglieder vom 28. 3. 1934, nachdem schon am 30. 3. 1933 eine Verordnung üb. d. Steuerabzug von Aufsichtsratvergütungen ergangen war.
68) Oeftering: a. a. O., S. 1196.

Die folgende Aufstellung zeigt, welche Erträge diese neu eingeführten Steuern im Rechnungsjahr 1938/39 brachten, und gibt gleichzeitig ein Bild von ihrer Bedeutung gegenüber dem Gesamtreichssteueraufkommen.

Abgabe der Aufsichtsratmitglieder	10,2	Mill. RM
Fettsteuer	302,2	„ „
Wehrsteuer	16,6	„ „
Feuerschutzsteuer	330,5	„ „

das sind 1,87 % des Reichssteueraufkommens.

Weiter ist die Ehestandshilfe zu erwähnen, die jedoch nur zweimal ausgewiesen ist, da sie infolge Einbaues in die Einkommensteuer wieder verschwindet. Ab 1. 10. 1936 ist die Beförderungssteuer auf den Güter- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen und ab 1. 3. 1937 auch auf den Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen ausgedehnt worden und zeigt nicht zuletzt deshalb ein so schnelles Ansteigen in den letzten Jahren. [69]) Das Aufkommen hieraus wird zur Finanzierung des Baues von Reichsautobahnen verwendet. Dem gleichen Zwecke dient eine starke Erhöhung der Mineralölsteuer ab 1. 12. 1936 und eine Erhöhung des Zolls auf Erdöle und Steinkohlenteeröle.

Bei den unter den Reichssteuern neu erscheinenden Schlacht-, Urkunden- und Wandergewerbesteuern handelt es sich um die im Zuge des Finanzausgleichs übernommenen Länder- und Gemeindesteuern.

cc) Die Erhöhung der Körperschaftsteuer.

Unzweifelhaft die interessanteste Entwicklung im Rahmen des gesamten Steueraufkommens zeigt die Körperschaftsteuer. Ihre Erträge sind mit fortschreitender Wiederbelebung der Wirtschaft von Steuerjahr zu Steuerjahr gestiegen.

Erträge der Körperschaftsteuer.

Rechnungsjahr	Mill. RM	1932 = 100
1932/33	105,8	100,--
1933/34	209,9	198,4
1934/35	319,5	302,--
1935/36	592,7	560,2
1936/37	1 046,9	989,5
1937/38	1 552,8	1 467,7
1938/39	2 416,6	2 284,1

69) siehe Anlage 1a.

Daß sie unter den wichtigsten Steuern des Reiches die stärkste Aufkommenssteigerung zu verzeichnen hat, ist aber nicht allein eine Folge des Wirtschaftsaufschwunges.

Zunächst wird festgestellt, daß das Körperschaftsteuergesetz von 1934 mit Wirkung vom 1. 1. 1935 die privaten und öffentlichen Unternehmungen steuerlich grundsätzlich gleichgestellt hat, indem es auch auf die öffentlichen Betriebe die Körperschaftsteuerpflicht in gleichem Umfange ausdehnte. Die Steuersätze für die Körperschaftsteuer betragen fortan für den Regelfall 20 %. Eine Ausnahme bilden jedoch die öffentlichen Kreditanstalten, Hypotheken- und Schiffspfandbriefanstalten mit einem Steuersatz von 10 %. Es ist nur recht und billig, daß öffentliche Körperschaften, soweit sie im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft stehen, auf gleiche Grundlage gestellt werden, denn es dürfen angesichts des Grundsatzes von der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung öffentlichen Unternehmungen nicht Vergünstigungen gewährt werden, die den privatwirtschaftlichen Mitbewerbern versagt bleiben. [70]) Diese Maßnahme bedeutet eine Erweiterung des körperschaftsteuerpflichtigen Kreises und damit zugleich eine Erhöhung der Einnahmen. Die Untersuchungen des Statistischen Reichsamtes ermöglichen einen Einblick in die fiskalische Bedeutung dieser Veränderungen. [71])

Erträge der Körperschaftsteuer.

Rechnungsjahr	ohne öffentliche Versorgungsbetriebe	mit öffentliche Versorgungsbetriebe
	Mill. RM	Mill. RM
1932/33	105,8	105,8
1933/34	209,9	209,9
1934/35	319,3	319,5
1935/36	511,2	592,7

70) Der deutsche Volkswirt, 12. Jahrg., Nr. 45, S. 2189.

71) Wirtschaft und Statistik, 17. Jahrg., S. 520. Die Zahlen der ersten Spalte sind auf Grund der seit 1932 geltenden Zahlungsweise, ab Rechnungsjahr 1934/35 ohne das Aufkommen der seitdem steuerpflichtigen öffentlichen Versorgungsbetriebe vom Statistischen Reichsamt errechnet (es sind also die Veränderungen der Zahlungsweise, des Steuertarifs und des Geltungsbereiches der Steuer ausgeschaltet) und von mir auf einheitlich 20 % jährlich berechnet worden, um einen Vergleich mit den Erträgen einschließlich der öffentlichen Versorgungsbetriebe zu ermöglichen.

Der Vergleich des im Rechnungsjahr 1935/36 ausgewiesenen Betrages von 511,2 Mill. RM mit dem entsprechenden Betrage einschließlich der öffentlichen Versorgungsbetriebe in Höhe von 592,7 Mill. RM zeigt die fiskalische Bedeutung dieser steuerrechtlichen Veränderungen.

Die außerordentliche Erhöhung der Körperschaftsteuererträge in den folgenden Jahren ist aber noch eine Folge der seit Herbst 1936 schrittweise durchgeführten Erhöhung der Steuersätze. „Diese Erhöhung ist der beste Beweis für den Willen der Reichsregierung, sich ohne Festlegung auf eine für alle Zeiten und alle Verhältnisse gültiges Wunderrezept den veränderten Verhältnissen jeweils anzupassen und alsbald danach zu handeln." [72])

Das Gesetz zur Änderung der Körperschaftsteuer vom 27. 2. 1936 brachte zunächst für das Kalenderjahr 1936 eine Erhöhung des Steuersatzes auf 25 % bzw. 12½ %, und für 1937 auf 30 % bzw. 15 %. Diese steuerliche Maßnahme sollte zunächst einen Ausgleich gegenüber den infolge ungünstigerer Tarifgestaltung der Einkommensteuer steuerlich benachteiligten Personalgesellschaften bringen, [73]) um so auch einen Anreiz zur Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften zu bieten. Ferner wurde angeführt, daß eine große Anzahl der der Körperschaftsteuerpflicht unterliegenden Körperschaften einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil daraus zögen, daß die staatlichen Arbeitsbeschaffungs- und Rüstungsaufträge zu fortgesetzt steigenden Gewinnen führten. Die Körperschaftsteuererhöhung sollte schließlich einer ungesunden Entwicklung der Aktienwerte und der Dividendenpolitik entgegenwirken. [74])

Durch das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer vom 25. 7. 1938 sind die Körperschaftsteuersätze nochmals erhöht worden, und zwar:

1. in den Fällen, in denen die Körperschaftsteuer bisher 30 % betrug
   für das Kalenderjahr 1938 auf 35 %,
   für die Kalenderjahre 1939 und 1940 auf 40 %,
2. in den Fällen, in denen sie bisher 15 % betrug
   für das Kalenderjahr 1938 auf 17,5 %
   und für die Kalenderjahre 1939 und 1940 auf 20 %.

72) Schwerin v. Krosigk (I): a. a. O., S. 474.
73) Die Frage, ob es überhaupt berechtigt ist, bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften den Maßstab der Einkommenbesteuerung anzulegen, ist von Albrecht a. a. O., S. 429 ff. untersucht worden.
74) Albrecht: a. a. O., S. 425.

Hier tritt im Gegensatz zur ersten Erhöhung eine doppelte Begrenzung ein. Zunächst ist die neue Erhöhung auf die Kalenderjahre 1938 bis 1940 beschränkt; dann trifft sie nur die Körperschaften, deren Einkommen den Betrag von 100 000,— RM jährlich übersteigt. Die Begründung erfolgte in ähnlicher Weise wie bei der ersten Erhöhung. Außerdem wurde die fiskalische Bedeutung der Ausschöpfung der Körperschaftsteuer betont. Der im wesentlichen auf außergewöhnliche Ausgaben des Staates zurückzuführende Wirtschaftsaufschwung berechtigt dazu, den größtmöglichen Teil des Finanzbedarfs aus Steueraufkommen zu decken. [75]) Ziel ist, daß die vollbeschäftigte Wirtschaft der Vorkriegszeit die gestiegenen Ausgaben in möglichst gesunder Weise ausgleicht, um die Kosten der Wiederingangsetzung nur zu einem Bruchteil den kommenden Generationen zu überlassen. [76])

Wie wirkt sich nun die zweite Erhöhung der Körperschaftsteuer auf das Steueraufkommen aus?

Eine Möglichkeit der Voraussage bieten die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Ergebnisse über die Körperschaftsteuerveranlagung des Jahres 1936. [77]) Zwar enthält die Aufstellung keine Aufgliederung der Größenklassen, aus der sich die erhöht körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen über 100 000 RM genau ablesen lassen; es läßt sich aber erkennen, daß die neue Erhöhung nach dieser Veranlagung rund $^{9}/_{10}$ des Gesamtaufkommens erfaßt. [78]) Das ist durchaus nicht unbeträchtlich. [79])

Körperschaftsteuerveranlagung 1936.

Steuerpflichtige, Gesamteinkommen und festgesetzte Steuer nach Einkommensgruppen der Körperschaften insgesamt.

	Steuerpflichtige		Gesamteinkommen		Festgesetzte Steuer	
	Zahl	%	Mill. RM	%	Mill. RM	%
unter 8 000	50 184	72,5	76,3	1,7	17,6	1,6
8 000--50 000	11 562	16,7	242,7	5,5	59,8	5,5
50 000--200 000	4 537	6,6	457,--	10,4	113,6	10,4
200 000--1 Mill.	2 215	3,2	949,8	21,6	235,1	21,6
1 Mill. u. mehr	680	1,--	2 677,7	60,8	663.2	60,9
	69 178	100,--	4 403,5	100,--	1 089,3	100,--

75) Reinhardt: Deutsche Steuer-Zeitung, 27. Jahrg., Nr. 34, S. 845.
76) Der deutsche Volkswirt, 12. Jahrg., Nr. 45, S. 2187.
77) Wirtschaft und Statistik, 18. Jahrg., Nr. 24, S. 1012.
78) Thost: a. a. O., S. 257.
79) Im Gegensatz zu: Die Bank, 32. Jahrg., Heft 2, S. 38, wo die Meinung vertreten wird, daß die neue Körperschaftsteuererhöhung nur einen unwesentlichen Teil der Wirtschaftserträge der Körperschaften erfaßt.

Es erscheint aber bedenklich, diesen hohen Anteil der Einkommenklassen über 100 000 RM bei der inzwischen veränderten Wirtschaftslage auch für die folgenden Jahre anzunehmen. [80]) Während 1936 noch steigende Gewinne erzielt werden konnten durch Hineinwachsen in die nicht voll ausgenutzte Kapazität der Betriebe, hat der Zustand der Vollbeschäftigung zu einer Elastizitätsminderung in der Produktion geführt, die wiederum — verstärkt durch Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitskräften — [81]) eine Kostenprogression auslöst und die Wahrscheinlichkeit künftiger Einnahmen vermindert. „Daß unter solchen veränderten Umständen die zweite Erhöhung der Körperschaftsteuer erwerbswirtschaftlich betrachtet eine ganz andere Bedeutung hat als diejenige von 1936, unterliegt wohl kaum einem Zweifel, und es erhebt sich die Frage, ob in diesem Falle die naheliegenden wirtschaftlichen Auswirkungen der zusätzlichen steuerlichen Belastung genügend bedacht worden sind.“ [82])

Es bleibt also zu untersuchen, ob die Körperschaftsteuererhöhung zu wirtschaftlichen Schädigungen geführt hat, sei es, daß die Durchführung der Abschreibungen oder die Bildung von Reserven nicht mehr gesichert schien oder die steigende Ertragsbildung der Körperschaften verlangsamt oder sogar in das Gegenteil verwandelt wurde.

Den eigenen Berechnungen liegen die Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes über die Abschlüsse deutscher Aktiengesellschaften zu Grunde. Diese ergeben folgendes Bild:

Der Abschreibungsprozentsatz ist seit 1932 im Verhältnis zu den Anlagen bis 1938 auf das Doppelte gestiegen. Gleichzeitig sind die ausgewiesenen Jahresgewinne der untersuchten Aktiengesellschaften um mehr als 100 % gewachsen bei gleichzeitigem Rückgang der Verluste auf einen Bruchteil des Tausendsatzes für das bilanzmäßige Eigenkapital.

80) Die Bank, 32. Jahrg., Heft 2, S. 39.
81) Der Facharbeitermangel zwingt zur Heranziehung von Arbeitskräften, die erst allmählich voll verwendbar werden.
82) Albrecht: a. a. O., S. 428.

Kalender-jahr	Abschreibungen in % der Anlagen	Gewinn und Verlust[83]) in % des bilanzm. Eigenkapitals	
1932	7,49	2,83	4,95
1933	8,06	3,12	1,53
1934	10,82	3,78	2,65
1935	11,25	4,58	0,18
1936	13,03	5,15	0,68
1937	14,32	5,68	0,12
1938	15,—	5,84	0,06

Die tatsächliche Entwicklung rechtfertigt also nicht die Forderung zu Beginn der zweiten Körperschaftsteuererhöhung, den für den Staat arbeitenden Betrieben ihre hohen Gewinne zu belassen, „weil sie für ihre spätere völlige Umstellung von der heutigen Produktion auf die Normalproduktion ungewöhnlich hohe Abschreibungen brauchen". [84]) Sie haben diese nicht nur ohne Gewinnschmälerung durchführen können, sondern darüber hinaus noch steigende Gewinne erzielt, und das trotz zusätzlicher Besteuerung. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen von einer Erhöhung der Körperschaftsteuer abzusehen, erschien also nicht begründet; im Gegenteil, sie mußte erfolgen, wenn die Steuerpolitik nicht zusehen wollte, wie die Aktiengesellschaften die durch den Staat verursachte Konjunktur für sich ausnutzten, indem sie auf der einen Seite ihre Verschuldung abstießen und auf der anderen Seite ihre Gewinne zur Bildung von Reserven und beträchtlicher Unterstützungsfonds verwendeten und in Beteiligungen und Wertpapieren anlegten, aus denen ihnen die günstige Verzinsung der Staatspapiere zugute kam. Trotz Erhöhung der Körperschaftsteuer ist die innere Gesundung der Aktiengesellschaften weiter fortgeschritten, wie die Bilanzen beweisen. [85]) Die Wirtschaft hat also diese Mehrbelastung „verdauen" können, [86]) und gleichzeitig ist dem fiskalischen Bedarf des Staates Rechnung getragen worden.

Welche Wirkungen haben nun die Erhöhungen der Körperschaftsteuer auf das Steueraufkommen ausgelöst?

---

83) Die Zahlen sind der Aufstellung in Anlage 3) entnommen, bzw. aus dieser errechnet.

84) Der deutsche Volkswirt, 12. Jahrg., Nr. 45, S 2187.

85) Siehe Bilanzposten in Anlage 3.

86) Der deutsche Volkswirt, 12. Jahrg., Nr. 45 ,S. 2188.

Zur Untersuchung dieser Frage sind die Körperschaftsteuererträge für die einzelnen Kalenderjahre zusammengestellt worden. [87])

Erträge der Körperschaftsteuer in den einzelnen Kalenderjahren in Mill. RM

Kalenderjahr	Aufkommen	Zuwachs	Erhöhung des Zuwachses
1933	196	—	—
1934	295,7	99,7	—
1935	529,4	233,7	134,--
1936	932,8	403,4	169,7
1937	1 474,2	541,4	138,--
1938	2 124,9	650,7	109,3

Der Zuwachs in den einzelnen Jahren ist ständig größer geworden, das Tempo, in dem das geschehen ist, jedoch in den letzten beiden Jahren langsamer geworden.

Wenn man den Einfluß der Körperschaftsteuererhöhung aus dem Aufkommen herausnimmt, ergibt sich ungefähr folgendes Bild:

Kalenderjahr	Aufkommen m. Erhöhung	Steuersatz	Aufkommen o. Erhöhung	Zuwachs	Mehrerträge aus Erhöhung
1933	196,--	20 bzw. 10	196,--	—	—
1934	295,7	20 „ 10	295,7	99,7	—
1935	529,4	20 „ 10	529,4	233,7	—
1936	932,8	25 „ 12,5	746,2	216,8	186,6
1937	1 474,2	30 „ 15	982,8	236,6	491,4
1938	2 124,9	35 „ 17,5	1214,2	231,4	910,7

Die Mehrerträge, die sich aus der Erhöhung des Steuersatzes ergeben, sind aus der letzten Spalte in der Aufstellung zu ersehen. Wenn diese Zahlen auch aus den bereits angeführten Gründen

87) Das erweist sich in diesem Falle insofern als zweckmäßig, als die Erhöhungen jeweils am Anfang des Kalenderjahres in Kraft getreten sind. Dabei müssen die Fehlerquellen unberücksichtigt bleiben, die sich daraus ergeben, daß während eines bestimmten Zeitraumes sowohl Beträge nach dem alten als auch dem neuen Steuersatz eingingen.

keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben können, so geben sie doch ein ungefähres Bild davon, wie sich die Steuererhöhung auf das Steueraufkommen ausgewirkt hat. Während sich der Zuwachs unter ihrem Einfluß noch stark erhöht hat, ist er bei Ausschaltung dieser Wirkungen in den letzten Jahren annähernd gleich geblieben. Diese Tatsache überrascht, denn man hätte vermuten müssen, daß trotz steigender Jahresgewinne der Aktiengesellschaften der Zuwachs im Körperschaftsteueraufkommen zurückgeht, weil ja insbesondere am Anfang des Wirtschaftsaufschwunges Betriebe ihre Tätigkeit wieder aufnahmen und die Ausnutzung der Betriebskapazitäten voranschritt, und diese Möglichkeiten mit der Annäherung an die Vollbeschäftigung immer geringer wurden und bei Erreichung dieses Zustandes ganz fehlten.

Diese Tatsachen zeugen von der unverminderten Steuerkraft der Körperschaften. Der Zugriff der Steuerpolitik war nicht nur gerechtfertigt, sondern im Interesse einer gerechten Verteilung der Steuerlast auch notwendig. Er zeugt von dem Willen der Reichsregierung, alle nur möglichen Steuerquellen unter Schonung der wirtschaftlichen Belange in Anspruch zu nehmen. Unter der Fülle der in dieser Richtung liegenden Maßnahmen stehen die Körperschaftsteuererhöhungen mit ihren fiskalischen Erfolgen an erster Stelle, weil hier günstige Abschlüsse und Steuererhöhungen zusammenwirkten.

dd) Die neuen Steuererhöhungen im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1938/39.

Das Rechnungsjahr 1938/39 ist nicht nur mit der neuerlichen Körperschaftsteuererhöhung eine Bestätigung für den seit Herbst 1936 eingeschlagenen Weg, alle nur möglichen Einnahmequellen zur Finanzierung der großen Staatsaufgaben auszuschöpfen; die neueste Entwicklung in der Steuerpolitik zeigt gerade mit der Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. 2. 1939 und der Einführung der Mehreinkommensteuer durch Gesetz vom 20. 3. 1939 die klare Linie des hier verfolgten Zieles. Zwar haben sich diese Maßnahmen im Steueraufkommen des betrachteten Zeitraumes noch nicht auswirken können, sie sollen aber zur Abrundung des Bildes kurz betrachtet werden.

Grundsätzlich muß zunächst festgestellt werden, daß es sich nicht um allgemeine Steuererhöhungen handelt, sondern um partielle. Sie treffen daher nur bestimmte, vom Standpunkt des Gesamtinteresses bisher begünstigte Kreise. Die Abschaffung ver-

schiedener Vergünstigungen in dem erwähnten Einkommensteueränderungsgesetz, die als Mittel zur Arbeitsbeschaffung in der vollbeschäftigten Wirtschaft der einst gegebenen Voraussetzung entbehren, und die schärfere Erfassung der Ledigen werden dem öffentlichen Haushalt weitere Einnahmen bringen. Wenn die damit erfolgte gerechte Verteilung der Steuerlasten nicht durch eine Besserstellung der Verheirateten erfolgt, dann liegt das an der Unmöglichkeit des Verzichts auf Einnahmen in Anbetracht des dringenden Finanzbedarfs zur Durchführung der großen nationalen Aufgaben.

Desgleichen bedeutet die Mehreinkommensteuer einen Ausbau des Grundsatzes der Gerechtigkeit, der seine Begründung in der Tatsache findet, daß in vielen Fällen das Mehreinkommen durch den staatlich ausgelösten Wirtschaftsaufschwung entstanden ist. Ihre Aufgabe im Rahmen des neuen Finanzplanes besteht darin, „mit einem nicht vorherzusehenden Ertrag einen Ausgleich für ebenfalls nicht vorherzusehende Ausfälle an Unternehmungssteuern durch Inzahlunggabe von Steuergutscheinen bei den Finanzkassen“ zu schaffen. [88]) Dadurch, daß durch die Mehreinkommensteuer nur die laufenden Übergewinne der Wirtschaft erfaßt werden, wirkt sich bei der an sich schon hohen Steuerbelastung diese Steuererhöhung im wesentlichen nur für die Konjunkturgewinnler aus und belastet nicht diejenigen im gleichen Maße, die wenig oder gar keinen Vorteil aus dem Wirtschaftsaufschwung gezogen haben. Die teilweise Wegsteuerung des Einkommens- und Gewinnzuwachses ist durch die später erfolgte Herabsetzung des Steuersatzes und die Erweiterung der mehreinkommensteuerfreien Beträge überwiegend zu einer Unternehmungssteuer geworden. [89]) Damit ist ein gewisser Ausgleich für die aus der Krisenzeit übernommene Mehrbelastung der Lohn- und Gehaltsempfänger geschaffen.

Mit diesen Maßnahmen ist die Entwicklung der Steuerpolitik zu einem gewissen Abschluß gekommen. Erst der Eintritt des Krieges nötigt zu neuen tiefgreifenden Maßnahmen, die aus dem bisher betrachteten Rahmen herausfallen und kriegswirtschaftlich bedingt sind.

88) Die deutsche Volkswirtschaft 1939, Nr. 10, S. 348.
89) Die deutsche Volkswirtschaft 1939, Nr. 13, S. 494.

3. Die vollständigere Realisierung der Steueransprüche als Steigerungsfaktor des Steueraufkommens.

Bei der theoretischen Betrachtung der Faktoren, die das Steueraufkommen beeinflussen, ist bewußt davon ausgegangen worden, daß dem Steuergläubiger die ihm zustehenden Steueransprüche restlos im Steueraufkommen anfallen. Der beispiellose Aufstieg der Steuereinnahmen ist aber nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß die Spanne zwischen den auf Grund gesetzlicher Unterlagen geforderten und tatsächlich eingegangenen Steuern immer kleiner wurde. Die Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles sind daher mit ein Grund für die steigende Steuerbelastung in der zweiten Hälfte des beobachteten Zeitraumes. Die Reichsfinanzverwaltung sah und sieht immer noch ihre vornehmste Aufgabe darin, „eine restlose Ausschöpfung der bestehenden Steuergesetze sicherzustellen". [90]) Sie sieht sich dazu nicht nur aus der Notwendigkeit veranlaßt, der Durchführung der großen Staatsaufgaben die materielle Grundlage zu sichern; ihr Bestreben gilt gleichzeitig und nicht zuletzt auch der Verwirklichung des Prinzips von der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung. „Jeder Betrag, der dem Staat und damit der Volksgemeinschaft vorenthalten wird, fehlt dem Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben und muß unter Umständen auf andere Volksgenossen mehr umgelegt werden." [91]) Es soll in Zukunft verhindert werden, daß ein Unternehmen nur durch Erreichung nicht gerechtfertigter Steuervorteile einen anständigen Unternehmer und gewissenhaften Steuerzahler zu verdrängen vermag. [92])

a) Die Maßnahmen zur restlosen Ausschöpfung der Steueransprüche.

In einer Zeit, in der die Wirtschaftsentwicklung allgemein absinkend ist, ist es für die Finanzbehörden leichter, Steuerhinterziehungen zu vereiteln, da sie vom Steuerzahler den Beweis der das Steueraufkommen vermindernden Tatsachen verlangen können. Eine aufwärtsstrebende Wirtschaftsentwicklung verlockt dazu, die tatsächlich erzielten Erfolge dem Finanzamt gegenüber zu verkürzen. Hier liegen die Steuerzuwiderhandlungen nicht so offensichtlich auf der Hand, da die Auswirkungen einer allgemeinen wirtschaftlichen Besserung auf den einzelnen Betrieb sich schwer

90) Prion: a. a. O., S. 92.
91) Reinhardt (XII): a. a. O., S. 1151.
92) Reinhardt (XIII): a. a. O., S. 1152.

abschätzen lassen und es im allgemeinen eher möglich ist, in guten Zeiten ein Ansteigen der Einkünfte über den Sollsatz hinaus zu verschweigen.

Der Staat sah sich daher gezwungen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das zu verhindern. Dabei handelt es sich nicht immer um neu beschrittene Wege, vielmehr sind aufbauend auf den Erfahrungen der Vergangenheit die geeigneten Mittel auch verschärft und wirkungsvoller zur Erreichung dieses Zieles eingesetzt worden.

aa) Die vorbeugende und strafende Erziehungstätigkeit.

Der Staat war zunächst bemüht, die Bestrebungen des Steuerpflichtigen zu unterstützen, die in der Vergangenheit begangenen Verfehlungen auf steuerlichem Gebiete wieder gutzumachen. In vielen Fällen sah sich der Unternehmer gezwungen, einen einmal verschleierten Betrag von Jahr zu Jahr mitzuschleppen, wenn er sich nicht durch eine außergewöhnliche Änderung seiner Verhältnisse dem Finanzamt gegenüber verraten wollte. Um das Gewissen des Steuerpflichtigen zu entlasten, und ihm in der Zukunft den Weg zu pünktlicher und ehrlicher Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ebnen, hat die Reichsfinanzverwaltung durch unermüdliche Aufklärungsarbeit nicht nur auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des § 410 AO hingewiesen, sondern diese auch dringend empfohlen. Danach bleibt der Steuerpflichtige insoweit straffrei, „als er unrichtige oder unvollständige Angaben, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein, bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor er angezeigt wird, oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist.“ [93]) Desgleichen konnte Straffreiheit für alle noch nicht aufgedeckten strafbaren Steuerverfehlungen aus der Zeit vor dem 1. 6. 1933 durch Erwerb eines Arbeitsspendenscheines erlangt werden, der mindestens über die Hälfte des hinterzogenen Steuerbetrages lauten und bis zum 31. 3. 1934 erworben sein mußte. [94])

Als vorbeugendes Mittel zur Bekämpfung von Steuerzuwiderhandlungen ist insbesondere die Verordnung über Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. 6. 1935 und die Warenausgangs-

93) Reinhardt (XIII): a. a. O., S. 1155
94) Abschnitt III des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 1933.

verordnung vom 20. 6. 1936 zu nennen. Danach sind die Gewerbetreibenden gezwungen, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangs- und Warenausgangsbuch zu führen. „Durch diese Rechtsvorschrift ist bei der Möglichkeit, durch falsche Angaben Steuern zu verkürzen, bereits wesentliche Abhilfe geschaffen worden." [95])

Begreiflicherweise haben diese Vorschriften bei den Steuerpflichtigen die Befürchtung ausgelöst, daß eine wesentliche Erhöhung von Umsätzen und Einkommen gegenüber den früheren Jahren als Beweis für eine Steuerhinterziehung und damit zum Anlaß einer strafrechtlichen Verfolgung genommen werden könnte. Diese Bedenken sind durch die Anordnung Reinhardt's beseitigt worden, „daß die Höhe der Umsätze und der Einkommen, die sich bei strenger Verfolgung der Vorschriften des Wareneingansbuches ergeben, nicht zum Anlaß einer Betriebsprüfung mit dem Ziele der Bestrafung des Steuerpflichtigen genommen werden dürfen". [96])

Erziehungsarbeit mit dem Ziele, den Steuerpflichtigen zu einer restlosen und pünktlichen Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Fiskus anzuhalten, ist a. u. auch durch die Einführung der Unbedenklichkeitserklärung geleistet worden, deren Vorlage Voraussetzung bei der Vergebung öffentlicher Aufträge ist.

Erzieherische Wirkungen haben weiter alle die Maßnahmen, die durch Androhung von Strafen Steuerzuwiderhandlungen zu verhindern suchen. Die Strafe wird bewußt als Mittel der Erziehung zu Steuerehrlichkeit angewandt. Sie soll die gerechte Sühne für vorsätzliche Steuerzuwiderhandlungen sein und nicht nur auf den Täter selbst eine abschreckende Wirkung vor weiteren strafbaren Handlungen ausüben, sondern auch auf jeden Unbeteiligten. Je höher und empfindlicher die Strafe ist und je schneller sie schon bei jedem Versuch der Steuerhinterziehung und jeder Steuergefährdung angewandt wird, um so größer ist ihre reinigende Wirkung. Sie soll die Steuermoral bessern und dem Ehrlichen die Genugtuung geben, daß dem Unrecht die Strafe folgt.

Neben Geldstrafen, die ein Vielfaches des aus der Steuerhinterziehung erstrebten Vorteils betragen soll, und neben Gefängnisstrafen, Untersagung von Gewerbebetrieben usw., ist vor allem die Bekanntmachung der Bestrafung und die Einführung der Liste der säumigen Steuerzahler zu nennen. „Wer durch Steuerhinterziehung den Staat und damit die Volksgemeinschaft und alle ehr-

95) Seyfarth: a. a. O., S. 206.
96) Reinhardt (XIII): a. a. O., S. 1155

lichen und anständigen Volksgenossen betrogen und bestohlen hat, der muß als solcher Betrüger und Dieb öffentlich namhaft gemacht werden, damit alle ehrlichen und anständigen Menschen wissen, wie sie sich solchen Volksschädlingen gegenüber in Zukunft zu verhalten haben." [97]) Bereits die Ankündigung der Liste der säumigen Steuerzahler hat die Steuerpflichtigen veranlaßt, „mit der beschleunigten Beseitigung ihrer Rückstände zu beginnen". [98]) Das Steueraufkommen in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1934/35 führte Reinhardt bereits z. T. auf den Erfolg dieser Tatsache zurück. Von der Liste ist kaum Gebrauch gemacht worden.

Zu den Ungehorsamsfolgen im Steuerrecht gehört weiter die Erhebung eines Säumniszuschlages in Höhe von 2 % des Steuerrückstandes, wenn die Steuerschuld nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Die hier angeführten Beispiele praktischer Erziehungstätigkeit erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen nur zeigen, welche Wege eingeschlagen wurden, um dem Steuerzahler die Erfüllung seiner Pflichten zu erleichtern und ihn dazu anzuhalten.

bb) Die verfeinerte Veranlagungstechnik.

Auch die Betrachtung der technischen Durchführung aller der Maßnahmen, die der restlosen Sicherstellung der Steueransprüche dienen, kann nicht das Ziel haben, eine erschöpfende Darstellung all dieser Fragen zu geben. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, die Steuertechnik unter dem Gesichtspunkt einer aufkommensvermehrenden Wirkung auf das Steueraufkommen zu betrachten, die im Rahmen dieses Themas besonders interessiert.

Wesentliche Unterlagen der Veranlagungsbehörden ist die Mitteilung des Steuerpflichtigen selbst über die steuerlichen Tatsachen in Gestalt einer Steuererklärung. Die erste Arbeit des Finanzbeamten besteht in der ungefähren Abschätzung der Zahlen, die ihm in der Steuererklärung vorgelegt werden. Dazu tritt die Berücksichtigung und Anknüpfung an vorangehende Jahre und der Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen. Der Fiskus geht von der Annahme aus, daß zwischen Umsatz und Einkommen in den einzelnen Gewerbezweigen bestimmte Größenverhältnisse bestehen und nimmt ein Abweichen der auf Grund solcher Erfahrungswerte errechneten Solleinkommen zum Anlaß einer genaueren Nachprüfung. Dank der Erfahrung, Schulung und Spezialisierung der

97) Reinhardt: Steuer-Warte 1935, Nr. 13, S. 319.
98) Reinhardt: Deutsche Steuer-Zeitung, 23. Jahrg., Nr. 35, S. 1003.

Beamten ist eine ständige Verfeinerung der Veranlagungstechnik möglich gewesen.

Mit dem Betriebsprüfungsdienst tritt eine doppelte Zusammenarbeit ein. Einmal liefert er durch Prüfung als besonders zuverlässig bekannter Betriebe gleich zu Beginn des Jahres Richtzahlen und Richtsätze für bestimmte Gewerbezweige, die den Veranlagungsbeamten als Grundlage für eine erste Beurteilung dienen; zum anderen übernimmt er zur gründlichen Prüfung solche Fälle, in denen dem Veranlagungsbeamten an der Richtigkeit der Deklaration berechtigte Zweifel kommen und bei denen eine persönliche oder schriftliche Aufklärung mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führt.

Sowohl der Betriebsprüfungsdienst als auch das Veranlagungsverfahren benutzen Kennzahlen für bestimmte gleichgeartete Betriebe. Wenn deren Anwendung auch nicht ohne die notwendigen Vorbehalte geschehen kann, die sowohl in der Schwierigkeit ihrer Feststellung als auch in der mehr oder weniger großen Eignung als Vergleichsmittel für andere Betriebe liegen, so ist das bei der Unmöglichkeit, etwas besseres dafür einsetzen zu können, noch kein hinreichender Grund, die Brauchbarkeit solcher Hilfsmittel schlechthin abzulehnen; „hat sich doch ohnehin im Zuge der modernen wirtschaftlichen Entwicklung eine weitgehende Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Bedingungen innerhalb der verschiedenen Wirtschaftkzweige herausgebildet, der der Steuerfiskus, wenn auch nicht im Wortlaut des Gesetzes, so doch im Verfahren der Veranlagung bereits in starkem Maße Rechnung trägt.“ [99])

Wenn auch die Voraussetzungen für die Anwendung derartiger Veranlagungshilfsmittel günstiger erscheinen, so ist doch nicht zu verkennen, „daß alle diese Richtlinien, Richtsätze, Durchschnittssätze und Kennzahlen zu einer gewissen Schematisierung der Besteuerung beitragen.“ [100]) Unterschreitet eine Steuererklärung das erwartete Ergebnis, dann wird der Steuerpflichtige entsprechend höher veranlagt und kann sich davon nur befreien, wenn ihm ein glaubhafter Beweis der das Aufkommen vermindernden Tatsachen gelingt. Andererseits gibt eine Deklaration, deren Zahlen über den durchschnittlichen oder erwarteten Ergebnissen liegen, von Seiten des Veranlagungsbeamten im allgemeinen kein Grund zu Beanstandungen, wenn es sich nicht gerade um offensichtliche Unrichtigkeiten handelt. Schon daraus wird ersichtlich, daß der Ver-

99) Schmölders (V): a. a. O., S. 217.
100) Desgleichen.

anlagungstätigkeit die Tendenz innewohnt, ausgehend von der Tatsache, daß der Steuerpflichtige nicht bei zu niedriger Einschätzung, wohl aber im umgekehrten Fall vorstellig wird, jeden Steueranspruch restlos zu realisieren.

Diese Tendenz wird noch unterstützt durch die Anweisungen, die in den zehn Grundsätzen zur Verbesserung der Veranlagung und der Betriebsprüfung enthalten sind. [101]) Das Bestreben liegt hier offensichtlich darin, alle Möglichkeiten einer Steueraufkommensvermehrung zu nutzen; sei es, daß bei Anerkenung der Abschreibungen und bei Bemessung der wahrscheinlichen Forderungsverluste eher zu niedrig als zu hoch entschieden werden soll, daß bei Kapitalgesellschaften mehr noch als bisher nach verdeckten Gewinnausschüttungen und bei natürlichen Personen nach Privatentnahmen zu forschen ist, daß unter keinen Umständen Rücklagen als Rückstellungen zugelassen werden, in Zweifelsfällen nach § 1 des Steueranpassungsgesetzes zu entscheiden ist, der eine Beurteilung der Tatbestände nach nationalsozialistischer Weltanschauung fordert und daß angesichts des außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Reiches alle auf juristischen Spitzfindigkeiten beruhenden Anträge abzulehnen sind.

In gleicher Richtung bewegen sich die Urteile des Reichsfinanzhofes, die mit ihren Entscheidungen durch die Verfolgung des Grundsatzes von der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung nicht nur in einzelnen Fällen zu einem Mehr an Steuern führen, sondern durch ihren grundsätzlichen Charakter bei der Veranlagung gleichgearteter Fälle dieselbe Wirkung auslösen. „Jede Entscheidung in Steuersachen ist geeignet, trotz der nur zwischen den Parteien bestehenden Rechtskraft auch von anderen Steuerpflichtigen zu ähnlichen oder gleichen Fällen herangezogen und als Beweisgrund für oder gegen staatliche Ansprüche verwendet zu werden. Ihr wohnt in viel stärkerem Maß als einer privatrechtlichen Entscheidung eine allgemeine rechtsbildende Kraft inne.“ [102])

Die reibungslose Durchführung der Veranlagung im Interesse gesicherter Aufbringung der für die Gemeinschaftsinteressen erforderlichen Mittel wird in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes vor das ungehemmte Gewährenlassen des Einzelnen gesetzt. Dafür einige kurze Beispiele: Es bedeutet eine Verwirklichung des Grundsatzes von der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung, wenn „Vergünstigungen an Kinder, die im Handelsgewerbe des

101) Deutsche Steuer-Zeitung, 26. Jahrg., S. 997.
102) Weber: a. a. O., S. 938.

Vaters .... eine fremde vollbeschäftigte Arbeitskraft ersetzen, nicht als Unterhaltungsbeiträge, sondern, soweit sie den Rahmen angemessener Entlohnung nicht überschreiten, als Arbeitslohn oder aber, wenn die Kinder, wenn auch ohne Kapitalkonten, als Mitunternehmer anzusehen sind, als Gewinnbeteiligungen behandelt" werden. [103])

Eine Erweiterung des Kreises der steuerpflichtigen Tatbestände bedeutet es gleichfalls, wenn Verzugszinsen mit der Begründung, daß sie als Zahlungszuschläge mit dem Entgelt selbst eine wirtschaftliche Einheit bilden, für umsatzsteuerpflichtig erklärt werden, [104]) oder Ordnungsstrafen wegen Verfehlungen gegen die Wirtschaftsgesetze keine abzugsfähigen Betriebsausgaben darstellen, weil „Verstöße von Unternehmungen gegen die Anordnung der Regierung in Durchführung des Vierjahresplans . . . eine Gefährdung des ganzen Volkes in dem ihm aufgezwungenen Wirtschaftskampfe" darstellen. [105])

So ließen sich an Hand der ständig anwachsenden Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes noch viele Beispiele anführen, die in der aus den wenigen Fällen bereits erkennbaren Linie liegen, mit dem Grundsatz der „Gleichmäßigkeit in der Besteuerung" in vielen Fällen eine Vermehrung der Steuereinnahmen zu verbinden. Wegen des grundsätzlichen Charakters dieser Entscheidungen bleibt ihre Bedeutung nicht auf den einzelnen behandelten Fall beschränkt, und es ist eine Frage der Organisation und der Geschicklichkeit des Veranlagungsbeamten, diese Ergebnisse bei der Feststellung der steuerlichen Tatbestände auszuwerten.

So konnten durch die einheitlich auf der ganzen Linie und wesentlich schärfer durchgeführten Veranlagungsmaßnahmen die Steuereinnahmen ergiebiger gestaltet werden, als die Belebung der Wirtschaft das allein zu erreichen vermochte.

Die Verfeinerung der Veranlagungstätigkeit, die durch Regelung möglichst jedes einzelnen denkbaren Falles jeden Zweifel über den Umfang und die Höhe der Steuerpflicht zu beseitigen sucht, hat seine Kehrseite in der unübersehbaren Fülle von Erläuterungen, Ergänzungen und Dienstanweisungen für die Finanzämter zu den bestehenden Gesetzen und wird z. B. durch schwer zu erbringende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nicht gerade vereinfacht. Dafür ein Beispiel:

103) Becker: a. a. O., Sp. 159.
104) Industrie und Steuer 1939, Heft 19, S. 332.
105) Desgleichen.

Ein Steuerpflichtiger kann wesentliche Umsatzsteuervergünstigungen erlangen, wenn er den vorgeschriebenen Buchnachweis führt und dieser eindeutig und leicht nachprüfbar ist.[106]) Die Inanspruchnahme der Großhandelsvergünstigung wird unter anderen Voraussetzungen von der unerfüllbaren Bestimmung abhängig gemacht, daß für jeden einzelnen Umsatz der Lieferer und der Tag des Erwerbs (Tag der Lieferung an den Unternehmer) buchmäßig nachgewiesen wird. Die Finanzämter sind berechtigt, von einem Verzicht auf diesen sogenannten Nämlichkeitsnachweis weitgehendst Gebrauch zu machen, sofern keine Bearbeitung oder Verarbeitung der umgesetzten Gegenstände vorliegt.[107]) Auch dann, wenn nur bei einzelnen Gegenständen eine Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, darf das Finanzamt auf den Nämlichkeitsnachweis nicht verzichten. Dieser Nachweis bedeutet für den Unternehmer nicht nur einen erheblichen Arbeitsaufwand, sondern ist in den allermeisten Fällen auch undurchführbar. Diese verfeinerten Vorschriften kann also kaum ein Steuerpflichtiger erfüllen, was zur Folge hat, daß in solchen Fällen die Vergünstigung ausfällt und der Steuerpflichtige seinen Umsatz nicht mit 0,5 %, sondern mit 2 % zu versteuern hat. Das Steueraufkommen wird dadurch allerdings höher, aber unter sehr bedenklichen Umständen.

Ein weiteres Beispiel für eine Ausweitung der Steuerpflicht aus dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsbereich: In das Körperschaftsteuergesetz 1934 wurde die Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 Ziffer 6 wörtlich aus dem Körperschaftsteuergesetz 1925 übernommen. Diese Gesetzesbestimmung gewährt den Körperschaften und Personenvereinigungen mit gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweckbestimmung subjektive Steuerfreiheit, sofern neben anderen Voraussetzungen die steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich verfolgt werden, wobei die Ausschließlichkeit nicht nur tatsächlich erfüllt, sondern auch satzungsgemäß festgelegt sein muß. Die satzungsgemäße Festlegung ist u. a. nur dann gegeben, wenn das Statut der Steuerpflichtigen eine Bestimmung enthält, die bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes die Verwendung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke vorsieht.

Bis zum Jahre 1936 wurde dem Kreis der Steuerpflichtigen, dem die obige Steuerbegünstigung zugedacht war, die Steuerfreiheit bei Vorliegen der tatsächlichen Ausschließlichkeit gewährt,

106) § 14 Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen 1938.
107) Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, Reichsgesetzblatt 1939, S. 130.

ohne dabei einen formellen Satzungsmangel hinsichtlich der obengenannten Auflösungsbestimmung zu beachten. Die in den Jahren 1935 bis 1937 durchgeführten Betriebsprüfungen führten lediglich wegen des erwähnten Satzungsmangels zu einer Versagung der persönlichen Steuerfreiheit. [108]) Da der weitaus größte Teil der betreffenden Steuerpflichtigen keine derartige oder keine der jetzigen strengen Auslegung entsprechende Bestimmung in ihren Satzungen enthält, kann somit die gesetzlich bestehende Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 KStG. nur in den seltensten Fällen in Anspruch genommen werden.

Die Entwicklung im Steuerwesen des Deutschen Reiches vollzieht sich in einer Richtung, die die immer stärkere Anwendung der Verwaltungsanordnungen und Reichsfinanzhofentscheidungen gegenüber den Steuergesetzen hervortreten läßt. Der weitaus überwiegende Prozentsatz aller Steuerfälle wird heute durch Verwaltungsanordnungen (siehe Veranlagungsrichtlinien) geregelt. Aus der Vielzahl der Sonderbestimmungen in Verbindung mit der hieraus entspringenden Notwendigkeit zur Beschreitung des Rechtsmittelweges ergibt sich nicht gerade eine Vereinfachung der Verwaltung, die der Verbilligung des gesamten Verwaltungsapparates dienlich ist. Betrachtet man den Umfang der Reichsfinanzhofentscheidungen und ihr Anwachsen in den letzten Jahren, so wird ersichtlich, daß hier ein Problem sehr ernster Natur liegt.

cc) Der Ausbau des Betriebsprüfungsdienstes.

Da, wo die Veranlagungstätigkeit die Lücke nicht zu schließen vermag, die zwischen Solleinnahmen auf Grund steuergesetzlicher Ansprüche und den Ist- oder tatsächlich eingegangenen Einnahmen besteht, springt die Betriebsprüfung ein. „Sie ist da, um die Ergebnisse der Veranlagungen zu ergänzen und zu berichtigen, soweit es sich um Merkmale handelt, deren Feststellung und Berücksichtigung bei der Veranlagung aus dem einen oder anderen Grund

108) Urteile des Reichsfinanzhofes vom
17. 11. 1936 I A 319/36.
7. 8. 1937 VIa A 6/36.
17. 3. 1938 VIa 79/37.
26. 4. 1938 VIa 27/37, 34/37, 17/38.
Bei Orden, die die Selbstheiligung ihrer Mitglieder als Hauptzweck verfolgen, wird die persönliche Steuerbefreiung noch insofern verneint, als dieser Zweck nicht als gemeinnützig anerkannt wird, da er den Orden und seine Mitglieder, nicht aber das Wohl der deutschen Volksgemeinschaft fördert. Siehe Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 29. 11. 1938 VIa 78/37 (Reichsteuerblatt 1938, S. 1180).

praktisch unmöglich war.“ [109]) „Der eigentliche Zweck der Betriebsprüfung ist nicht, zu einem Mehr an Steuern über den Rahmen der Veranlagung hinaus zu führen, sondern der eigentliche Zweck der Betriebsprüfung besteht in der Gewährleistung der steuerlichen Gleichmäßigkeit. Dieser Zweck bringt es allerdings zwangsläufig mit sich, daß in manchem Fall falscher Glaube festgestellt wird, Zweifelsfragen geklärt und Meinungsverschiedenheiten beseitigt werden und in manchem Fall auch Steuerhinterziehung festgestellt wird und daß demgemäß Ergänzungen und Berücksichtigungen erforderlich werden, die im Rahmen der steuerlichen Gleichmäßigkeit zu einem Mehr an Steuern führen.“ [110]) Die Buch- und Betriebsprüfungen sollen sich auf alle Verhältnisse erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Sie sollen ein vollständiges Bild von der gesamten Betriebsführung geben. Durch Austausch von Erfahrungen unter den Betriebsprüfern und Spezialisierung der Prüfer auf bestimmte Wirtschaftsgruppen wird ein unwirtschaftlicher Kräfteverbrauch vermieden. Die allmählich scharf ausgebauten Kontrollmeldungen, die durch Verwertung von Buchhaltungsvorgängen zu Lasten und zu Gunsten des Geschäftspartners einer Verkürzung der Steuerzahlung entgegenwirken, und die Bestrebungen, Kontenrahmen zur Vereinfachung von Betriebsvergleichen einzuführen, tragen weiter dazu bei, „daß die Steuerbehörden allein aus den äußeren Bildern so viele Anhaltspunkte erhalten für jeden einzelnen Betrieb, daß damit Steuerverkürzungen unmöglich werden.“ [111]) Die Finanzbehörden haben durch Ausbildung ihrer Beamten auf den Reichsfinanzschulen die Voraussetzungen zu diesen wirksamen Prüfungen auf dem Gebiete des Buchführungs- und Bilanzwesens geschaffen.

Diese „allmählich höchst wirksame Technik der Buchprüfungen hat sich als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehungen erwiesen“ [112]) und manchen Steuerpflichtigen der ihm zur Last gelegten Steuerzuwiderhandlungen überführt. [113]) Eine Betriebsprüfung wird aber nicht nur durchgeführt, wenn begründeter Verdacht zu illegaler Steuerverkürzung besteht; sie geschieht auch in Durchführung eines bestimmten Planes zur Prüfung aller Betriebe. Dabei kann sich eine Steuernachzahlung ergeben, ohne daß damit notwendigerweise die Tatsache einer strafbaren Steuerhinterziehung gegeben ist.

---

109) Reinhardt (XIII): a. a. O., S. 1152.
110) Reinhardt (XIII): a. a. O., S. 1152/3.
111) Bühler (I): a. a. O., S. 467.
112) Desgleichen.
113) Seyfarth: a. a. O., S. 206.

Die Aufgabe der Prüfer, die am Ergebnis selbst völlig uninteressiert sind, besteht darin, eine ordnungsgemäße, wirtschaftlich vernünftige und steuerlich richtige Überprüfung des Betriebes vorzunehmen. Es ist daher durchaus möglich, daß im Laufe des Prüfungsganges Feststellungen getroffen werden, die sich zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirken und „deren Erkenntnis für die Zukunft eine Besserung seiner steuerlichen Lage im Rahmen der bestehenden Gesetze bringt." [114])

Die Betriebsprüfung beschränkt sich nicht nur auf die reine Feststellung steuerwidrigen Verhaltens, sondern schafft gleichzeitig durch Berichtigung der Steueransprüche und Belehrung der Steuerpflichtigen die Voraussetzung zur Beseitigung aller der Fälle, in denen sowohl bewußt wie unbewußt eine Verkürzung der Steueransprüche eintritt. „Ein Steuerwesen ist nur dann gesund, wenn durch das Vorhandensein einer auf höchster Leistungsfähigkeit befindlichen Betriebsprüfung die restlose Erfassung der Gegenstände, die dem Gesetz gemäß der Besteuerung unterliegen, und damit die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet ist." [115])

dd) Die Hebung der Steuermoral.

„Der Umstand, daß das Einkommen auf Grund einer Selbsteinschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen ermittelt wird, bewirkt, daß trotz aller Kontrollen und Nachprüfungen die Richtigkeit dieser Angaben in gewissem Umfange von der Steuerwilligkeit abhängt . . ." [116]) „In dem Maße, in dem durch Übersteigerung oder unzweckmäßige Verteilung der Steuerlast dieses sittliche Bewußtsein der Verpflichtung zu ehrlicher Steuerzahlung untergraben wird, vermindert sich die Ertragsfähigkeit derjenigen Steuern, für deren Erhebung es in erster Linie auf die loyale Mitwirkung der Steuerpflichtigen ankommt, insbesondere also der veranlagten Steuern auf Einkommen, Besitz und Ertrag." [117]) Eine an sich schon unsichere Steuermoral findet in den objektiven Schwierigkeiten bei der Anwendung steuerlicher Vorschriften eine gute Stütze. Wenn der Staat dem Ineinandergreifen von objektiven Schwierigkeiten und Irrtumsmöglichkeiten und subjektiv bewußter Ausnutzung dieser Möglichkeiten auch schon durch klare und leicht verständliche Fassung der Steuergesetze zu begegnen suchte, so haben ihn doch erst die Maßnahmen zur Bekämpfung von

114) Reinhardt (XIII): a. a. O., S. 1153.
115) Reinhardt (XIII): a. .a O., S. 1152.
116) Kluge: a. a. O., S. 85.
117) Schmölders (IV): a. .a O., S. 3.

Steuerzuwiderhandlungen seinem Ziele der verbesserten Steuermoral nähergebracht. Sie haben im Steuerzahler das Bewußtsein durchgesetzt, daß insbesondere dank einer bereits sehr wirkungsvoll ausgebauten Betriebsprüfung der Steuerbehörde nichts mehr mit Erfolg verheimlicht werden kann.

Der Erfolg aller dieser bereits geschilderten Maßnahmen, die die Steuermoral stützen und kontrollieren, ist erst durch die psychologische Wendung, die sich in erhöhter Steuerehrlichkeit und steigender Steuermoral äußert, voll gesichert. Es sind nicht nur wirtschaftliche Ursachen, sondern auch „tiefgreifende psychologische und weltanschauliche Gründe für die gewaltige Zunahme des Steueraufkommens maßgebend gewesen." [118])

Die Höhe der Steuermoral hängt insbesondere von folgenden Voraussetzungen ab: [119])

1. daß der Steuerzahler die Überzeugung hat und haben kann, daß die von ihm als Steuer dem Staat gebrachten Geldopfer gut verwaltet und zweckmäßig verwendet werden,
2. daß er nicht das Gefühl hat und haben muß, daß die Steuerlasten ungleich und ungerecht verteilt sind.

Wenn früher das Gefühl ungleichmäßiger und ungerechter steuerlicher Belastung zu zunehmender Steuerunwilligkeit und Steuerunehrlichkeit und damit zu völliger Zerrüttung der Steuermoral geführt hat, so haben sich heute die Voraussetzungen hierfür geändert.

Mit der Durchsetzung des Gedankens der Volksgemeinschaft ist die Pflicht des Einzelnen zur pünktlichen und gutwilligen Entrichtung seiner Steuern verbunden. Steuerhinterziehungen werden heute nicht mehr als moralisch gerechtfertigte Vergehen, als „Kavaliersdelikte" betrachtet; sie sind Verbrechen am Volksganzen.

Der Steuerzahler kann das Bewußtsein haben, daß der Staat die Steuermittel in nutzbringender Weise zum Wohle der gesamten Volkswirtschaft — wenn auch nicht immer zum Vorteil des Einzelnen — verwendet. Diesen Beweis erbringen die mit Hilfe der Arbeitsbeschaffung erstrebten und erreichten Ziele. Durch diese Art der Verwendung des Steueraufkommens wird nur eine qualitative Einkommensverschiebung, nicht aber eine nachhaltige Ent-

118) Steimle: a. a. O., S. 287.
119) Friesecke: a. a. O., S. 96.

ziehung von Mitteln herbeigeführt.[120]) „Die Frage nach der individuellen Steuerwilligkeit als der wichtigsten Komponente der Steuermoral knüpft somit unmittelbar an die Gerechtigkeitsprinzipien der Steuerpolitik an . . .“[121])

Eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Steuerlasten entsprechend der Leistungsfähigkeit des Einzelnen wird erstrebt und ist ein wirkungsvolles Mittel zur Erziehung der Steuerpflichtigen zur Steuerehrlichkeit und Steuergewissenhaftigkeit. „ „Unlustgefühle“ . . . werden freilich immer irgendwie mit dem Steuerzahlen verbunden bleiben. Auf jeden Fall aber bestehen zwischen der Höhe des Steueraufkommens und der Art der Steuerverwendung enge Zusammenhänge.“[122]) „Steuerliche Gleichmäßigkeit ist die elementarste Voraussetzung jedes Steuerwesens, das als gesund soll bezeichnet werden können, und Steuerehrlichkeit und Steuergewissenhaftigkeit sind die elementarsten Voraussetzungen zur Sicherung der materiellen Grundlagen des Staates.“[123])

In einer Zeit wie heute, in der die Steuerbelastung ständig steigt, dürfen die Wechselbeziehungen zwischen Steuermoral und Steuerbelastung nicht übersehen werden. Der durch wachsenden Steuerdruck verursachte Gegendruck seitens der Steuersubjekte gefährdet, wie das sogenannte „Gesetz der wachsenden Steuerwiderstände“ und das „Swift'sche Steuereinmaleins“ zum Ausdruck bringen, das Steueraufkommen in seiner Gesamtheit mit der Wirkung, daß trotz Steuererhöhungen das Steueraufkommen sinkt.[124]) Es gilt daher, den Eintritt dieser Wirkungen durch Hebung der Steuermoral möglichst lange hinauszuzögern. Damit wird aber auch ersichtlich, welche große fiskalische Bedeutung eine gute Steuermoral für das Steueraufkommen hat. „Je vollständiger die Steuerehrlichkeit und die Erfassung der staatlichen Steueransprüche wird, umso mehr muß sich das Steueraufkommen . . . der Wirtschaftsentwicklung proportional gestalten, weil ausschöpfbare, illegale Steuerreserven entsprechend verschwinden.“[125])

b) Der fiskalische Erfolg.

Die Beurteilung des fiskalischen Erfolges aller der Maßnahmen, die eine restlose Ausschöpfung der Steueransprüche zum Ziele

120) Näheres über die Wirkungen auf die Steuermoral siehe Schmölders (IV): a. a. O., S. 9 ff.
121) Schmölders (IV): a. a. O., S. 7.
122) Steimle: a. a. O., S. 288.
123) Reinhardt (XIII): a. a. O., S. 1151.
124) Schmölders (IV): a. a. O., S. 9.
125) Der deutsche Volkswirt, 11. Jahrg., Nr. 44, S. 2146.

haben, ist nur möglich, soweit statistische Unterlagen vorhanden sind. Eine solche Zusammenstellung besteht für die Ergebnisse der Buch- und Betriebsprüfung.

Ergebnisse der Buch- und Betriebsprüfung für das gesamte Reichsgebiet.[126])

In Mill. RM

Rechnungsjahr	Mehrerträge	Mindererträge	Gesamtergebnis	1933 = 100	in % des Steueraufkommens
1933/34	198,2	14,7	183,5	100,--	1,73
1934/35	213,3	10,6	202,7	110,5	1,71
1935/36	247,4	7,7	239,7	130,6	1,82
1936/37	331,4	7,4	324,--	176,6	2,10
1937/38	412,--	9,7	402,3	219,2	2,17
1938/39	473,1	14,3	458,8	250,--	2,01

Aus der Aufstellung geht hervor, daß der Sinn der Betriebsprüfung nicht allein in einer ausnahmslosen Vermehrung der Steuereingänge, sondern auch in einer fehlerlosen Anwendung der Steuergesetze besteht. Das wird daraus ersichtlich, daß die Betriebsprüfungen nicht nur zu Gunsten des Fiskus, sondern auch zu Gunsten der Steuerpflichtigen erfolgen, wie die ausgewiesenen Mindererträge erweisen. Sie sind im Verhältnis zu den Mehrerträgen allerdings gering und beeinflussen das Gesamtergebnis nur wenig. Die Entwicklung der Ergebnisse der Buch- und Betriebsprüfung in den Rechnungsjahren 1933 bis 1938 von 183,5 Mill. RM auf 458,8 Mill. RM gibt ein Bild von dem Ausbau und der intensiven Arbeit des Betriebsprüfungsdienstes . Zu bemerken ist, daß es sich bei den Mehrerträgen um Ergebnisse handelt, die unabhängig davon ausgewiesen sind, ob und wann sie eingegangen sind. Das Mehr an Steuereinnahmen hält annähernd Schritt mit dem Steigerungsgrad der Reichssteuern, wächst also schneller als das Gesamtsteueraufkommen. Das wird auch daraus ersichtlich, daß der prozentuale Anteil der Betriebsprüfungsergebnisse am Gesamtsteueraufkommen seit 1933 ansteigt.

Bemerkenswert ist, daß die ergiebigsten Steuern am meisten zum Gesamtergebnis der Betriebsprüfung beigetragen haben.

126) Die Zahlen sind auf Grund der Nachweisungen der Reichsfinanzverwaltung zusammengestellt.

Mehrerträge einzelner Steuern in Mill. RM und in % der gesamten Mehrerträge.[127])

	in Mill. RM		in %	
	1933	1938	1933	1938
Veranlagte Einkommensteuer	53,5	180,1	27,--	38,1
Umsatzsteuer	14,9	62,6	7,5	13,2
Körperschaftsteuer	58,7	138,6	29,6	29,3
			64,1	80,6

Veranlagte Einkommensteuer und Umsatzsteuer haben infolge des starken Anwachsens ihrer Mehrerträge den Anteil am Gesamtergebnis der Betriebsprüfung erhöhen können, während dieser Anteil bei der Körperschaftsteuer annähernd gleich blieb. Im ganzen haben diese drei Steuern 1933/34 64,1 %, 1938/39 aber 80,6 % zu den Ergebnissen der Betriebsprüfung beigetragen.

Daneben werden noch Mehrerträge auf Grund des Lohnsteueraußendienstes erzielt, der aus verwaltungstechnischen Gründen nicht mit dem Betriebsprüfungsdienst, sondern mit der Lohnsteuerstelle zusammenarbeitet. Das steueraufkommensmäßige Ergebnis des Lohnsteueraußendienstes zeigt nachstehende Aufstellung:

Ergebnis der Lohnsteueraußenprüfung.[128])

	1935/36	1937/38
Zahl der Betriebe, die der Kontrolle unterliegen	1 310 462	1 302 294
Geprüfte Betriebe	731 021	848 357
Das sind % der Gesamtzahl	55,7	65,1
Höhe der nacherhobenen Steuer	16 594 825	16 273 560

Auffällig ist hier, daß der Mehrertrag 1937/38 gegenüber 1935/36 gesunken ist, obwohl die Zahl der geprüften Betriebe nicht unerheblich stieg. Hierdurch wird eine Entwicklung veranschaulicht, wie sie sich die Reichsfinanzverwaltung zum Ziele gesetzt hat, nämlich, „daß nach einer Reihe von Jahren die Wirkung auf die Höhe des Steueraufkommens mehr eine mittelbare als eine unmittelbare ist und die Ergebnisübersichten der Betriebsprüfung von dem Erfolg unserer Aufklärungs- und Erziehungsarbeit und

127) Ohne Berücksichtigung der Mindererträge, weil diese ab Rechnungsjahr 1936/37 nicht mehr isoliert für die einzelnen Steuern ausgewiesen sind.

128) Laut Nachweisungen des Reichsministers der Finanzen. Für 1937/38 siehe auch Groth: a. a. O., S. 1033.

von der gehobenen Steuermoral zeugen.“ „Das letzte Ziel der Betriebsprüfung ist nicht der unmittelbare Erfolg, der sich in einem Mehr an Steuern zeigt, das bei der Betriebsprüfung errechnet wird, sondern der mittelbare Erfolg, der in einem Mehr an Steuern bereits auf Grund der abgegebenen Steuererklärung besteht, — in einem Mehr an Steuer, das seine Ursache in der verbesserten steuerlichen Gleichmäßigkeit hat, die durch vergangene Betriebsprüfungen erzielt worden ist.“ [129])

Die Mehrerträge,die sich aus der Verfeinerung der Veranlagungstechnik ergeben, sind statistisch nicht feststellbar. Es ist nach den vorangegangenen Ausführungen aber unverkennbar, daß auf diesem Wege gleichfalls eine Vermehrung des Steueraufkommens stattgefunden hat. Bemerkenswert ist, daß dieser Erfolg erzielt wurde, ohne daß die Steuern erhöht wurden. Praktisch wirken sich diese Maßnahmen für den Steuerzahler, der auf Grund einer verfeinerten Veranlagungstechnik und erfolgreicher Buchprüfungen Mehrleistungen oder Nachzahlungen von Steuern an den Fiskus zu entrichten hat, wie eine Steuererhöhung aus. Das Finanzamt sieht darin nur die Realisierung aller der Steueransprüche, die ihm nach den Steuergesetzen zustehen. Es erstrebt dieses Ziel nicht nur aus fiskalischen Gründen, weil sich Verfeinerung der Erfassungsmethoden und Betriebsprüfungsdienst auf das Steueraufkommen vorteilhaft auswirken, sondern erstrebt damit auch eine Verwirklichung der Forderung nach steuerlicher Gerechtigkeit und schöpft auf diesem Wege illegale Steuerreserven aus, wodurch das Steuersystem bei der Verfolgung staatlicher Ziele zu einem brauchbareren Instrument in der Hand der deutschen Finanz- und Steuerpolitik wird.

Streng genommen bedeuten diese Maßnahmen nicht nur eine Realisierung bereits bestehender Steueransprüche, sondern, wie die angeführten Beispiele gezeigt haben, sowohl hinsichtlich ihrer Wirkung als auch tatsächlich eine Ausweitung des Kreises der Steuerpflichtigen und damit eine Steuererhöhung. Zwar sind Gesetzesänderungen, die diese Absicht der Reichsfinanzverwaltung rein äußerlich erkennen lassen, hier nicht vorgenommen worden; durch andere, insbesondere schärfere Auslegung des Gesetzestextes sind jedoch ausdrücklich bisher vom Gesetzgeber begünstigte Kreise in die Steuerpflicht eingetreten, wie das Beispiel aus dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsbereich zeigt. Es sei dahingestellt, ob der Gesetzgeber aus psychologischen oder anderen

129) Reinhardt (XIII): a. a. O., S. 1156.

Gründen diesen Weg gewählt hat, um den dringenden Bedarf an öffentlichen Mitteln durch diese Art der Ausweitung der Steuerpflicht zu decken. Fest steht, daß die bereits besprochenen Wirkungen einer Steuererhöhung gleichkommen, und daß die hier eingeschlagene Methode mit dazu beigetragen hat, die Steuerlast in der zweiten Periode des untersuchten Zeitraumes zu erhöhen.

4. Die Entwicklung der Reichssteuerpolitik zum Mittel der Konjunkturpolitik.

Anhand des Steueraufkommens ist in der Entwicklung der Steuerpolitik 1933—1938 eine Periode der steuerlichen Entlastung und eine solche der steuerlichen Mehrbelastung unterschieden worden. Diese Einteilung ergibt sich als äußeres Ergebnis einer Entwicklung, die erst dann voll gekennzeichnet ist, wenn auf die Gründe zurückgegangen wird, die dazu geführt haben. Damit wird der letzte Schritt zur Auswertung der Erkenntnisse, die sich im Steueraufkommen widerspiegeln, für die Entwicklung der Steuerpolitik in den Jahren 1933—1938 getan.

Die steuerlichen Maßnahmen dienen bestimmten großen Zielen und müssen daher auch im Rahmen des gesamten Konjunkturablaufs gewürdigt werden. Es bestehen nicht nur Beziehungen zwischen Konjunktur und Steueraufkommen, indem die wirtschaftlichen Wechsellagen typische Einflüsse auf die Höhe der Steuereinnahmen ausstrahlen; das Steueraufkommen übt auch je nach der Wirtschaftslage einen mehr oder minder starken Druck auf die Entwicklung der Wirtschaft aus. Das gleiche Aufkommen kann in einem Fall unter großen Entbehrungen und schweren Schäden für die Wirtschaft aufgebracht sein, im anderen Falle aber genügend Spielraum, ja vielleicht Anreiz zu wirtschaftlicher Entfaltung bieten. Indem die Steuerpolitik die Höhe des Steuerdrucks bestimmt, kann sie den Ablauf der Wirtschaft korrigieren. Die Steuerpolitik vermag also die Konjunktur selbst zu gestalten. Das Zusammenwirken von Steuerpolitik und Konjunkturpolitik und die Beeinflussung der Produktions- und Verbrauchswirtschaft durch die Steuern geschieht über die geldwirtschaftlichen Vorgänge, „denn Produktion und Verbrauch werden von der Geldseite her dirigiert. Das Steuerwesen selbst ist ein Stück der geldwirtschaftlichen Einwirkungen.“ [130]) Darüber hinaus ist die Steuerpolitik „insofern ein vorzügliches Mittel zur Beeinflussung des Wirtschaftsablaufs, als die Steuern die gesamte Wirtschaft bis in ihre feinsten Verästelungen durchziehen . . .“ [131])

130) Wagemann: a. a. O., S. 334.
131) Tschannen: a. a. O., S. 2.

a) Die erste Periode im Zeichen der Depressionsüberwindung.

In Zeiten wirtschaftlicher Depression sind hohe Steuern nicht gerade geeignet, eine ungünstige Ertragslage der Wirtschaft zu bessern. Dieses Beispiel bietet die fiskalisch orientierte Steuerpolitik der Krisenjahre, in denen trotz Erhöhung alter Steuern und Einführung neuer Steuern das Aufkommen zurückging, weil die Wirtschaft nicht zuletzt durch den steigenden Steuerdruck immer mehr gedrosselt wurde und der Ertrag zurückging. „Das fiskalische Prinzip fragt nicht nach der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit oder sozialen Gerechtigkeit, sondern schlechthin nach der Möglichkeit ihrer Erhebung und Aufbringung. [132]) Der Mißerfolg dieser Einstellung führte schließlich zu dem „Gedanken einer laufenden aktiven Einwirkung auf die Produktionswirtschaft" und stellt „die erste entscheidende Durchbrechung des fiskalischen Prinzips" dar. [133])

Eine auf Konjunkturgestaltung ausgerichtete Steuerpolitik verfolgt dieses Ziel bewußt. Sie macht sich von dem Gedanken frei, daß die Finanzwirtschaft ein in sich geschlossenes Gebiet der Wirtschaft ist und ihre Aufgabe nur in der Sicherung des fiskalischen Bedarfs zu sehen hat. Die Minderung des durch die hohen Steuern verursachten Steuerdrucks sollte der deutschen Volkswirtschaft nicht nur eine steuerliche Entlastung bringen, sondern darüber hinaus alle Wirkungen auslösen, die einen solchen Einnahmeverzicht erst rechtfertigen. Durch Steuersenkungen und -erleichterungen will die konjunkturgestaltende Steuerpolitik in Verbindung mit der staatlichen Ausgabepolitik am Ende der Depression die Produktion anregen und durch starken Einsatz den Aufstieg erzwingen. Die Erfüllung dieser Aufgabe war Sinn aller der Maßnahmen, die die erste Periode charakterisieren.

b) Die zweite Periode im Zeichen der Anstiegsverlängerung.

Die veränderte Gesamtlage der Wirtschaft, die in der Annäherung und Erreichung der Vollbeschäftigung ihren Ausdruck fand, hatte den Staat veranlaßt, die Steuerschraube fester zu ziehen. Es wäre aber falsch, zu glauben, daß dieser Schritt nur im Hin-

132) Wagemann: a. a. O., S. 327.
133) Wagemann: a. a. O., S. 332.
Desgleichen Bonus: a. a. O., S. 505.

blick auf den steigenden Finanzbedarf unternommen wurde; die wirtschaftliche Entwicklung hatte sich in einem gewaltigen Ausmaß vollzogen und bot Anzeichen dafür, daß trotz verminderter Elastizitätsgrenzen die privateWirtschaft umfangreiche Investitionspläne in einem durchaus nicht angebrachten „Investitionstaumel" zu verwirklichen suchte.[134]) Es galt nicht nur, durch steuerliche Erfassung eines größeren Teils der Unternehmerüberschüsse und Beschränkung der privaten Investitionsvorhaben ein Sichüberschlagen der Wirtschaftentwicklung zu verhindern, auf das ein umso tieferes Absinken folgen muß; [135]) auch die Durchführung öffentlicher und staatspolitisch wichtiger Aufgaben schien in Frage gestellt, sodaß es notwendig wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufstieg zu verlangsamen und gleichzeitig zu verlängern. Je mehr sich die Wirtschaft der Hochspannung näherte, umso mehr wurden daher Beschränkungen der in der Depression gewährten Erleichterungen und Steuererhöhungen vorgenommen.

Gleichzeitig wurden die Gemeinden durch die Rücklagenverordnung vom 5. 5. 1936 zur Errichtung einer Ausgleichsrücklage als vorsorgliches Mittel gegen wirtschaftliche Schwankungen verpflichtet, das in wirtschaftlichen Notzeiten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Auftragsbestandes eingesetzt werden soll. „Gewiß werden die Rücklagen niemals eine Reserve so großen Umfanges werden können, daß sie die Auswirkungen einer großen Wirtschaftskrise auf die Gemeindefinanzen völlig aufheben können. Aber sie können zweifellos die Folgen konjunktureller Schwankungen zu einem großen Teil auffangen." [136])

Eine umstrittene Frage ist die, ob es möglich ist, das Steuersystem so umzubauen, daß es jeweils den Erfordernissen konjunkturgestaltender Steuerpolitik automatisch Rechnung trägt. Eine Maßnahme in dieser Richtung ist im Rahmen der Realsteuerreform mit der Änderung des Gewerbesteuergesetzes unternommen worden. Während früher in vielen Fällen die Lohnsumme die Grundlage für die Errechnung der Gewerbesteuer abgab und zur Einführung von Arbeitskräfte sparender Maschinen führte, liegt der Vorteil dieser Gesetzesänderung darin, „daß sich die Maschinenverwendung bei Neuinvestitionen auf jene Fälle beschränken wird, in denen sie wirklich erheblich billiger als die menschliche Arbeitskraft ist. Sie wird aber dort unterbleiben, wo sich die Ma-

134) Strathus: a. a. O., S. 589.
135) Jessen: a. a. O., S. 121.
136) Heinen: a. a. O., S. 192.

schine nur infolge künstlicher Verteuerung der Lohnkosten durch die Lohnsummensteuer rentierte.“ [137]) Die grundsätzliche Abstellung auf Ertrags- und Kapitalbesteuerung unter nur ausnahmsweiser Zulassung der Lohnsummenbesteuerung unterstützt das Bestreben nach Aufrechterhaltung eines möglichst hohen Beschäftigungsgrades. Andererseits paßt sich das Gewerbesteueraufkommen auf der Grundlage der Ertragsbesteuerung den steigenden und fallenden Erträgen der Wirtschaft an und verschärft einen Konjunkturabschwung nicht dadurch, daß es zur Entlassung von Arbeitskräften zwecks Entlastung der Steuerpflichtigen führt.

All diese Maßnahmen sind ein Beweis dafür, daß die Steuerpolitik bestrebt ist, „in der Form eines wohldurchdachten Systems in der Zeit des Aufschwungs durch erhöhte Besteuerung die Aufwärtsbewegung abzuschwächen, auf diesem Wege Mittel anzusammeln und in der Zeit der Stockung die Steuern nach Möglichkeit zu senken, die Ausgaben unter Verwendung der angesammelten Mittel und unter zusätzlicher Zuhilfenahme des Staatskredits, gegebenenfalls unter Vorwegnahme zukünftiger größerer Einnahmen zu erhöhen.“ [138])

c) Die veränderte Bedeutung der Steuerpolitik im Konjunkturzyklus.

Früher bestand die Aufgabe der Steuerpolitik darin, den unbedingt notwendigen Bedarf an öffentlichen Mitteln aufzubringen und das Steueraufkommen möglichst stabil zu halten, um den Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Sie sah sich also im Konjunkturabschwung gezwungen, neue Steuern einzuführen oder alte zu erhöhen, um den Ausfall infolge des wirtschaftlichen Rückganges zu kompensieren. Daß damit der Eintritt der Krise mitverursacht, unter Umständen beschleunigt wird, blieb unberücksichtigt, weil mit der Konzentration auf den fiskalischen Erfolg und der Ansicht von der Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft der Steuerpolitik die Möglichkeit abgesprochen wurde, den Absturz abzudämpfen und aufzufangen. Umgekehrt konnten mit fortschreitender wirtschaftlicher Gesundung die Steuern abgebaut werden, da ein Steigen des Steueraufkommens über das erforderliche Maß nicht notwendig war. Der Wettlauf der Wirtschaft nach dem Hochschwung wurde damit begünstigt. Die Steuerpolitik trug also dazu bei, die Zeitspanne, in der sich ein Konjunkturzyklus abwickelt, zu verkürzen.

137) Bonus: a. a. O., S. 506.
138) Jessen: a. a. O., S. 121.

Ganz anders heute. Der Ansatzpunkt der Steuersenkungen liegt nicht mehr im Hochschwung, sondern im Tiefpunkt, und der Ansatzpunkt für steuerliche Mehrbelastung wird nicht mehr in der Depression, sondern in der Hochkonjunktur gesehen. Es werden also nicht die Schwankungen in der Konjunktur, sondern im Steueraufkommen verschärft. Was in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten an Steuern zu wenig eingeht und zum Ausgleich des Haushalts durch Anleihen gedeckt werden muß, geht bei ergiebiger Ertragslage der Wirtschaft mehr ein und dient zur Abdeckung der aufgenommenen Schulden. Gleichzeitig werden Reserven gebildet, um bei Sinken der Steuereingänge durch Vergebung öffentlicher Aufträge zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsgrades der Wirtschaft eingesetzt zu werden.

Unzweifelhaft liegt der Nachteil dieser Methode in der Vernachlässigung der augenblicklich fiskalischen Interessen. Betrachtet man aber diese Wirkungen innerhalb einer längeren Zeitspanne als eines Haushaltsjahres, dann sieht man, daß der Ausgleich immer wieder geschaffen wird. Die Entwicklung kann sich von neuem vollziehen. Es empfiehlt sich daher, die Maßnahmen der Steuerpolitik nicht unter dem engen Gesichtskreis eines Haushaltsjahres zu sehen und zu beurteilen, sondern einen längeren Zeitraum zu Grunde zu legen, der die Dauer eines Konjunkturzyklus haben muß. Dementsprechend hat der Steuerpolitiker seine Maßnahmen einzurichten.

Die tatsächliche Entwicklung zeigt, daß dieser Weg beschritten worden ist. Eine Beurteilung des Erfolges über einen ganzen Konjunkturzyklus läßt sich jedoch nicht geben, weil in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit der zyklische Ablauf noch nicht beendet ist und die normale Entwicklung durch Ausbruch des Krieges unterbrochen wurde. Die Zeitspanne 1933 bis 1938 ist jedoch schon ein voller Beweis für die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges und für die Eignung der Steuerpolitik als Mittel der Konjunkturpolitik.

Die Aufgabe der Steuerpolitik ist es nun nicht, die Konjunkturschwankungen überhaupt zu beseitigen. Sie beschränkt sich darauf, als eines der vielen Mittel, die dafür zur Verfügung stehen, die Konjunkturbewegungen zu verflachen. Sie schafft bereits im Abschwung die Voraussetzungen zu einem Wiederaufstieg und trifft während des Aufstiegs vorsorgliche Maßnahmen, um ein krasses Abfallen zu verhindern. Sie strebt, die Wirtschaft möglichst zeitig und schnell über den Tiefpunkt hinwegzuführen und den Aufstieg möglichst schnell herbeizuführen und ihn eben so lang und nach-

haltig zu gestalten. Alles das geschieht auf Kosten starker Schwankungen im Steueraufkommen und zu Gunsten eines nach Möglichkeit gleichbleibenden Beschäftigungsgrades der Wirtschaft. „Tatsächlich ist die Wiederkehr konjunktureller Schwankungen mit den bisher bekannten Symptomen marktwirtschaftlicher Wechsellagen in Deutschland wohl kaum mehr zu erwarten.“ [139])

Schlußbetrachtung.

In Anbetracht des ständig steigenden Steueraufkommens kommt der Steuerpolitik wachsende Bedeutung zu. Ihre Aufgabe bestand darin, die Spanne zwischen Einnahmen und Ausgaben soweit als möglich zu verringern, um den ungedeckten Teil der Staatsausgaben möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck hat der Fiskus einen in den letzten Jahren ständig anwachsenden Teil des Volkseinkommens in Anspruch genommen. Dabei ist zu beachten, daß der fiskalische Erfolg im Steueraufkommen im wesentlichen — wenn von der Erhöhung der Körperschaftsteuer und der Einführung der Mehreinkommensteuer abgesehen wird — auf den Wirtschaftsaufschwung zurückzuführen ist und die auf diesem Gebiete erzielten Erfolge außerdem durch sorgfältiger gehandhabte Veranlagung und eingehender durchgeführte steuerliche Nachprüfung gesichert wurden.

Die Steuerpolitik hat nicht nur mit Rücksicht auf die Höhe des Steueraufkommens, sondern vor allem auch infolge ihres verstärkten Einsatzes als Mittel der Wirtschaftspolitik eine immer bedeutsamere Stellung erlangt. „Wurde früher der Gang des Wirtschaftslebens weitgehend durch den Zins und die Waffe der Diskontpolitik geregelt, so ist an ihre Stelle in gewisser Hinsicht die Steuer getreten.“ [140]) Diese wachsende Bedeutung der Steuerpolitik als Mittel zur Durchführung staatlicher Ziele wird dadurch herbeigeführt, daß die auf Grund des steigenden Aufkommens mögliche Massierung von öffentlichen Mitteln durch die öffentliche Hand einer anderen Ausgabenverteilung zugeführt wird, als das durch die private Wirtschaft geschieht,[141]) und dieser Einsatz nach gesamtwirtschaftlichen Interessen erfolgt.

Die Veränderung des Grades steuerlicher Beanspruchung läßt die Vermutung zu, „daß trotz der inzwischen erfolgten Steigerung der laufenden öffentlichen Ausgaben ein beträchtlicher Teil der öffent-

139) Bonus: a. a. O., S. 504.
140) Rentrop: a. a. O., S. 47.
141) Eulenberg: a. a. O., S. 49.

lichen Investitionen aus Steuern bestritten werden konnte". [142]) Diese Feststellung ist für die vollbeschäftigte Wirtschaft von besonderer Bedeutung. Während früher durch ständige Ausweitung des Kreditvolumens verfügbare Produktionsreserven eingesetzt werden konnten, ohne inflatorische Wirkungen auszulösen, sind die Grenzen dieser Finanzierungsmethode seit Anfang 1938 erreicht [143]) Damit kommt der Steuerpolitik im Rahmen der gesamten Staatswirtschaft erhöhte Bedeutung zu, da neben der Ausschöpfung des flüssigen Kapitalmarktes, die ihre Grenzen in der Fähigkeit und dem Willen zur Anlage hat, die Mittelbeschaffung zur Durchführung der nationalen Aufgaben in zunehmendem Maße auf die Steuereinnahmen übergeht. [144]) Der veränderte Charakter der Steuerpolitik wird dadurch beleuchtet, daß die Steuer „heute z. T. die Aufgabe einer zwangsweisen Kapitalbildung übernimmt". [145]) Bedenkt man, daß mit der Einführung der Mehreinkommensteuer diese Methode zur Bereitstellung öffentlicher Mittel weiter ausgebaut wurde, so ist „die veränderte Stellung der Besteuerung als der überragenden Einnahmequelle für die großen zusätzlichen Aufgaben der Reichsfinanzwirtschaft" [146]) innerhalb der Periode 1933 bis 1938 unverkennbar und bestätigt die Ansicht, daß die Steuerpolitik immer mehr zur Finanzpolitik wird.

142) Jecht: a. a. O., S. 32.
143) Die Bank, 31. Jahrg., Heft 28, S. 921.
144) Schmölders (I): a. a. O., S. 142.
145) Jecht: a. a. O., S. 32.
146) Schmölders (I): a. a. O., S. 140.

Lebenslauf.

Ich, Helmut Teschner, wurde am 23. März 1912 in Breslau geboren. Nach Besuch der Grundschule in Breslau und Langenbielau/Eulengebirge, trat ich Ostern 1923 in die Oberrealschule in Langenbielau ein, wo ich im Frühjahr 1932 die Reifeprüfung mit „gut" bestand.

Zunächst erlernte ich 2½ Jahre bei der Schlesischen Landesbank, Zweiganstalt Langenbielau, das Bankfach und war vom 1. 4. 1935 bis 31. 10. 1937 in Breslau bei der Zentrale meiner Lehranstalt tätig. Ohne zunächst diese praktische Tätigkeit aufzugeben, hatte ich inzwischen im Wintersemester 1935/36 mit dem Studium der Volkswirtschaft an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau begonnen. Im Sommersemester 1939 legte ich an der dortigen Universität die Prüfung für Diplom-Volkswirte ab und bestand diese mit „gut".

Seit Januar 1940 war ich bei einer Treuhand-Gesellschaft in Wien beschäftigt, legte Anfang Juli auf der Breslauer Universität die mündliche Doktorprüfung ab und wurde anschließend zum Wehrdienst einberufen.

Einnahmen des Reiches an Steuern und Zöllen. Anlage Ia

A. Besitz- und Verkehrsteuern	1932/33	1933/4	1934/35	1935/36	1936/37	1937/38	1938/39
Einkommensteuer	1.332,6	1.293,2	1.720,1	2.497,4	3.202,4	4.059,2	5.352,2
a) Lohnsteuer	748,5	730,1	899,3	1.361,7	1.544,3	1.760,2	2.090,8
b) Kapitalertragsteuer	40,9	42,9	46,3	60,8	74,6	79,8	95,1
c) Veranlagte Einkommensteuer	543,2	520,3	774,5	1.074,9	1.583,5	2.219,2	3.166,3
Abgabe d. Aufsichtsratmitglieder	—	4,8	6,1	6,4	7,1	7,8	10,2
Ehestandshilfe	—	12,0	12,0	—	—	—	—
Wehrsteuer	—	—	—	—	—	6,8	16,6
Körperschaftsteuer	105,8	209,9	319,5	592,7	1.046,9	1.552,8	2.416,6
Krisensteuer	141,6	5,7	2,8	1,9	1,8	0,8	0,5
Vermögensteuer	330,0	307,3	303,4	303,0	359,8	366,3	390,6
Aufbringungsumlage	138,7	20,5	9,6	13,4	21,1	132,4	144,5
Erbschaftsteuer	61,7	73,9	72,4	75,2	77,5	94,5	104,2
Umsatzsteuer	1.354,4	1.516,2	1.872,5	2.030,0	2.389,2	2.753,6	3.356,7
Grunderwerbsteuer	18,7	17,1	20,6	24,7	30,6	37,5	103,6
Kapitalverkehrsteuer							
a) Gesellschaftsteuer	15,8	16,6	28,9	19,0	30,8	27,4	40,6
b) Wertpapiersteuer	0,5	1,0	1,6	2,0	5,4	3,9	2,5
c) Börsenumsatzsteuer	9,1	12,4	14,0	13,8	17,1	16,2	14,8
Urkundensteuer	—	—	—	—	30,7	52,6	55,9
Kraftfahrzeugsteuer	172,1	211,6	145,3	135,3	135,3	136,4	140,8
Versicherungssteuer	57,6	53,5	56,1	60,2	62,8	67,9	73,3
Rennwett- und Lotteriesteuer							
a) Totalisatorsteuer	7,9	7,2	7,9	9,3	10,9	13,1	14,4
b) Andere Rennwettsteuern	15,1	16,7	17,9	18,0	19,0	20,5	21,2
c) Lotteriesteuer	44,8	31,9	31,8	37,0	34,8	38,0	39,9
Wechselsteuer	35,6	49,5	80,8	80,9	43,7	58,4	70,1
Beförderungssteuer							
a) Personenbeförderung	94,0	89,4	95,2	100,2	106,7	129,5	154,2
b) Güterbeförderung	85,1	94,6	111,7	119,9	135,7	162,4	188,7
Reichsfluchtsteuer	0,9	17,6	38,2	45,3	69,9	81,4	342,6
Wandergewerbesteuer	—	—	—	—	—	3,2	4,8
Feuerschutzsteuer	—	—	—	—	—	—	1,5
Summe A	4.022,3	4.062,6	4.969,1	6.175,6	7.839,2	9.822,6	13.061,0

Einnahmen des Reiches an Steuern und Zöllen. Anlage Ib

B. Zölle und Verbrauchsteuern	1932/33	1933/34	1934/35	1935/36	1936/37	1937/38	1938/39
Zölle	1.106,0	1.065,1	1.148,6	1.249,4	1.333,4	1.595,2	1.818,0
Tabaksteuer	761,9	742,9	802,6	812,9	840,5	912,1	1.002,6
davon: Tabaksteuer	608,6	587,7	650,0	637,9	661,7	723,1	794,5
Materialsteuer (einschl. Tabakausgleichsteuer)	153,2	155,0	152,5	174,0	178,8	188,9	208,1
Tabakersatzstoffsteuer	0,1	0,1	0,1	0,1	—	0,1	—
Zuckersteuer	285,9	278,8	298,0	313,8	328,9	353,7	377,6
Salzsteuer	26,4	55,4	58.0	58,2	60,5	59,9	59,9
Biersteuer	260,8	242,2	267,3	282,9	287,1	315,0	365,2
Reichsanteile an der Biersteuer	—	—	—	—	—	—	48,6
Aus dem Spiritusmonopol	137,0	149,3	176,3	208,0	235,2	278,5	318,9
Essigsäuresteuer	2,8	2,5	2,6	2,8	2,8	2,9	2,6
Schaumweinsteuer	4,8	2,1	—	—	—	—	—
Zündwarensteuer	12,1	11,6	12,1	12,2	12,2	12,5	13,2
Aus dem Zündwarenmonopol	4,2	5,6	5,7	5,6	6,0	7,2	7,7
Leuchtmittelsteuer	7,7	8,6	10,6	12,7	13,2	14,7	15,6
Spielkartensteuer	2,2	2,0	1,9	1,9	2,0	2,0	2,1
Statistische Abgabe	5,4	4,9	4,7	4,4	4,5	5,4	5,1
Süßstoffsteuer	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4
Mineralwassersteuer	0,3	0,2	0,1	—	—	—	—
Branntweinersatzsteuer	—	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Mineralölsteuer	6,4	14,8	20,7	18,0	29,6	92,7	107,2
Fettsteuer	—	195,8	238,2	302,3	298,7	280,6	302,2
Schlachtsteuer	—	—	199,8	193,0	198,2	208,9	204,1
a) Schlachtsteuer	—	—	199,8	185,3	191,8	198,5	190,4
b) Schlachtausgleichsteuer	—	—		7,7	6,4	10,4	13,7
Summe B	2.624,1	2,782,2	3.248,0	3.478,5	3.653,2	4.141,7	4.651,1
Reichssteuern insgesamt: (Summe A und B)	6.646,4	6.844,8	8.217,1	9.654,1	11.492,4	13.964,3	17.712,1

Die Zahlen sind der Deutschen Steuer-Zeitung Jahrg. 28, Nr. 25, S. 611 entnommen.

Einnahmen der Länder und Gemeinden aus eigenen Steuern. 1) Anlage 2

	1932/33	1933/34	1934/35	1935/36	1936/37	1937/38	1938/39
Grund- und Gebäudesteuer	1.320,4	1.384,4	1.359,0	1.407,8	1.476,8	1.526,1	1.629,7
Hauszinssteuer							
a) aus dem laufenden Aufkommen	874,6	902,7	910,4	692,9	697,8	747,7	833,8
b) aus der Ablösung	50,5	22,0	3,6	0,2	0,1	—	—
Gewerbesteuer	544,0	538,4	551,7	701,0	911,9	1.344,8	1.709,9
Grunderwerbsteuer							
(Zuschlag) u. Wertzuwachssteuer	53,3	45,4	56,2	70,3	84,5	98,7	110,1
Bürgersteuer	250,3	355,8	398,3	422,5	473,6	513,1	551,0
Wanderlagersteuer u. Hausiersteuer	154,4	27,9	16,3	17,2	17,4	2,8	0,1
Schlachtsteuer (Schlacht-							
u. Schlachtausgleichsteuer)	136,1	195,2	29,9	0,2	0,1	—	—
Gemeindebiersteuer	{ 165,2	{ 163,0	155,8	165,3	170,4	190,7	141,0
Gemeindegetränkesteuer			29,9	32,7	37,5	44,2	51,3
Vergnügungssteuer	41,2	35,6	34,9	38,0	42,9	47,7	49,4
Stempelsteuer	28,3	29,0	32,0	32,1	12,1	—	—
Hundesteuer	38,9	35,3	33,0	31,0	29,6	27,3	26,1
Grubensteuer des Saarlandes	—	—	—	—	10,1	5,7	1,8
	3.521,2	3.734,6	3.610,9	3.611,1	3.964,6	4.567,8	5.119,7

1) Die Zahlen für die Rechnungsjahre 1932/33 bis einschl. 1936/37 sind einer Zusammenstellung Prof. Bühlers a. a. O. S. 9 und für das Rechnungsjahr 1937/38 dem Statistischen Jahrbuch 1938 S. 512 entnommen. Die Ergebnisse für 1938/39 stützen sich auf einen Bericht des Statistischen Reichsamtes.

Steuereinnahmen insgesamt

Reichssteuern	6.646,4	6.844,8	8.217,1	9.654,1	11.492,4	13.964,3	17.712,1
Länder- u. Gemeindesteuern	3.521,2	3.734,6	3.610,9	3.611,1	3.964,6	4.567,8	5.119,7
Insgesamt	10.167,6	10.579,4	11.828,0	13.265,2	15.457,0	18.532,1	22.831,8

Abschlüsse deutscher Aktiengesellschaften. 1) Anlage 3

	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938
Aus den Aktiven				Mill. RM			
Anlagen	8.512,7	8.242,0	8.235,1	8.295,3	8.583,8	8.509,3	8.840,1
Beteiligungen	2.732,4	2.621,9	2.939,9	3.109,5	3.158,0	3.345,4	3.598,5
Wertpapiere	916,3	1.530,0	1.936,3	2.356,1	2.463,5	2.782,4	3.275,4
Vorräte	1.531,3	1.511,9	2.003,5	2.209,8	2.432,1	2.929,4	3.490,8
Forderungen	20.141,4	16.688,7	14.619,3	14.332,2	13.760,5	14.101,8	15.903,7
Aus den Passiven							
Ausgewiesene offene Reserven	2.217,0	1.875,6	1.943,5	1.833,6	1.985,7	2.038,2	2.384,5
Unterstützungsfonds	216,1	243,6	269,9	525,9	1.080,1	1.461,6	1.700,6
Langfristige Verschuldung	7.875,8	7.030,7	6.817,0	7.996,8	9.237,9	9.235,3	9.515,9
Kurzfristige Verschuldung	14.567,1	13.959,8	14.622,2	13.789,7	12.021,3	12.758,9	15.304,0
Abschreibungen	637,3	664,5	891,2	932,9	1.118,5	1.218,7	1.326,0
Jahresreingewinn und -verlust				Prozent			
in % des bilanzmäßigen Eigenkapitals							
Gewinn	2,83	3,12	3,78	4,58	5,15	5,68	5,84
Verlust	4,95	1,53	2,65	0,18	0,68	0,12	0,06

1) Diese Zahlen sind eigene Berechnungen, denen die laufend in „Wirtschaft und Statistik" veröffentlichten Abschlüsse deutscher Aktiengesellschaften zugrunde gelegt sind. Die Ergebnisse mit den Abschlußterminen in den einzelnen Vierteljahren sind für ein Kalenderjahr zusammengefaßt und dann, um den Einfluß der verschiedenen Anzahl untersuchter Gesellschaften auszuschalten und vergleichbare Zahlen zu erhalten, auf 10 Milld. RM Nominalkapital bezogen worden. Bei diesen Berechnungen sind außer in den Jahren 1932 und 1938 noch die Angaben berücksichtigt worden, die über die Ergebnisse des entsprechenden Zeitraumes im vorangegangenen Jahre gemacht wurden, sodaß für 1933—1937 für jedes Vierteljahr je zwei Ergebnisse zur Verfügung standen. Die Zahl der untersuchten Aktiengesellschaften schwankt zwischen 1486 im Jahre 1932 und 2145 im Jahre 1938.